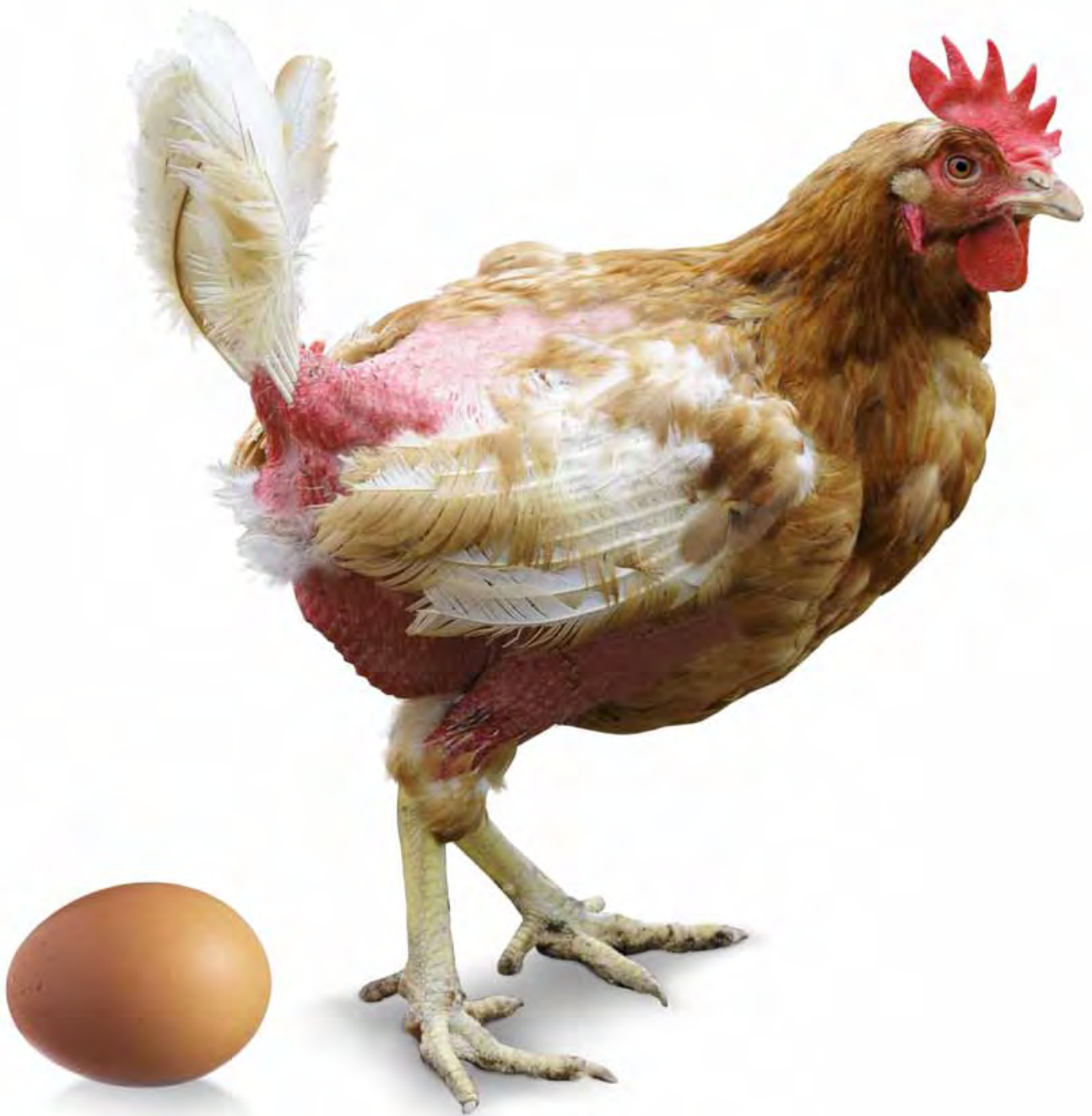




ICH WOLLT', ICH WÄR' KEIN HUHN

Von Käfig bis Bio: über die Zustände in der Legehennenhaltung

IMPRESSUM

Herausgeber Thilo Bode (V.i.S.d.P.)
foodwatch e. V.

Brunnenstraße 181
10119 Berlin, Germany
Fon +49 (0) 30 / 24 04 76 · 0
Fax +49 (0) 30 / 24 04 76 · 26
E-mail info@foodwatch.de
www.foodwatch.de

Spendenkonto
foodwatch e. V.
IBAN DE 50 430 609 670 104 246 400
BIC GENO DEM 1 GLS

Recherche
Frank Brendel

Layout
Annette Klusmann

Infografiken
Dirk Heider

Druck
Fata Morgana, Berlin

Bildnachweise
Titel: © picture alliance / blickwinkel / J. S. Peifer,
© picture-alliance / Annette Heinze,
Montage Dirk Heider
S. 5 und 10: © fotolia_Anatoli
S. 14: © fotolia_auryndrikson
S. 27 und 64: © fotolia _by-studio
S. 28: © fotolia_kungverylucky
S. 40: © KAG Freiland
S. 43: © Melani Nolte (2)
S. 51: © picture alliance / dpa
S. 52: © picture alliance / ZB / dpa
S. 53: © Frank Brendel
S. 66: © fotolia_yurakp
S. 70: © fotolia_jurra8
S. 78: © fotolia_valery121283

Stand: Mai 2015

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	04
KURZFASSUNG	06
1. KAPITEL	
MARKTSTRUKTUREN – ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN RUND UMS EI	15
1.1 Produktionsmengen, Haltungsformen und Betriebsgrößen	15
1.2 Eier-Vertriebswege	24
1.3 Kennzeichnung: Was verrät der Stempel auf dem Ei?	27
1.4 Die Big Player auf dem Eiermarkt	29
2. KAPITEL	
LEGEHENNENHALTUNG – DAS TRAUERGE LEBEN	
DER HOCHLEISTUNGSHÜHNER	35
2.1 Vom historischen Haushuhn...	35
2.2 ... zum modernen Hochleistungs-Hybrid	38
2.3 Kükentötung, Schnabelkürzen, Kannibalismus – Alltag in der modernen Legehennenhaltung	40
2.4 Tiergerecht erzeugte Eier?	46
3. KAPITEL	
ÖKOLOGISCHE HALTUNG – GLÜCKLICHERE BIO-HÜHNER?	52
3.1 Käfig- oder Bio-Haltung: Unterschiede im „Lebenslauf“ eines Huhns	52
3.2 Rechtlicher Rahmen und Kontrolle: Wer überprüft die Bio-Betriebe?	60
3.3 Die problematische Rolle der Länderarbeits- gemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK)	62
3.4 Mangelnde Transparenz und Missstände bei Bio-Kontrollen	68
3.5 Maßnahmen zur Bekämpfung der Missstände	73
4. KAPITEL	
FOODWATCH-FORDERUNGEN UND UMSETZBARKEIT	78
4.1 foodwatch-Position zur Tierhaltung: Keine Wahl der Qual	78
4.2 foodwatch-Forderungen	79
4.3 Politische und handelsrechtliche Umsetzbarkeit	82
Glossar	87

ANHANG

Stoll, Tobias et. al.: Europarechtliche Gebote und welthandels-
rechtliche Grenzen für Massnahmen der Europäischen Union
zur Verbesserung des Tierschutzes bei der Legehennenhaltung



ICH WOLLT‘, ICH WÄR‘ KEIN HUHN

VON KÄFIG BIS BIO: ÜBER DIE ZUSTÄNDE IN DER LEGEHENNENHALTUNG

Die Zu- und Missstände in der Nutztierhaltung sind seit Jahren Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte. Die Zucht der Tiere ist vor allem auf Höchstleistungen ausgerichtet, was nicht nur enorme Anforderungen an den tierischen Organismus mit sich bringt, sondern auch die Entwicklung von Schmerzen, Leiden und Krankheiten begünstigt. In Verbindung mit unzureichenden Haltungsbedingungen und mangelhafter Tierbetreuung führt dies zur starken Verbreitung sogenannter Faktoren- bzw. Produktionskrankheiten: Die körpereigenen Anpassungsmöglichkeiten der Tiere sind überfordert, sie werden durch die Haltung krank gemacht. Ihre arttypischen Verhaltensweisen werden stark eingeschränkt und sie bekommen regelmäßig – auch „vorbeugend“ – Medikamente verabreicht, nicht zuletzt, damit sie in riesigen Gruppen auf engstem Raum überleben können. Schließlich werden den Tieren sogar Körperteile amputiert, um die Folgen der durch Haltungsmängel erzeugten Verhaltensstörungen zu mildern. Kurzum, Nutztiere werden wie zu optimierende Produktionsfaktoren behandelt, und nicht wie fühlende und leidensfähige Wesen.

Angesichts dieser Situation, die verstärkt von den Medien aufgegriffen und somit öffentlich wird, ist der Kauf von Fleisch und anderen tierischen Lebensmitteln für viele Verbraucher mit zunehmendem Unbehagen verbunden. Und die Experten geben ihnen recht: So hat der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik des BMEL in seinem im März 2015 veröffentlichten Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ konstatiert, dass „die derzeitigen Haltungsbedingungen eines Großteils der Nutztiere vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels und neuer wissenschaftlicher Bewertungsansätze nicht zukunftsfähig sind“. Doch wie kann eine bessere Balance zwischen den Bedürfnissen und vitalen Ansprüchen der Tiere einerseits und den Interessen der Menschen andererseits geschaffen werden? Wie kann sichergestellt werden, dass Nutztiere auch tatsächlich tiergerecht gehalten werden?

Eier sind derzeit das einzige tierische Produkt, bei dem EU-weit die Haltungsform gekennzeichnet werden muss. Durch klar definierte einheitliche Standards sollen Verbraucher hier eine (im Vergleich zu anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs) gut informierte Kaufentscheidung treffen können. Ein aufgedruckter Code auf der Schale zeigt seit 2004 an, ob ein Ei aus Käfig-, Boden-, Freiland- oder Biohaltung stammt. Der Verbrauch von Käfigeiern ist seither deutlich zurückgegangen. Dieses Beispiel wird häufig angeführt, um zu zeigen, wie sich durch Transparenz über die Produktionsbedingungen und die darauf basierenden individuellen Konsumententscheidungen Verbesserungen für die Tiere erzielen lassen. Die klare Kennzeichnung der Haltung betrifft allerdings nur etwa die Hälfte der erzeugten Eier. Denn bei verarbeiteten Eiern in Lebensmitteln oder in der Gastronomie ist eine solche Angabe nicht vorgeschrieben.

HAT DER VERBRAUCHER DIE MACHT?

Die Verschärfung gesetzlicher Standards in der Nutztierhaltung wird bislang vor allem mit dem Argument der steigenden Kosten (für Erzeuger und Verbraucher) und der durch die zusätzlichen Kosten entstehenden Benachteiligung hiesiger Landwirte im internationalen Wettbewerb verhindert. Landwirtschafts-

minister Christian Schmidt setzt nach eigenen Angaben auf eine Strategie der „verbindlichen Freiwilligkeit“, um für bessere Haltungsbedingungen bei Nutztieren zu sorgen, und startete im Herbst 2014 eine „Tierwohl-Offensive“. Die Branche soll demnach selbst aktiv werden und dem Wunsch der Verbraucher nach tiergerecht erzeugten tierischen Produkten entgegenkommen. Falls dies nicht gelingt, schließt Minister Schmidt auch gesetzgeberische Maßnahmen nicht aus.

Andere Initiativen zielen darauf, Konsumanreize zu setzen, um die Situation der Nutztiere mithilfe von Marktmechanismen zu verbessern. Durch freiwillige Selbstverpflichtungen auf der Erzeugerseite wollen sie verbesserte Bedingungen für die Tiere erreichen und diese durch besondere Label und Werbemaßnahmen den sensibilisierten Verbrauchern anbieten:

- >> Das Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbunds und das Tierschutz-Gütesiegel von Vier Pfoten sind zweistufige Labels, die Anbieter verwenden dürfen, wenn sie die für die jeweilige Stufe festgelegten verbindlichen Anforderungskriterien für Haltung, Transport und Schlachtung erfüllen.
- >> Die von Landwirtschaft und Handel getragene „Initiative Tierwohl“ will angeblich auf breiter Basis Verbesserungen erreichen, indem aus einem vom Handel finanzierten Fonds Bonuszahlungen für punktuelle Tierschutzmaßnahmen ausgezahlt werden.

All diesen Ansätzen ist die Hoffnung gemein, dass Marktmechanismen und individuelle Konsumententscheidungen helfen können, die Haltungsbedingungen der Nutztiere substanziell zu verbessern. Auch die derzeit von einigen Politikern und Tierschutzorganisationen geforderte Fleischkennzeichnung, durch die Verbraucher analog zur Eierkennzeichnung anhand eines Zahlencodes über die Haltungsbedingungen der Tiere informiert und so in ihren Konsumententscheidungen beeinflusst werden sollen, zielt in diese Richtung.

Aus Sicht von foodwatch ist es daher naheliegend, die seit 2004 europaweit geltende Eierkennzeichnung im Hinblick auf ihre Auswirkungen sowohl auf den Eiermarkt (Kaufentscheidungen, Produktangebot, Strukturen etc.) als auch auf die Lebensbedingungen der Legehennen hin zu analysieren:

Lassen sich durch Marktmechanismen und individuelle Konsumententscheidungen wirklich tiergerechtere Produktionsbedingungen erzeugen? Ist es gelungen, durch die basale Information über die jeweilige Haltungsform der Hühner die Kaufentscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen? Welche Auswirkungen hatte dies auf die tatsächlichen Lebensbedingungen der Hühner und auf die Strukturen der Eierwirtschaft? Welche konkreten Verbesserungen konnten für die Legehennen selbst erzielt werden? Ist diese Kennzeichnung der Haltungsformen ausreichend, um tiergerechte Produktionsbedingungen zu erreichen? Kann man also wirklich tiergerecht erzeugte und entsprechend gekennzeichnete Eier kaufen?

Diesen Fragen geht foodwatch im vorliegenden Report auf den Grund.

KAPITEL 1: STRUKTUREN DES EIERMARKTES

KENNZEICHNUNGSPFLICHT HAT MARKTANTEILE DER HALTUNGSFORMEN VERÄNDERT

Seit rund zehn Jahren dürfen Verbraucher wissen, aus welcher Kategorie der Hühnerhaltung ein frisches, unverarbeitetes Ei stammt. Die gesetzliche Kennzeichnungspflicht hat die Marktanteile der unterschiedlichen Haltungsformen deutlich verändert: Die Bodenhaltung löste die Batterie-Käfighaltung als vorherrschende Haltungsform ab. Mittlerweile sind die klassischen Legebatterien verboten – stattdessen gibt es eine neue Form der Käfighaltung, die euphemistisch als „Kleingruppenhaltung“ bezeichnet wird. Mehr als jede zehnte Henne lebt noch in einem solchen Käfig. Ihre Eier werden fast ausschließlich von der Industrie oder in der Gastronomie verarbeitet, wo keine Kennzeichnungspflicht besteht. Der Einzelhandel bietet kaum mehr solche Käfigeier an. Obwohl sie teurer sind, steigt der Anteil von Freiland- und Bioeiern in den Einkaufskörben der Verbraucher stetig an. Die Mehrheit jedoch greift zu den günstigsten erhältlichen Eiern – also zu denjenigen mit dem formal niedrigsten Standard im Angebot (Bodenhaltung).

SO VIEL BIO WIE BEI EIERN GIBT ES NIRGENDWO

8,5 % der Legehennen leben in ökologischer Haltung. Der Anteil der Bio-Eier am Gesamtmarkt der Schaleeneier beträgt knapp 10 % – einen solchen Marktanteil erzielt Bio in keiner anderen Produktgruppe.

MASSENTIERHALTUNG IST DIE REGEL

In allen konventionellen Haltungsformen gibt es einen Trend hin zu immer größeren Betrieben. Beispiel Bodenhaltung: Hier lebt mittlerweile jede dritte Henne in einem Betrieb mit mindestens 200.000 Artgenossinnen. In der ökologischen Haltung stagniert diese Entwicklung – mit im Schnitt 13.500 Hennen je Betrieb allerdings auf hohem Niveau. Nur noch jedes zehnte Bio-Huhn teilt seinen Stall mit weniger als 3.000 Artgenossinnen.

TROTZ STEMPEL AUF DEM EI GIBT ES WENIG TRANSPARENZ ÜBER HALTUNGSBEDINGUNGEN

Die Kennzeichnung auf dem Ei gibt zwar Aufschluss über den ungefähren Standort des Legebetriebs sowie die Haltungsform und die damit verbundenen formalen Mindeststandards für die Hennenhaltung. Über die genaue Herkunft und die Produktionsbedingungen verrät das jedoch nicht viel. Wie gesund sind die Tiere? Wie viele Medikamente werden in den Herden eingesetzt? Wie viele Hennen werden in dem Betrieb gehalten? Darüber bleiben Verbraucher im Unklaren. Die Kontrollergebnisse der Veterinärämter oder privaten Kontrolleure bleiben geheim.

NUR FÜNF UNTERNEHMEN KONTROLLIEREN FAST DEN GESAMTEN EIERMARKT

Der Eiermarkt ist stark konzentriert: Fünf Unternehmen im Besitz weniger Familien haben ihn weitgehend unter sich aufgeteilt. Meist bedienen sie sämtliche Haltungsformen gleichzeitig. Auf die wirtschaftlichen Strukturen der Eierbranche einzuwirken ist somit für Verbraucher kaum möglich. Egal ob sie Eier aus Bio- oder Bodenhaltung kaufen – der Erlös kommt fast immer denselben fünf großen Unternehmen zugute.

KAPITEL 2: ZUSTÄNDE IN DER LEGEHENNENHALTUNG

LEGEHENNEN SIND KRANKHEITSANFÄLLIG – EINE FOLGE DER IMMER HÖHEREN LEGELEISTUNG

In sämtlichen Haltungsformen, von Käfig bis Bio, kommen Hennen zum Einsatz, die auf maximale Legeleistung und optimale Futterverwertung hin gezüchtet wurden: sogenannte Legehybride. Sie legen mehr als 300 Eier im Jahr – bei herkömmlichen Hühnerrassen sind es nur 20 bis max. 180. Für die Legehennen bedeutet die enorme körperliche Leistung hochgradigen Stress. Die Folge: Legehybride sind besonders anfällig für Krankheiten. Sie benötigen daher hochqualifizierte Halter, umfassende Betreuung und ein optimales Gesundheitsmanagement.

FEDERPICKEN UND KANNIBALISMUS – VIELE LEGEHENNEN SIND VERHALTENSGESTÖRT

Legehybride legen zwar deutlich mehr Eier als ihre Vorfahren, zeigen aber ansonsten weitgehend die gleichen typischen Verhaltensweisen: Sie picken und scharren nach Futter, sie pflegen ihr Gefieder, staubbaden und bäumen sich auf, suchen sich also nachts einen Schlafplatz auf sicheren Ästen. Die Enge im Stall und die vielen Artgenossinnen machen die Tiere nervös. Dieser Umstand, die fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten, aber auch die genetische Veranlagung, Nährstoffmangel und schlechte Luft- und Lichtverhältnisse gelten als Auslöser für eine Verhaltensstörung: das Federpicken. Wissenschaftler sehen darin die fehlgeleitete Suche nach Futter. Sie artet häufig in Kannibalismus aus und ist in sämtlichen Haltungsformen verbreitet.

Um die Folgen des Federpickens abzumildern, kürzen viele Halter ihren Hennen die Schnäbel. Sie dürfen dies nur mit einer Genehmigung, die das deutsche Tierschutzrecht im Ausnahmefall vorsieht. Die Behörden erteilen diese Genehmigungen jedoch standardmäßig – das qualvolle

Schnabelkürzen ist also nicht die „Ausnahme“, sondern die Regel. In der Kleingruppen-Käfighaltung und in der Ökohaltung wird es nach Angaben von Behörden jedoch nicht praktiziert.

Zwar scheint ein Ende dieser Praxis in Sicht: Die Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen (KAT), dem fast alle Legehennenhalter angehören, wollen die Amputation von Schnabelspitzen von 2017 an verbieten. Damit allein ist das Problem jedoch keinesfalls gelöst: Solange die Hennen weiterhin verhaltensgestört aufeinander einpicken, leiden sie zwar nicht mehr unter der schmerzhaften Prozedur des Schnabelkürzens – dafür aber umso stärker unter den Attacken ihrer Artgenossinnen.

MILLIONEN MÄNNLICHER KÜKEN WERDEN JAHR FÜR JAHR GETÖTET

Wirtschaftliche Interessen stehen regelmäßig über den Interessen der Tiere (Freiheit von Krankheit und Schmerzen, Ausübung art eigener Verhaltensweisen). Das Tierschutzrecht sorgt ganz offensichtlich nicht für ausreichend Tierschutz. Deutlich wird das auch bei einer weiteren allgemein üblichen Praxis: Die Hähne der Hochleistungslegerassen setzen zu wenig Fleisch an, um profitabel gemästet werden zu können. Männliche Küken sind für die Betriebe also unbrauchbar – mehr als 40 Millionen von ihnen werden daher Jahr für Jahr in Deutschland in den Brütereien direkt nach dem Schlupf im sogenannten Homogenisator ohne Betäubung geschreddert oder mit Kohlendioxid vergast. Dieses Schicksal betrifft die männlichen Tiere der in allen (!) Haltungsformen verwendeten Legehybrid-Hennen.

DIE HALTUNGSFORM IST KEINE GEWÄHR FÜR TIERGESUNDHEIT

Knapp ein Viertel der Verbraucher greift inzwischen zu Freiland- oder Bioeiern, viele vermutlich in der Hoffnung, damit eine tiergerechtere Produktion zu unterstützen. Tatsächlich können die Hennen in diesen Haltungsformen eher arteigene Verhaltensweisen ausüben. Formale Vorgaben für die Haltung sind also eine notwendige Voraussetzung – sie allein können jedoch nicht den tiergerechten Umgang mit Legehennen sicherstellen!

Denn tiergerechte Haltung hängt nicht nur davon ab, wie viel Platz Hennen zur Verfügung haben und wie ihre Ställe ausgestaltet sind. Sondern auch davon, dass die Tiere durch die Haltungsbedingungen nicht krank gemacht werden. Dafür muss jeder Halter gewährleisten, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überstrapaziert wird. Oder einfacher gesagt: dass sie möglichst gesund bleiben. Ob dies der Fall ist, wird allerdings gar nicht geprüft.

Eine systematische Erfassung des Gesundheitszustandes der deutschen Legehennen gibt es nicht. Studien verschiedener Universitäten bieten jedoch erschreckende Einblicke: Federpicken und Kannibalismus sind weit verbreitet. Etwa jede zweite Henne erleidet Brustbeinschäden, eine Folge von geringer Knochenfestigkeit und „Flugunfällen“. Diese Schäden und das regelmäßige Vorkommen vieler weiterer Krankheiten deuten darauf hin, dass es um die Gesundheit der Tiere in vielen Betrieben egal welcher Haltungsform schlecht bestellt ist. Bereits nach einer Legeperiode werden die Hennen üblicherweise geschlachtet, weil ihre Legeleistung im zweiten Jahr von 27 auf 20 Eier im Monat absinkt und sich ihr Gesundheitsstatus durch die andauernd hohe Belastung noch weiter verschlechtert. Etwa 6 bis 18 % der Tiere erleben diesen Zeitpunkt jedoch schon gar nicht mehr – sie sterben bereits, bevor sie zum Schlachter gebracht werden können.

NICHT NUR DIE BETRIEBSGRÖSSE, SONDERN VOR ALLEM DAS MANAGEMENT ENTSCHIEDET ÜBER TIERGESUNDHEIT

Der Gesundheitszustand der Legehennen schwankt zwischen Betrieben innerhalb einer Haltungsform stärker als zwischen den verschiedenen Haltungsformen. Das zeigt: Wie gesund die Tiere sind, hängt in hohem Maße von der Qualität der Betreuung und des Herdenmanagements ab. Entscheidende Größen hierbei sind Hygiene, Fütterung und Sachkenntnis des Personals.

Kleine Betriebe sind demnach im Hinblick auf die Tiergesundheit nicht automatisch besser als große: In einem gut geführten Großbetrieb können die Tiere gesünder sein als in einer schlecht geführten kleinen Haltung.

VERBRAUCHER KÖNNEN BEIM EIERKAUF NICHT ERKENNEN, WIE GESUND DIE HENNEN SIND

Wie gesund sind die Legehennen? Für diese entscheidende Frage gibt es weder gesetzliche Zielvorgaben noch werden Daten über die Tiergesundheit in den Betrieben systematisch erfasst und transparent gemacht.

Verbraucher können beim Einkauf also nicht beurteilen, ob die angebotenen Eier aus tiergerechter Haltung stammen oder nicht. Sie können mit ihrer Kaufentscheidung lediglich beeinflussen, ob sie Eier aus einer Haltungsform kaufen, bei der die Legehennen mehr oder weniger arteigene Verhaltensweisen ausüben dürfen.

**KAPITEL 3:
WARUM DIE ÖKOLOGISCHE HALTUNG NICHT
DIE LÖSUNG ALLER PROBLEME IST**

EIN BIO-STEMPEL AUF DEM EI IST LEIDER KEINE GARANTIE FÜR TIERGERECHTE ERZEUGUNG

Wie bei den konventionellen Alternativen fehlen auch in der ökologischen Haltung verbindliche Zielvorgaben für die Tiergesundheit. Sie wären dringend erforderlich – so neigen Bio-Legehennen noch stärker als konventionelle Tiere zu Federpicken und Kannibalismus. Ursache dafür ist offenbar eine tendenzielle Unterversorgung mit essenziellen Aminosäuren, die das gängige Öko-Futter nicht in ausreichender Menge enthält (und die deshalb z. B. über konventionelles Kartoffeleiweiß zugefüttert werden). Zudem verschärft der erfreuliche Verzicht der Bio-Halter auf das Schnabelkürzen die Folgen der Verhaltensstörung.

Die ökologische Legehennenhaltung stellt also besonders hohe Anforderungen an das Herdenmanagement. Anders gesagt: Managementfehler wirken sich für Öko-Hennen besonders schwerwiegend aus.

STANDARDS WURDEN UNTER DEM WETTBEWERBS-DRUCK ABGESENKT – „GLÜCKLICHE“ HÜHNER SIND AUCH BEI BIOBETRIEBEN GLÜCKSSACHE

Der Wettbewerbsdruck setzt sich auch im ökologischen Bereich auf Kosten der Tiere durch. Sicher gibt es einzelne Betriebe, die – als Nische innerhalb der Nische Bio und als Glücksfall für die Hennen – mit hohem persönlichen Einsatz und exzellenten Managementfähigkeiten ein hohes Maß an Tiergerechtigkeit erreichen.

Doch die Regel sieht anders aus: Kontinuierlich wurden die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung aufgeweicht. Verantwortlich dafür ist die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK): formal ein Arbeitskreis der für den Öko-Landbau zuständigen Kontrollbehörden, an dem jedoch regelmäßig Vertreter der (privaten) Öko-Kontrollstellen und der Öko-Verbände teilnehmen. Die LÖK entschied beispielsweise, dass Hennenhalter in ihrem Stall

doppelt so viele Tiere halten dürfen, wenn sie Etagensysteme nutzen. Sie ermöglichte zudem eine deutliche Vergrößerung der Betriebe und eine häufigere Gabe von Antibiotika. Offenbar unter massivem Lobbydruck der Öko-Hühnerbarone haben die zuständigen Behörden den Weg bereitet für eine Form der Massentierhaltung unter dem Bio-Siegel, die weit von den Erwartungen der Käufer und noch weiter von den Bedürfnissen der Hennen entfernt ist.

Zwar setzen sich die traditionsreichen deutschen Öko-Verbände teils höhere Standards als EU-weit für Bioeier vorgeschrieben. Doch geraten auch ihre Landwirte durch die von der LÖK aufgeweichten EU-Bio-Standards unter zusätzlichen Wettbewerbsdruck. Und die so dringend notwendigen verbindlichen Zielvorgaben für den Gesundheitsstatus der Tiere gibt es auch bei ihnen nicht.

DAS BIO-KONTROLLSYSTEM VERDECKT MISSTÄNDE

Das System Bio trägt selbst dazu bei, die bestehenden Missstände zu verdecken. Denn zuständig für die Kontrolle der Betriebe sind hier vom Tierhalter selbst ausgewählte und bezahlte private Öko-Kontrollstellen. Die Kontrolleure haben also ein wirtschaftliches Interesse daran, sich mit den Betrieben gut zu stellen, um Aufträge zu generieren – eine fatale Abhängigkeit der Kontrolleure von den zu kontrollierenden Betrieben. Sie geht offensichtlich zulasten der Tiere: Wenn Landesbehörden die privaten Kontrollstellen überprüften, stellten sie immer wieder fest, dass selbst katastrophale Zustände nicht beanstandet worden waren.

Die Kennzeichnung der Haltungsform bei unverarbeiteten Eiern bewirkt weder tiergerechte Zustände für Legehennen noch schafft sie wirkliche Transparenz über die Haltungsbedingungen: Kontrollergebnisse und Betriebsgrößen bleiben geheim. Der für die tiergerechte Haltung so zentrale Aspekt der Tiergesundheit wird weder als Ziel formuliert noch werden Gesundheitsdaten systematisch erfasst und transparent gemacht.

Ökonomische Interessen werden sich auf Kosten der Tiere durchsetzen, solange es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, die die Tiere zuverlässig schützen. Der alleinige Fokus auf Haltungsstandards, also formale äußere Rahmenbedingungen wie die Besatzdichte oder die Gruppengröße, reicht offenkundig nicht aus. Formale Haltungsstandards sind zwar eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für tiergerechte Haltung.

Verbraucher können zwar durch ihre Kaufentscheidung Haltungsformen unterstützen, die es Legehennen ermöglichen, mehr arteigene Verhaltensweisen auszuleben. Ob

es ihnen in einem Betrieb jedoch wirklich besser geht, sie nicht unter vermeidbaren Schmerzen, haltungsbedingten Krankheiten und Verhaltensstörungen leiden oder sogar daran sterben müssen, können Verbraucher weder in Erfahrung bringen noch beeinflussen. Es besteht keine praktische Möglichkeit, ein nachweislich tiergerecht produziertes Ei zu kaufen.

Daher müssen schnellstmöglich objektive Zielvorgaben für die Gesundheit der Tiere gesetzlich festgeschrieben werden. Beides – die formalen Vorgaben für die Haltungssysteme als auch die Kriterien für die Tiergesundheit – müssen zudem äußerst präzise formuliert sein. Das Beispiel der europäischen Öko-Verordnung zeigt, dass andernfalls gesetzliche Standards mit behördlicher Duldung aufgeweicht und zulasten der Tiere unterlaufen werden. Missstände auch in Biobetrieben zeigen zudem: Gesetzliche Vorgaben lassen sich nur dann durchsetzen, wenn sämtliche Kontrollergebnisse für jeden Tierhaltungsbetrieb veröffentlicht werden.

KAPITEL 4: FOODWATCH-FORDERUNGEN UND UMSETZBARKEIT

FOODWATCH-POSITION ZUR TIERHALTUNG

Tiere sind leidensfähige Wesen. Wollen wir ihre Produkte nutzen, schulden wir ihnen eine möglichst tiergerechte Haltung. Wir haben also die Pflicht, jedem Nutztier Bedingungen zu garantieren, die seinen arteigenen Bedürfnissen weitmöglichst Rechnung tragen. Und wir haben die Pflicht, sein Leben so weit wie irgend möglich frei von Leid, Schmerzen und körperlichen Schäden zu halten.

Ob ein Nutztier tiergerecht gehalten wird oder nicht, darf also weder den Kaufentscheidungen der Verbraucher noch ökonomischen Interessen überlassen bleiben. Freiwillige Maßnahmen der Wirtschaft oder eine „Politik mit dem Einkaufskorb“ können konsequente gesetzliche Vorgaben für tiergerechte Nutztierhaltung nicht ersetzen. Der Wettbewerb darf nicht länger auf dem Rücken der Tiere ausgetragen werden – deshalb müssen wir die Tiere konsequent vor dem Wettbewerb schützen. Tiergerechte Haltung muss für alle Nutztiere gewährleistet sein: kein Tierprodukt mehr ohne garantiert tiergerechte Lebensbedingungen! Dies ist eine ethische sowie eine verfassungsrechtliche Verpflichtung.

Daraus folgt die Notwendigkeit für klare gesetzliche Vorgaben, die die bestmöglichen Haltungsbedingungen („Input-Kriterien“), wie auch den bestmöglichen Gesundheitsstatus („Output-Kriterien“) gemäß wissenschaftlichem Erkenntnisstand für alle Nutztiere sicherstellen.

Die tiergerechte Haltung aller Legehennen wird nur dann gewährleistet, wenn sowohl das Haltungssystem als auch die Zielvorgaben für die Tiergesundheit konsequent darauf ausgerichtet sind, dass die Tiere arteigene Verhaltensweisen ausüben können und nicht produktionsbedingt erkranken. foodwatch fordert daher:

1.)

Das tiergerechteste Haltungssystem muss zum allgemeinen Standard werden: Tiere müssen ihre wesentlichen arteigenen Verhaltensweisen ausüben können. Die Haltungsbedingungen müssen daher ihren Bedürfnissen angepasst werden, nicht umgekehrt (wie es heute z. B. durch die Amputation von Körperteilen erfolgt). Der Gesetzgeber muss dazu geeignete Input-Kriterien gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Stand vorschreiben – ausreichend Platz und Licht im Stall, ein leicht zugänglicher Auslauf mit ausreichend Unterschlupfgelegenheiten, Beschäftigungsmaterial sowie Gruppengrößen, die sich nicht nachteilig auf das Stressniveau der Tiere auswirken. Aus Sicht von foodwatch scheint die Haltung der Legehennen in den von vielen Experten favorisierten mobilen Ställen mit Gruppengrößen von max. 1.200 Tieren die derzeit tiergerechteste Haltungsform zu sein.

2.)

Es müssen gesetzliche Zielvorgaben für die Tiergesundheit vorgeschrieben werden: Diese Ziele müssen eindeutig formuliert und durch gutes Management realisierbar sein. Dazu werden anhand von tierbezogenen Indikatoren (z. B. bei Legehennen: Sterblichkeitsrate, Gefieder- und Fußballenzustand, Kammfarbe, Verhalten, Parasitenbefall etc.) betriebsgenau überprüfbare Output-Kriterien verbindlich festgelegt. Ein Leben ganz ohne Leiden, Schmerzen oder Krankheiten ist nicht realistisch – aber jede vermeidbare Beeinträchtigung muss auch tatsächlich vermieden werden.

3.)

Legehennenhalter und Tierbetreuer müssen geschult und unterstützt werden, damit sie die Zielvorgaben zur Tiergesundheit erreichen: Ein hoher Gesundheitsstatus erfordert ein optimales Management. Die Halter und Betreuer müssen bei Bedarf von Experten beraten und geschult werden, damit sie die Ursachen gesundheitlicher Probleme erkennen und Managementfehler gezielt beheben und vermeiden können.



4.)

Das Kontrollsystem muss effizient und transparent werden: In jedem Betrieb wird die Einhaltung von Input- und Output-Vorgaben systematisch überwacht. Alle Kontrollergebnisse werden veröffentlicht. Das schafft Transparenz vom Hersteller bis zum Handel und vergrößert den Anreiz für die Betriebe, sich an Vorgaben zu halten.

5.)

Verstöße werden konsequent geahndet; hält ein Betrieb die Vorgaben für die Hennenhaltung dauerhaft nicht ein, darf er seine Eier nicht vermarkten: Bei jedem Ei, das Verbraucher kaufen, muss gewährleistet sein, dass die Vorgaben für die Haltungsbedingungen und die Zielvorgaben für die Tiergesundheit erfüllt wurden. Gelingt es einem Halter trotz professioneller Beratung dauerhaft nicht, seine Tiere entsprechend den Vorgaben gesund zu halten, entzieht die zuständige Kontrollbehörde ihm die Lizenz zur Legehennenhaltung.

6.)

Das Kükentöten muss beendet werden: Das übliche Schreddern oder Vergasen männlicher Küken ist nicht vertretbar und in Deutschland nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar. Vorhandene oder sich in der Entwicklung befindende Alternativen müssen daher schnellstmöglich europaweit zur Anwendung kommen – sei es der Umstieg auf sogenannte Zweinutzungshühner (d. h. Rassen, die sowohl zur Eier- als auch zur Fleischproduktion genutzt werden) oder die Geschlechtsbestimmung im Ei, so dass männliche Küken gar nicht erst schlüpfen, nur um dann getötet zu werden.

POLITISCHE UND HANDELSRECHTLICHE UMSETZBARKEIT DER FORDERUNGEN

Für die Umsetzung der genannten Forderungen kommen grundsätzlich mehrere politische Ebenen infrage. Die europäischen Nationalstaaten haben einen großen Spielraum, eigene Tierschutzregelungen zu erlassen. In Deutschland ist der Tierschutz seit 2002 sogar als Staatsziel im Grundgesetz verankert.

Die Bundesrepublik könnte eine Vorreiterrolle einnehmen – auch wenn eine nationale Regelung nicht ohne finanzielle Unterstützung der Hennenhalter auskommen wird und das Gesamtproblem nicht gelöst werden kann.

Denn im europäischen Binnenmarkt konkurrieren Eier aus deutschen Hennenhaltungen direkt mit jenen aus anderen EU-Staaten. Es wären weiterhin Eier aus nicht-tiergerechter Haltung im Angebot, die dann vielleicht sogar vermehrt nach Deutschland importiert würden. Hiesige Unternehmen wären zudem durch die strengerer Vorgaben im innereuropäischen Wettbewerb benachteiligt – und könnten ins EU-Ausland abwandern, um dort mit niedrigeren Standards weiter zu produzieren.

Ziel ist also eine europäische Regelung – unter einer wichtigen Voraussetzung: Sie muss erreichen, dass auch Eier oder Eiprodukte aus Nicht-EU-Staaten den gleichen Anforderungen entsprechen müssen. Nur so ist ein ruinöser Wettbewerb auf Kosten der Tiere zu verhindern.

In einer gutachterlichen Stellungnahme bestätigt Professor Tobias Stoll, Direktor der Abteilung für internationales Wirtschafts- und Umweltrecht des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen, dass die foodwatch-Forderungen sowohl europarechtlich umsetzbar als auch durch das Handelsrecht nicht ausgeschlossen sind. Die zentralen Ergebnisse seiner Expertise:

>> Die EU ist politisch für die Verbesserung des Tierschutzes zuständig und sogar rechtlich verpflichtet, Tierschutzbelange bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele mit einzubeziehen. Der Tierschutz ist Teil der europäischen „Verfassung“: In Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) heißt es: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung [...]“

>> Daraus leitet sich auch eine Pflicht ab, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen und bereits getroffene Maßnahmen ggf. zu ändern. Die in diesem Report formulierten Feststellungen bieten daher aus rechtlicher Sicht einen gewichtigen Anlass, bestehende Regelungen zu überdenken.

>> Die Forderungen von foodwatch ließen sich – vorbehaltlich einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit – ziel führend und europarechtskonform umsetzen.

>> Allerdings haben die von foodwatch vorgeschlagenen Maßnahmen Auswirkungen auf den internationalen Handel, da verbindliche Vorgaben auch für Eier aus Nicht-EU-Staaten gelten sollen. Ein Vermarktungsverbot für nicht tiergerecht erzeugte Eier kollidiert mit den verbindlichen Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO). Es könnte jedoch durch Ausnahme-

vorschriften gerechtfertigt werden. Dies ist dann möglich, wenn in der europäischen Öffentlichkeit moralische Bedenken im Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Legehennen bestehen und ein Vermarktungsverbot für nicht tiergerecht erzeugte Eier erforderlich ist, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Die WTO-Regelungen bieten also insgesamt keinen Anlass, von einem EU-weiten Vermarktungsverbot für nicht tiergerecht erzeugte Eier Abstand zu nehmen.

>> Zudem empfiehlt Prof. Tobias Stoll, auch in bilateralen Verträgen Initiativen für eine Verbesserung des Tierschutzes bei der Legehennenhaltung zu ergreifen. Dies gilt nicht zuletzt für internationale Freihandelsverträge wie das derzeit zwischen der EU und den USA verhandelte Abkommen TTIP. Eine anderslautende Verpflichtung im TTIP-Vertrag könnte der Umsetzung der foodwatch-Forderungen und damit mehr Tiergerechtigkeit im Wege stehen.

MARKTSTRUKTUREN – ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN RUND UMS EI

Dieses Kapitel zeigt die Marktstrukturen in der Eierwirtschaft und deren Veränderungen auf: Wie entwickelten sich die Marktanteile der verschiedenen Haltungsformen seit dem EU-weiten Verbot der Haltung in Einzelkäfigen („Batteriehaltung“)? Wie entwickeln sich die Betriebsgrößen und die Vertriebswege? Was erfährt der Verbraucher durch die Kennzeichnung von Eiern über die Herkunft und Produktionsbedingungen in den Erzeugerbetrieben und welche Informationen bleiben im Dunkeln? Wie steht es um die Eigentumsverhältnisse in der Legehennenhaltung – wer sind die Big Player im Eiergeschäft?

1.1 PRODUKTIONSMENGEN, HALTUNGSFORMEN UND BETRIEBSGRÖSSEN

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland 12,59 Milliarden Eier produziert, damit steht die Bundesrepublik weltweit an 14. Stelle der führenden Erzeugerländer von Eiern.¹ 2,5 Milliarden Eier gingen in den Export, während gleichzeitig 7,6 Milliarden Eier - vor allem aus den Niederlanden und Polen – importiert wurden. Der Selbstversorgungsgrad lag damit bei 71,0 %.²

Der Pro-Kopf-Verbrauch von Eiern lag hierzulande im Jahr 2013 bei 218 Stück, davon wurden gut 104 Eier als Ganzes, in den meisten Fällen rohes Ei im Handel gekauft („Schaleneier“). Die restlichen 114 Eier wurden als Bestandteil von Fertiggerichten, Backwaren, Speiseeis oder Nudeln konsumiert oder in Hotels, Gaststätten und Kantinen verzehrt³ (vgl. Grafik auf S. 16).

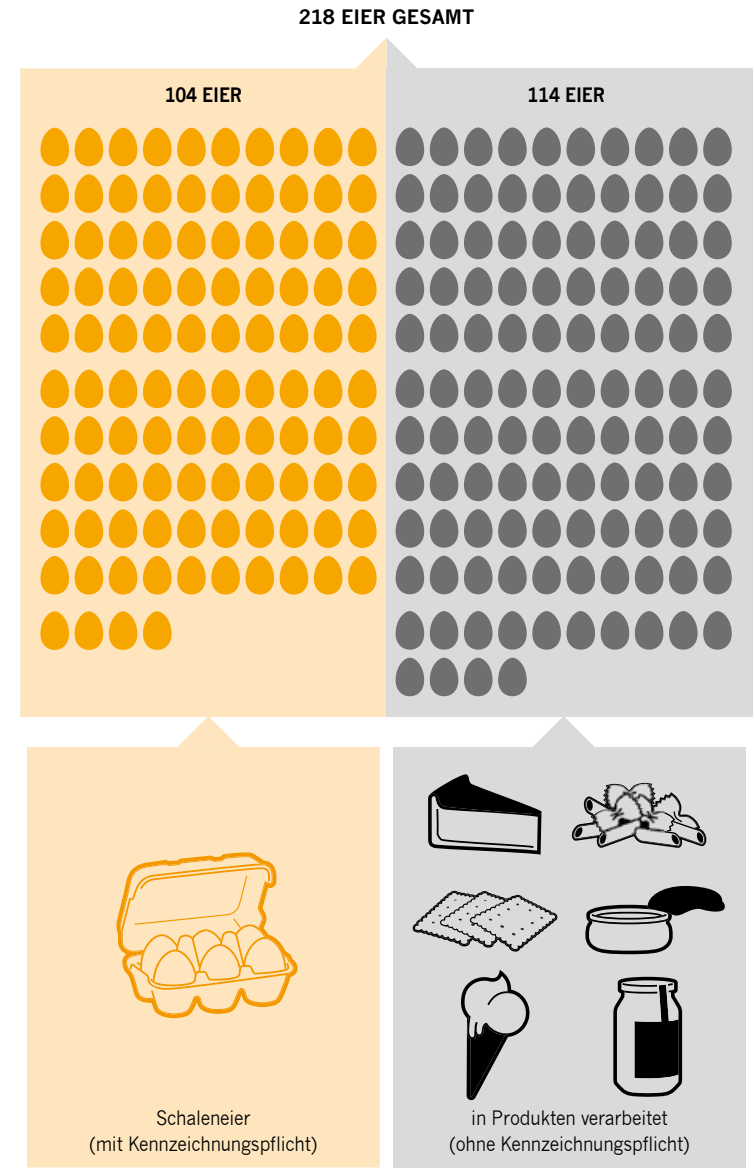
Anders als etwa in der Schweinemast sind im Bereich der Legehennenhaltung vier verschiedene Haltungsformen klar definiert (s. Kasten). Diese werden – zumindest auf Schaleneiern – für die Verbraucher sichtbar gekennzeichnet (vgl. Kap. 1.3). Die öffentliche Debatte zum Thema und die damit verbundene Aufklärung der Verbraucher, sowie die seit dem 1. Juli 2004 bestehende Kennzeichnungspflicht, hat zu einer gravierenden Verschiebung bei den Haltungsformen geführt.

¹ Statistik Portal: Produktion der führenden Erzeugerländer von Eiern weltweit im Jahr 2012, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/5611/umfrage/eierproduktion-weltweit/>.

² Vgl. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014, S. 12.

³ Vgl. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014, S. 18, 34.

PRO-KOPF-VERBRAUCH VON EIERN 2013



Diese Verschiebung lässt sich für den Zeitraum von 2007 bis 2013 gut nachvollziehen. So lebten im Jahr 2007 von den damals knapp 32,7 Millionen Legehennen noch gut 67 % in Käfighaltung, 17,5 % in Bodenhaltung, knapp 11 % in konventioneller Freilandhaltung und knapp 5 % in zertifiziert ökologischer Haltung. Zum 1. Januar 2010 wurde die konventionelle Batterie-Käfighaltung in Deutschland verboten (EU-weit zum 01. Januar 2012) – was jedoch kein Ende der Käfighaltung bedeutete. Diese sind nun lediglich etwas größer (mindestens 2,5 m²). Während in den alten Käfigen jeder Henne 550 cm²

DIE HALTUNGSFORMEN DER LEGEHENNEN

KÄFIG-/KLEINGRUPPENHALTUNG

In der Kleingruppenhaltung werden max. 60 Hennen in einem ausschließlich mit künstlichem Licht beleuchteten Käfig gehalten. Hennen mit einem Gewicht von bis zu 2 kg steht eine Fläche von 800 cm² (knapp 1,5 DIN A 4 Blätter), schwereren Tieren eine Nutzfläche von 900 cm² zur Verfügung (vgl. Grafik auf S. 54). Nester sollen sowohl zur Eiablage als auch als Rückzugsort dienen, außerdem gibt es Sitzstangen und Einstreuflächen. Bewegungsfreiheit haben die Hennen innerhalb der engen Käfige kaum, Möglichkeiten zur Ausübung arttypischen Verhaltens (Picken, Scharren, Sandbaden) sind nur sehr eingeschränkt vorhanden.

FREILANDHALTUNG

Für die Freilandhaltung gelten die gleichen Richtlinien wie bei der Bodenhaltung, nur dass die Tiere die Möglichkeit haben, den Stall zu verlassen. Jeder Henne steht eine abgezaunte Außenfläche von 4 m² zu, das Auslaufgelände darf nicht weiter als 350 m von der Auslauf Luke entfernt sein. Ob der Auslauf genutzt wird, hängt stark von seiner Gestaltung – wie dem Zuschnitt, dem Vorhandensein von frischem Gras und ausreichend Unterschlupfmöglichkeiten – ab. Dafür gibt es aber keine konkreten gesetzlichen Vorschriften.

EU-BIOHALTUNG

Nach den Vorgaben der EU-Bioverordnung dürfen nicht mehr als sechs Hennen pro m² Stallbodenfläche gehalten werden, wobei jedem Tier wie in der konventionellen Freilandhaltung zudem 4 m² Außenfläche zustehen. Tatsächlich erlaubt die für die Auslegung der EU-Verordnung zuständige Landesarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) aber die Einberechnung von Volierenflächen, so dass de facto zwölf Tiere pro m² „nutzbarer Stallgrundfläche“ gehalten werden können (vgl. Kap. 3.1). Die maximale Gruppengröße ist mit 3.000 Tieren noch immer groß, aber deutlich kleiner als in der Boden- und Freilandhaltung. Im Gegensatz zu konventionellen Haltungsformen ist die Gabe von Antibiotika in der Biohaltung begrenzt – da die LÖK den produktiven Lebenszyklus der Hennen großzügig berechnet, sind dennoch jährlich drei Antibiotika-Gaben erlaubt (vgl. Kap. 3.3).

BODENHALTUNG

In der Bodenhaltung befinden sich die Hennen in einem geschlossenen Stall, welcher meistens ein Etagensystem von bis zu vier Ebenen enthält (Volierenhaltung). Der Tierbestand darf max. neun Hennen pro m² Nutzfläche – bzw. bei einem Etagensystem max. 18 Hennen pro m² Stallgrundfläche – betragen. Die maximale Gruppengröße beträgt 6.000 Hennen, die Zahl der Gruppen innerhalb eines Stallgebäudes ist unbegrenzt. Lediglich 3 % der Stallgrundfläche muss durch Lichtöffnungen erhellt sein, Einstreuflächen müssen ein Drittel der Fläche bedecken.

Mehr Informationen zu den Anforderungen der verschiedenen Haltungsformen auf Seite 57.

Platz zu Verfügung stehen musste (zum Größenvergleich: ein DIN-A 4-Blatt hat 600 cm²), sind es in den neuen, euphemistisch „Kleingruppenhaltung“ genannten Käfigen, nun 800 cm² – es ist also gerade einmal ein gutes Drittel DIN-A 4-Blatt pro Henne hinzugekommen (vgl. Grafik auf S. 54).

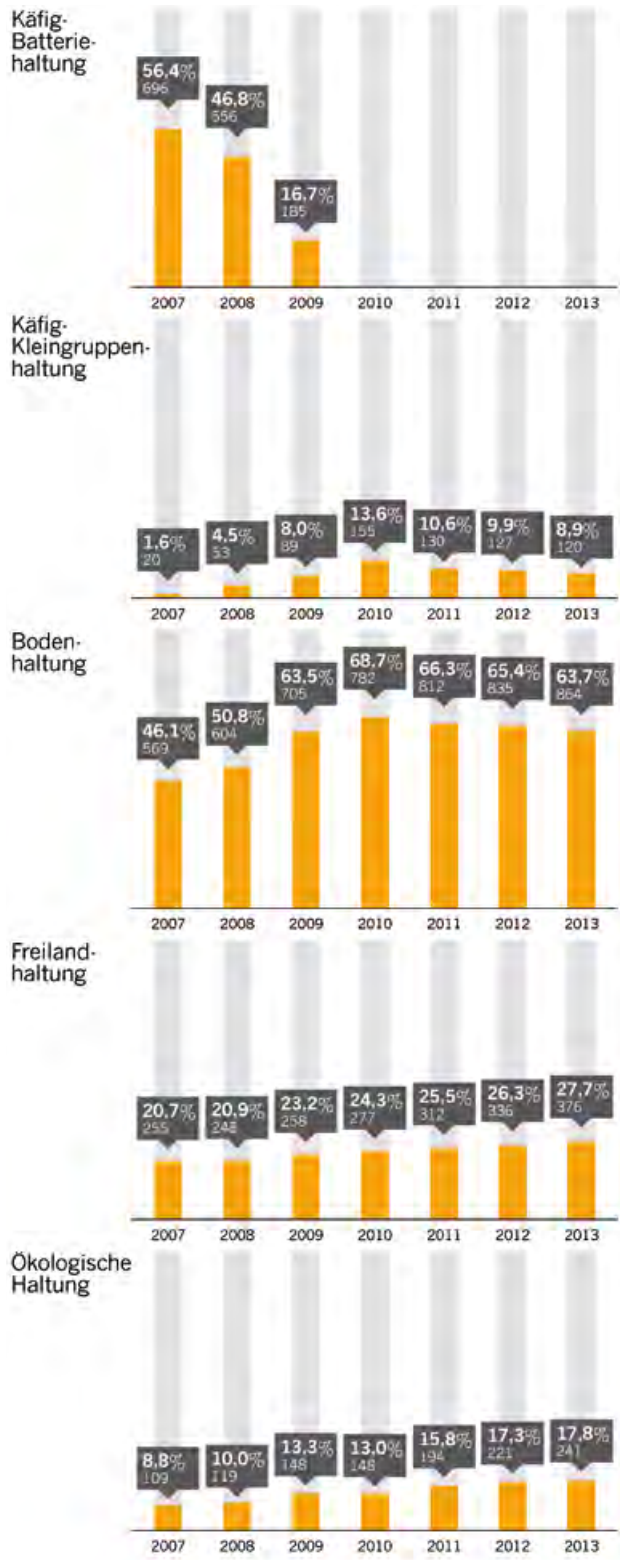
Mittlerweile hat die konventionelle Bodenhaltung die Käfighaltung als vorherrschende Haltungsform abgelöst: Von den 38,4 Millionen Hennen in deutschen Betrieben mit mehr als 3.000 Haltungsplätzen lebten 2013 nur noch 12,5 % in Käfig- bzw. in der „Kleingruppenhaltung“, gut 63 % in Boden-, knapp 16 % in konventioneller Freiland- und 8,5 % in ökologischer Haltung.⁴

Mit 8,9 % ökologischen Haltungsplätzen (es gibt mehr Haltungsplätze, als tatsächlich Hennen gehalten werden, daher die Differenz zur Angabe im vorigen Satz) steht Deutschland EU-weit an fünfter Stelle: nur in Dänemark (19,4 %), Schweden (11,7 %), Österreich (9,7 %) und Luxemburg (9 %) ist der Anteil ökologisch zertifizierter Hennenhaltungsplätze höher. In Frankreich sind 6,5 % der Haltungsplätze ökologisch zertifiziert, in den Niederlanden 5 % und in den anderen EU-Ländern weniger als 5 %.⁵

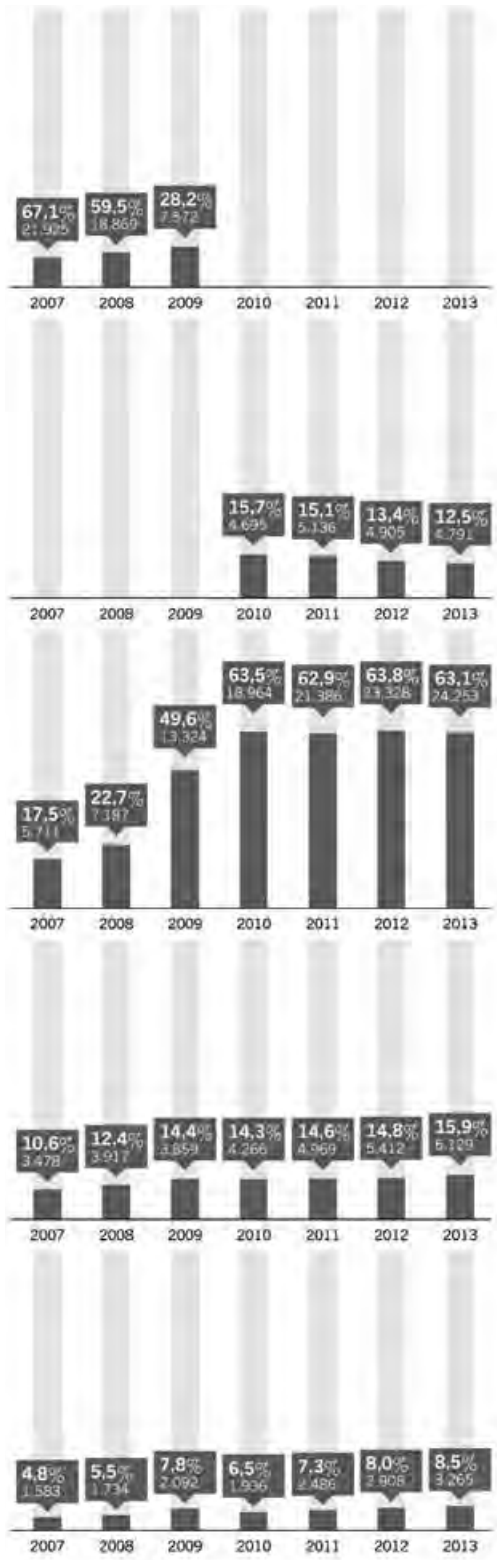
In der folgenden Grafik sind Legehennenbetriebe in Deutschland ab 3.000 Haltungsplätzen angegeben.

MARKTANTEILE DER HALTUNGSFORMEN ANTEIL DER BETRIEBE JE HALTUNGSFORM

Doppelnennungen möglich: es gibt etliche Betriebe, die verschiedene Haltungsformen in einem Betrieb praktizieren



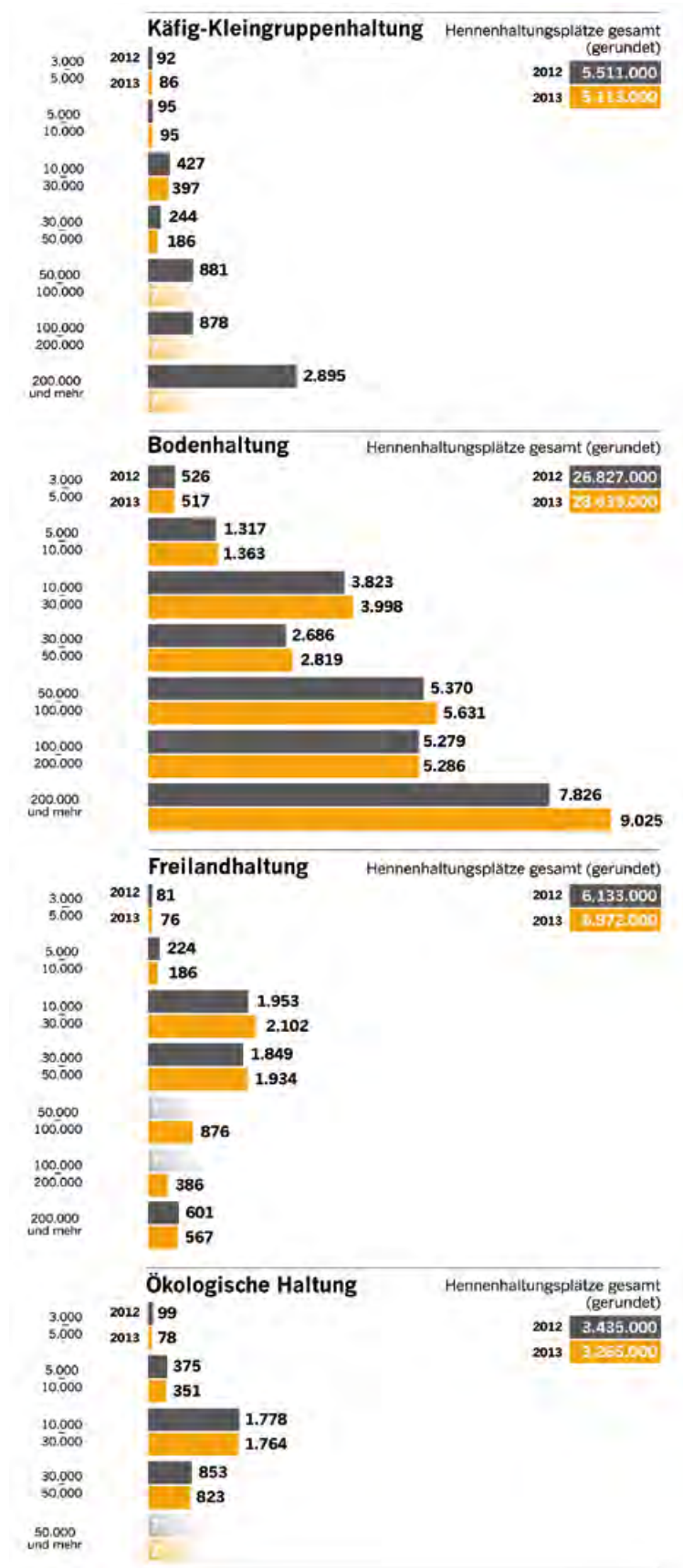
ANTEIL LEGEHENNEN JE HALTUNGSFORM



⁴ Vgl. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014, S. 72.

⁵ Vgl. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014, Tabelle 60, geändert im Mai 2014.

STRUKTUR UND GRÖSSE DER BETRIEBE



*Angabe von Zahlen wegen statistischer Geheimhaltung nicht möglich.

STRUKTUR UND GRÖSSE DER BETRIEBE

Betrachtet man die Entwicklung der Betriebsgrößen, zeigt sich bei allen konventionellen Haltungsformen ein Trend zu immer größeren Legehennenhaltungen.

Jeweils im Dezember werden von den deutschen statistischen Landesämtern bei Legehennenhaltern mit 3.000 oder mehr Tieren die Zahl der vorgehaltenen Hennenplätze und die der tatsächlich gehaltenen Hennen abgefragt.⁶ Hennen in kleineren Haltungen werden nicht erfasst, denn diese Betriebe spielen für die Versorgung mit Eiern eine zu vernachlässigende Rolle. Die Zahl der vorgehaltenen Plätze ist dabei nicht identisch mit der Zahl der tatsächlich gehaltenen Hennen. So gab es im Dezember 2013 in Deutschland insgesamt 44.453.000 Hennenplätze, tatsächlich gehalten wurden aber nur 38.438.000 Hennen.⁷

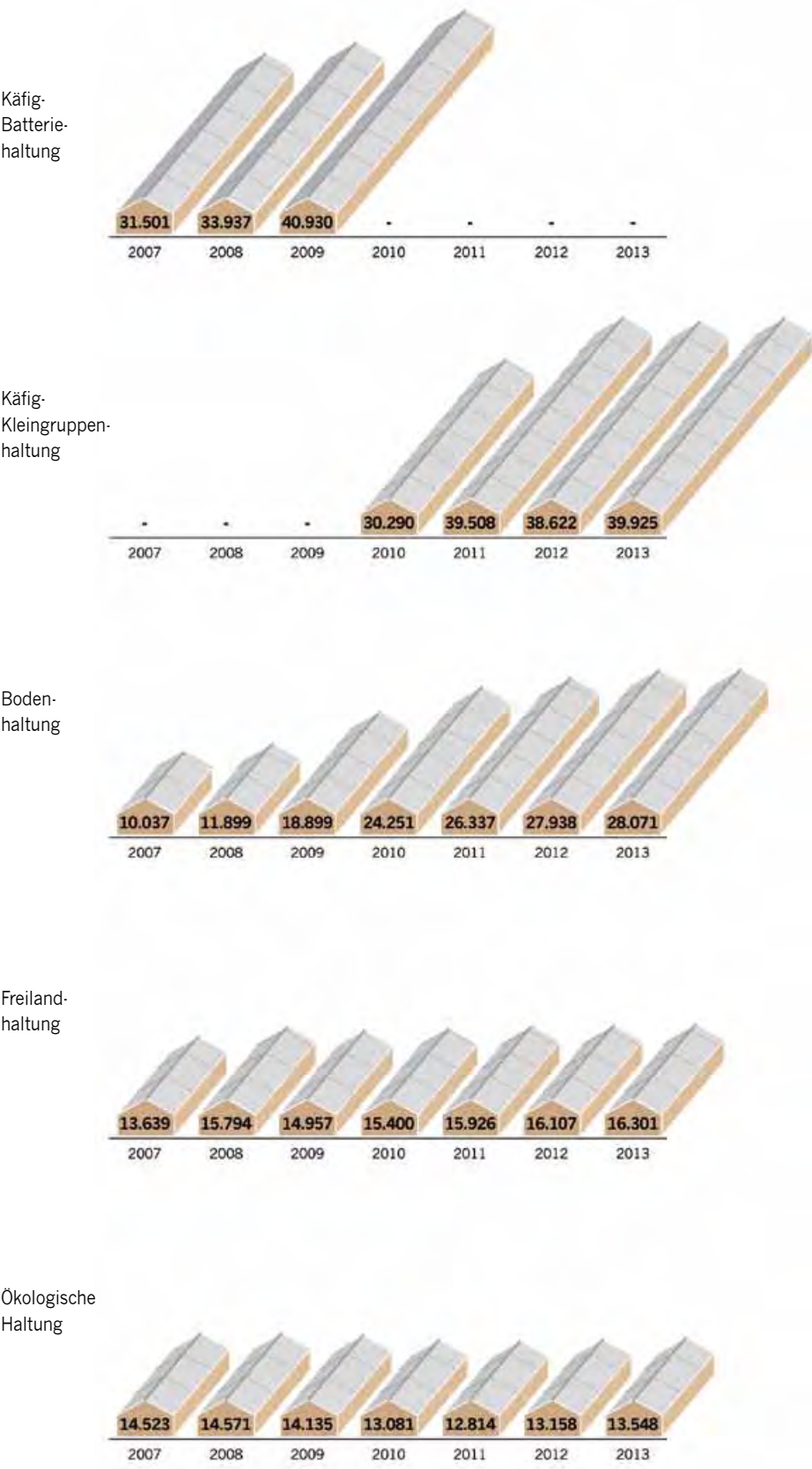
Die Zahl der Käfig- bzw. „Kleingruppenhaltungsplätze“ ist in Deutschland von 2012 auf 2013 um 398.000 Plätze gesunken, davon entfallen 94.000 auf Betriebe mit bis zu 50.000 Haltungsplätzen. Zu den größeren Betrieben machen die Landesämter aus Gründen der statistischen Geheimhaltung keine Angaben. Aber selbst wenn alle verbleibenden 304.000 in der größten Kategorie der Betriebe mit 200.000 und mehr Haltungsplätzen weggefallen sein sollten, lebt in dieser Haltungsform noch immer jedes zweite Huhn in einem Großbetrieb mit über 200.000 Haltungsplätzen.

Doch auch bei der Bodenhaltung, die 64 % aller Haltungsplätze umfasst, sieht es kaum besser aus. Fast jedes dritte in Bodenhaltung lebende Huhn kommt aus einem Betrieb mit mindestens 200.000 Haltungsplätzen und auch jede elfte Freilandhenne verbringt ihr Leben in einem solchen Großbetrieb.⁸

Fast jedes dritte in Bodenhaltung lebende Huhn kommt aus einem Betrieb mit mindestens 200.000 Haltungsplätzen.

⁶ Vgl. Destatis: Fachserie 3, Reihe 4.2.3, Geflügel 2014, S. 6, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/ViehbestandTierischeErzeugung/ViehbestandtierischeErzeugung2030400137004.pdf?__blob=publicationFile.
⁷ Anmerkung: Bei den Zahlen zur Freilandhaltung gibt es unscharfe Angaben, da Doppelnennungen der Halter zu den jeweilig betriebenen Haltungsformen möglich waren, wenn in einem Betrieb neben der Freilandhaltung auch ökologische Freilandhaltung praktiziert wurde. Auch wird seitens der statistischen Landesämter auf die Pflicht zur statistischen Geheimhaltung verwiesen, wenn es nur sehr wenige Betriebe einer Kategorie in einem Bundesland gibt.
⁸ Vgl. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014, S. 72.

DURCHSCHNITTliche ZAHl HENNEn JE BETRIEB



ÖKOLOGISCHE MASSENTIERHALTUNG

Bio-Eier sind mit fast 10 % Marktanteil am Gesamtmarkt der Schaleneier das erfolgreichste Produkt aus ökologischer Erzeugung (Bio-Fleisch kommt beispielsweise auf nicht einmal 2 % Marktanteil, Frischmilch auf gut 5 %).⁹ Solche Umsätze werden nicht nur auf kleinen Bauernhöfen erwirtschaftet. So lebt über die Hälfte aller Öko-Legehennen in einem Betrieb mit 10.000 bis 30.000, jede vierte sogar in einem mit 30.000 bis 50.000 Hennenplätzen. In der Statistik nicht erfasst sind Betriebe, die weniger als 3.000 Tiere halten.¹⁰ Hier dürften noch einmal gut 400.000 Haltungsplätze existieren. Das heißt, nur etwa jedes zehnte Bio-Ei wird in einem Betrieb erzeugt, in dem weniger als 3.000 Legehennen eingestallt sind.¹¹ Zu den relativ wenigen Öko-Betrieben, in denen mehr als 50.000 Tiere gehalten werden, gibt es aus Gründen der statistischen Geheimhaltung keine Angaben. Rein rechnerisch (fehlende Angaben zu den genannten 3.265.000 Tieren) müssten 249.000 Hennenplätze in solchen Betrieben existieren.^{12 13}

Auch in der ökologischen Haltungsform werden mit durchschnittlich rund 13.500 Tieren in einem Betrieb demnach so viele Hennen gehalten, wie es Verbraucher wohl eher bei der konventionellen Massentierhaltung vermuten würden. Und diese Entwicklung hat noch Luft nach oben: Denn auch für Ökobetriebe gibt es keine gesetzlich festgeschriebenen Obergrenzen für die Zahl der gehaltenen Hennen. Zwar dürfen pro „Stalleinheit“ nicht mehr als 3.000 Hennen gehalten werden. Es gibt aber keine Begrenzung für die Menge der „Stalleinheiten“ pro Betriebsgebäude. Wegen der Auslegung der EU-Öko-Verordnung durch die LÖK (vgl. Kap. 3.3) und der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier aus der EU sind für die Betriebe mit Öko- oder Freilandhaltung nur rein rechnerisch gewisse Obergrenzen gesetzt. Denn in beiden Haltungsformen müssen jedem Tier 4 m² Außenauflafläche zur Verfügung stehen und die Grenze des Auslaufgeländes darf nicht mehr als 350 m von der nächsten Auslaufklappe des Betriebsgebäudes entfernt sein.¹⁴ Ein Öko-Hennenhalter in Niedersachsen hat es nach Aussagen des Mitarbeiters einer zuständigen Kontrollbehörde unter diesen Prämissen durch geschickte Gebäude- und Auslaufflächenplanung geschafft, mehr als 40.000 (!) Hennen in einem Betriebsgebäude zu halten.

Auch in der ökologischen Haltungsform werden mit durchschnittlich rund 13.500 Tieren in einem Betrieb so viele Hennen gehalten, wie es Verbraucher wohl eher bei der konventionellen Massentierhaltung vermuten würden.

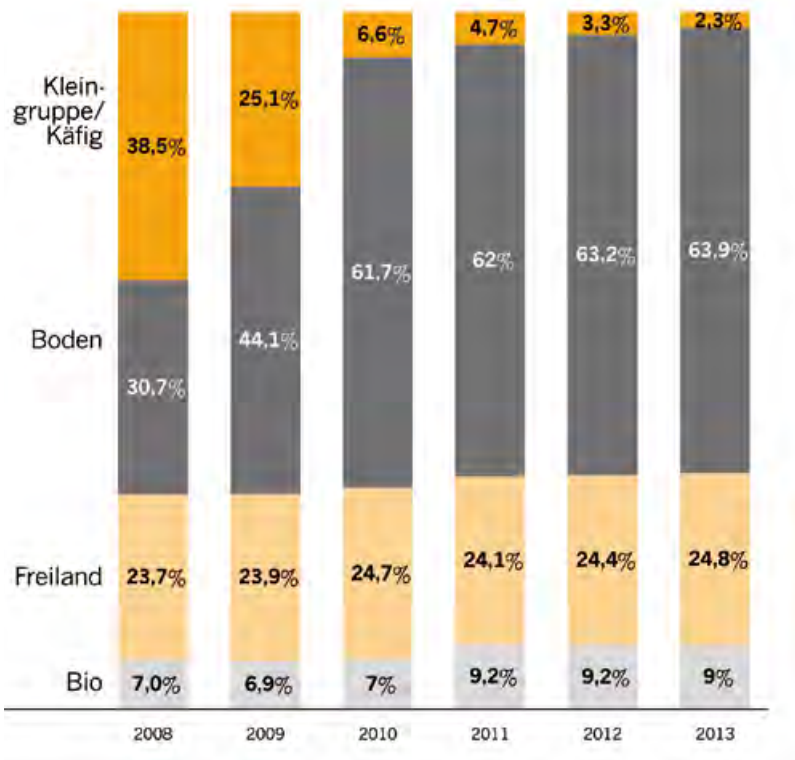
Ein Öko-Hennenhalter in Niedersachsen hat es nach Aussagen des Mitarbeiters einer zuständigen Kontrollbehörde unter diesen Prämissen durch geschickte Gebäude- und Auslaufflächenplanung geschafft, mehr als 40.000 (!) Hennen in einem Betriebsgebäude zu halten.

⁹ Vgl. Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft: Zahlen, Daten, Fakten. Die Bio-Branche 2015, S. 15, http://www.boelw.de/uploads/media/BOELW_ZDF_2015_web.pdf.
¹⁰ Vgl. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014, S. 74f.
¹¹ Vgl. AMI Marktstudie Strukturdaten im ökologischen Landbau in Deutschland 2012, S. 9, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/redaktion/dokumente/service/AMI_Marktstudie_Bio-Strukturdaten_2012.pdf.
¹² Vgl. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014, S. 74ff.
¹³ Anmerkung: foodwatch hat vier dieser Anlagen Dokumenten des Landtags Sachsen-Anhalt gefunden. Allein im Landkreis Halberstadt befinden sich demnach vier Anlagen dieser Größenordnung mit insgesamt 262.250 Haltungsplätzen. Sie gehören alle der Biogeflügelhof Deersheim GmbH, die wiederum eine 100-prozentige Tochter der Spreenhagener Vermehrungsbetriebe ist. Die vier Betriebe halten 60.300 Legehennenhaltungsplätze (Farm 1), 53.280 (Farm 2), 98.000 (Farm 3) und 50.670 Plätze auf Farm 5 vor. Farm 4 des Betriebes bietet Platz für 100.000 Junghennen (Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 6/2675 vom 19.12.2013, <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp6/drs/d2675gak.pdf>).
¹⁴ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier, S. 24, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R0589-20130701&rid=2>.

1.2 EIER-VERTRIEBSWEGE

Die zuvor geschilderte Verschiebung bei den Haltungsformen (vgl. Grafik auf S.19) lässt sich in erster Linie durch das veränderte Einkaufsverhalten der Verbraucher bei Schaleneiern erklären. Der Anteil der gekauften Käfigeier lag 2013 nur noch bei 2,3 % (im Jahr 2009 waren es noch 25,1 %). Trotzdem werden noch immer 12,5 % aller Legehennen in Deutschland in Kleingruppenkäfigen gehalten – deren Eier liegen aber kaum noch in den Supermarktregalen zum Verkauf, sondern werden von der Lebensmittelindustrie und der Gastronomie aufgekauft und verarbeitet. Eier aus Freilandhaltung finden sich mit 24,8 % in überproportional großen Anteilen in den Einkaufskörben, denn lediglich 15,9 % der deutschen Legehennen werden in Freilandhaltung gehalten. Bei der Biohaltung ist der Anteil im Einkaufskorb mit 9 % hingegen nahezu identisch mit dem Anteil der so gehaltenen Hennen (8,5 %). Das deutsche Standard-Ei stammt aus der Bodenhaltung: Auch hier ist der Anteil an der Haltungsform mit 63,1 % fast identisch mit dem Anteil der als Ei gekauften Ware, der bei 63,9 % liegt.

HAUSHALTSKÄUFE NACH HALTUNGSFORM

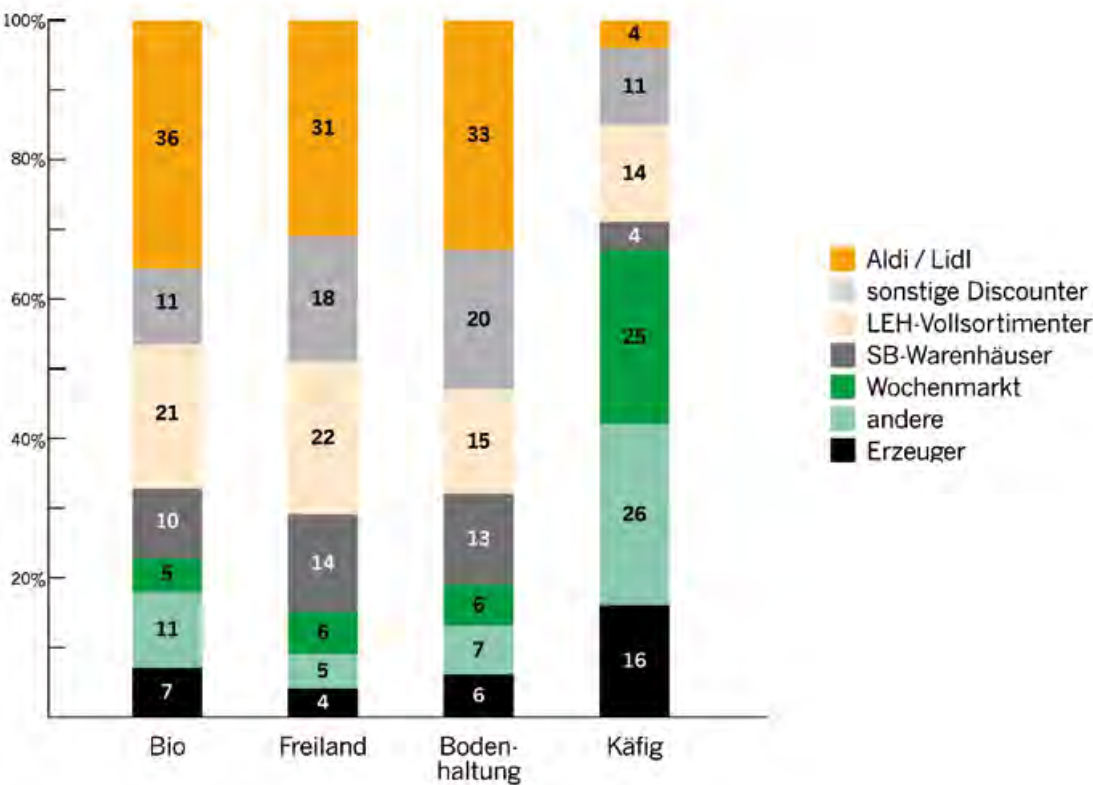


Quellen: Beck, Margit: MEG-Marktbilanz für Eier und Geflügel 2014, GfK.

KÄFIGEIER AUF DEM WOCHENMARKT – BIO-EIER IM DISCOUNTER

Eier aus Käfig-„Kleingruppenhaltung“ sind allerdings im Handel auch kaum noch zu finden. Nur auf den Wochenmärkten, wo im zweiten Halbjahr 2012 die deutschen Haushalte 5,7 % aller Eier kauften, stammte noch fast jedes vierte Ei (23 %) aus dieser Haltungsform. In der Spätverkaufsstellen, Kioske, Tankstellen und kleine ungebundene Lebensmittelhändler umfassenden Kategorie „andere“ waren auch noch reichlich Käfigeier im Angebot. Eine weitere Absatzquelle für Käfigeier sind die Erzeuger selbst: 13 % aller Eier aus Käfighaltung werden direkt beim Legehennenhalter gekauft. Immerhin 9,2 % aller in Deutschland verkauften Konsumeier kaufen die Haushalte direkt beim Erzeuger.¹⁶

HAUSHALTSKÄUFE VON EIERN – AUFTEILUNG IN % NACH EINKAUFSTÄTTEN UND HALTUNGSFORMEN 2013



Quelle: GfK bzw. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014.¹⁵

¹⁵ Anmerkung: Aldi Nord hat foodwatch mitgeteilt, schon seit 2004 keine Eier aus Käfighaltung mehr anzubieten, für Aldi Süd gilt dies „seit mehreren Jahren“ und auch Lidl teilte mit, bereits seit 2009 keine Eier aus Käfighaltung in den Regalen zu haben. Die von der GfK genannte Zahl von 4 % Käfigeiern bei Aldi/Lidl dürfte daher auf Unschärfen in der Verbraucherbefragung der GfK zurückgehen (Mitteilungen per E-Mail vom Dezember 2013 von Lidl, Aldi Süd und Aldi Nord).

¹⁶ Vgl. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014, S. 19f.

Fast jedes zweite Bio-Ei (47 %) wurde im Jahr 2013 im Discounter erworben.

Fast jedes zweite Bio-Ei (47 %) wurde im Jahr 2013 im Discounter erworben. Allein auf Aldi und Lidl entfielen dabei 36 %. Fast jedes dritte Bio-Ei (31 %) wurde im Lebensmitteleinzelhandel oder in den großen Kaufhäusern gekauft. Im Naturkosthandel wurden nur 6 % der Bio-Eier vertrieben.¹⁷

PREISDRUCK BEI BIO-EIERN

Im Januar 2014 haben Aldi Süd und Aldi Nord die Preise für die Bio-Eier ihrer Eigenmarken deutlich gesenkt. Seitdem kosten bei Aldi Süd zehn Eier der Eigenmarke Bio 2,29 € statt zuvor 2,59 €, was einem Einzelpreis von 22,9 Cent und somit einer fast zwölfprozentigen Preissenkung entspricht. Aldi Nord senkte parallel die Preise für die Bio-Eier seiner Eigenmarke GutBio in der Sechser-Packung von 1,55 € auf 1,39 €, was einem Einzelpreis von 23,2 Cent und einer gut zehnprozentigen Preissenkung entspricht. Auch Kaufland hat sechs Bio-Eier der Eigenmarke K-Bio zum Preis von 1,39 € im Angebot.

Insider aus dem Handel berechnen, wieviel Cent pro Ei bei diesen Preisen noch dem Legehennenhalter bleiben:

Ein Ei zu 23 Cent minus 7 % Mehrwertsteuer ergibt einen Nettopreis von 21,5 Cent. Von den 21,5 Cent gehen 20–30 % kalkulatorischer Aufschlag an den Discounter. Rechnet man mit für den Legehennenhalter günstigen 20 %, verbleiben noch 17,9 Cent. Bei 30 % verbleiben nur noch 16,5 Cent pro Ei. Von dem Geld bekommt der Logistiker, welcher die Eier abholt, sortiert und verpackt, 5 bis 7 Cent. Bei den Aldi Bio-Eiern dürften also pro Ei nur rund 11 Cent beim Legehennenhalter verbleiben. Ein Preis, zu dem kleine Öko-Betriebe unmöglich produzieren können. Zum Vergleich: Verbandsware, also ein Ei z. B. mit Bioland-Siegel, kostete in Deutschland im März 2014 17 bis 18 Cent, Demeter-Eier 22 bis 25 Cent. Insider berichten, dass nicht nur die Discounter, sondern alle großen Handelsketten und auch Bio-Märkte ihre Marktmacht ausnutzen, um die Erzeugerpreise zu drücken. Um billiger produzieren zu können, werden die Betriebe nicht nur immer größer, sondern es wird auch an Arbeitskräften gespart. Schlecht ausgebildete und niedrig entlohnte Arbeitskräfte sind wiederum von Nachteil für den Zustand der Tiere, da diesen meist das Knowhow oder schlicht die Zeit für eine gute Tierbetreuung fehlt.

Insider berichten, dass nicht nur die Discounter, sondern alle großen Handelsketten und auch Bio-Märkte ihre Marktmacht ausnutzen, um die Erzeugerpreise zu drücken.

1.3 KENNZEICHNUNG: WAS VERRÄT DER STEMPEL AUF DEM EI?

Was erfahren Verbraucher über die Herkunft von Eiern? Seit dem 1. Januar 2004 müssen alle Hühnereier in Europa nach einem einheitlichen System gekennzeichnet werden. Jedes Ei erhält dabei einen Stempel, der sich aus drei Zeichenfolgen zusammensetzt, z. B. wie auf dieser Abbildung: 0-DE-1383331



Die erste Zahl erklärt die Haltungsform: Die Null steht für ökologische Haltung, die Eins für konventionelle Freilandhaltung, die Zwei für Bodenhaltung und die Drei für Käfig-/ „Kleingruppenhaltung“. Das folgende Länderkürzel benennt das Herkunftsland, in diesem Fall Deutschland. In der folgenden siebenstelligen Ziffernfolge stehen die ersten beiden Ziffern für das Bundesland des Legebetriebes. Niedersachsen hat z. B. die Nummer 03, die 13 wie im Beispiel steht für Mecklenburg-Vorpommern. Die nächsten vier Ziffern stehen für den Legebetrieb, die letzte Ziffer für die Nummer des Stalls oder des jeweiligen zum Legebetrieb gehörigen Betriebsgebäudes. Über eine vom Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V. (KAT) betriebene Internetseite lässt sich der Herkunftsbetrieb ermitteln.¹⁸ Fast alle größeren deutschen Legehennenhalter sind Mitglied bei KAT, nur Betreiber von Käfighaltungen sind hier nicht vertreten. Mitglieder von KAT sind zudem viele Legehennenhalter aus der EU, die Eier nach Deutschland exportieren, sowie die Packstellen der KAT-Legehennenbetriebe und die Futtermittelhändler, von denen die Mitgliedsbetriebe ihr Futter beziehen.¹⁹

Sind die Eier verpackt, findet sich auf der Verpackung auch noch mindestens eine weitere Nummer. Diese beginnt mit „PN“ und gibt die Packstelle der Eier an. Mit dieser Nummer kann der Verbraucher allerdings nichts anfangen. Zwar stellt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Internet eine Datenbank mit allen in Deutschland zugelassenen Packstellen zur Verfügung, doch die dort angegebenen Nummern der Packstellen sind andere als auf der Verpackung der Eier.²⁰ Dies sei eben so, heißt es dazu lapidar beim BVL.²¹ Auch KAT stellt hier keine Abfragemöglichkeit zur Verfügung.

Eine zweite, dreistellige Nummer auf der Verpackung existiert bei zertifizierten Eiern aus ökologischer Landwirtschaft. Sie steht für die Öko-Kontrollstelle, welche den Legehennenbetrieb zertifiziert hat und kontrolliert. Welche Kontrollstelle dies ist, können die Verbraucher im Internet nachlesen.²²

¹⁷ Vgl. Beck, Margit: MEG-Marktbilanz Eier und Geflügel 2014, S. 19f.

¹⁸ KAT: Was steht auf dem Ei?, http://www.was-steht-auf-dem-ei.de/index.php?id=9&no_cache=1.

¹⁹ Vgl. KAT: KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V., <http://www.was-steht-auf-dem-ei.de/home/kat-der-verein/>.

²⁰ Vgl. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Listen der gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Betriebe für den Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Deutschland (BLTU), http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2.

²¹ Telefonat mit Andreas Tief, stellv. Pressesprecher BVL am 06. September 2013.

²² Vgl. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: Öko-Kontrollstellen in Deutschland, <http://www.oekolandbau.de/service/adressen/oeko-kontrollstellen/>.

LÜCKEN DER KENNZEICHNUNG

KAT wurde 1995 gegründet und ist heute nach eigener Aussage „die Kontrollinstanz für die Herkunftssicherung und Rückverfolgung von Eiern aus alternativen Hennenhaltungssystemen in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern“. ²³ Weiter heißt es: „Mittels einer Online-Datenbank werden die Futtermittelwerke, die Packstellen, die Legebetriebe mit der Anzahl der Legehennen, der Legeleistung sowie die gehandelten Mengen zwischen allen Handelspartnern erfasst. Diese werden ausgewertet und auf Plausibilität geprüft.“ ²⁴

Leider gibt KAT dieses Wissen nur unvollständig an die Verbraucher weiter. Im März 2014 hat foodwatch bei elf verschiedenen in Berlin gekauften Eiern aus zertifiziert ökologischer Erzeugung überprüft, welche Informationen Verbraucher auf der KAT-Seite über die Herkunft eines erworbenen Eis erhalten: In keinem Fall gab es auf der KAT-Internetseite Angaben zur Zahl der gehaltenen Tiere. Auch eine nachvollziehbare Postadresse des Erzeugerbetriebes war in keinem Fall vorhanden, es wurden maximal Ortsteile genannt.²⁵ Nur bei einer einzigen Kennnummer (0-DE-1269061) war die Internetadresse des Betriebes angegeben. Auf der privaten Seite des Betreibers erfährt man, dass dieser 10.000 Hennen hält. Auch die Postadresse dieses Betriebes ist problematisch zu recherchieren.



1.4 DIE BIG PLAYER AUF DEM EIERMARKT

Unangefochtene Nummer eins auf dem deutschen Eiermarkt ist die 1990 gegründete Deutsche Frühstücksei GmbH. Mit seiner voll integrierten Eierproduktion nimmt das Unternehmen nach eigenen Angaben eine „unübertroffene Sonderstellung im Markt“²⁶ ein. Hierzu gehört ein eigenes Mischfutterwerk, eigene Elterntieraufzuchten, eigene Elterntierhaltungen, eigene Brütereien, eigene Aufzuchtbetriebe sowie natürlich eigene Legehennenfarmen mit angeschlossenen Packstellen, in der die Eier verpackt werden. Die Deutsche Frühstücksei „beliefert alle führenden deutschen Einzelhandelsketten, Discounter und den Großhandelsbereich“.²⁷ Mit der Ovobest Eiprodukte GmbH & Co. KG verfügt das Unternehmen auch über ein eigenes Werk, mit dem vor allem Vorprodukte (Flüssigei, Rührei, Eipulver etc.) für die Lebensmittelindustrie hergestellt werden.²⁸ Neben Ovobest ist die Deutsche Frühstücksei laut Konzernbilanz auf weiteren 17 Betrieben zu 85 bis 100 % beteiligt, auf zwei weiteren zu 42,5 %. Der Jahresumsatz lag 2012 bei knapp 305 Millionen Euro.²⁹ In Branchenreports wird die Deutsche Frühstücksei mit Sitz im niedersächsischen Neuenkirchen-Vörden als größter Eierproduzent Europas bezeichnet.³⁰

Die Deutsche Frühstücksei hat Angaben zur Anzahl gehaltener Hennen nach Haltungsform an foodwatch abgelehnt. Der Firmenreport „Wer zu Wem“ ordnet der Firma 16 Millionen Legehennen in Deutschland zu.³¹ Auf der eigenen Internetseite gibt das Unternehmen an, „Eier in Boden-, Freiland- und Biohaltung in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg“³² zu produzieren. Wenn man annimmt, dass die Hennen analog zum Verteilerschlüssel der Haltungsformen gehalten werden, wäre die Deutsche Frühstücksei auch der größte Bio-Eier-Anbieter Deutschlands. In einer Pressemitteilung aus dem Jahr 2007 bezeichnete sich das Unternehmen selbst stolz als „größter Bio-Eier-Anbieter in Europa“.³³ Ob dem noch so ist, wollte das Unternehmen foodwatch allerdings auf eine Anfrage hin nicht mitteilen.³⁴ Im sächsischen Neukirchen betreibt die Deutsche Frühstücksei die größte Bodenhaltungsanlage für Legehennen, die foodwatch im Laufe der Recherchen entdeckte: Die Eifrisch-Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG betreibt dort 784.740 Bodenhaltungsplätze,³⁵ die alleinige Kommanditistin der Eifrisch-Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG ist wiederum die Deutsche Frühstücksei.³⁶

23 KAT: KAT – Verein für kontrollierte alternative Haltungsformen e.V., <http://www.was-steht-auf-dem-ei.de/home/kat-der-verein/>.

23 KAT: KAT – Verein für kontrollierte alternative Haltungsformen e.V., <http://www.was-steht-auf-dem-ei.de/home/kat-der-verein/>.

23 Anmerkung: Für die „Farm Wriezener Landfrisch Bio GmbH“ (O-DE:1264261), die sich nicht nur dem Namen nach, sondern auch wegen der Ziffer 12 am Anfang der Kennnummer in Brandenburg befinden sollte, wurde z.B. noch bis März 2014 eine Adresse im niedersächsischen Ort Fintel angegeben. Tatsächlich befindet sich die Farm jedoch im brandenburgischen Wriezen. Dies wurde durch KAT erst im April 2014 korrigiert. Der Name des Betriebs ist zudem falsch angegeben, denn er findet sich so in keinem deutschen Handelsregister. Die Kennung O-DE:1300241 verweist auf Eier eines Hofes des in Tierchutzkreisen zahlreich kritisierten Halters Heinrich Tiemann in Lärz in Mecklenburg-Vorpommern. Nach einem Klick auf „Klicken Sie hier um die Lage des Betriebs auf Google Maps zu sehen“ bekommt man aber eine Luftaufnahme von Tiemanns Wohnsitz im niedersächsischen Bassum zu sehen. Für Eier mit der Kennung O-DE:1273351 wird als Adresse lediglich „Nordwestuckermark“ genannt, auch einen Google Earth Link gibt es hier nicht. Lediglich für die Eier aus Legependorf (O-DE:1300801) funktionierte der Link auf Google Earth. Zu sehen ist die Luftaufnahme zweier riesiger Legehennenhaltungen (vgl. KAT – Was steht auf dem Ei?, http://www.was-steht-auf-dem-ei.de/index.php?id=9&no_cache=1).

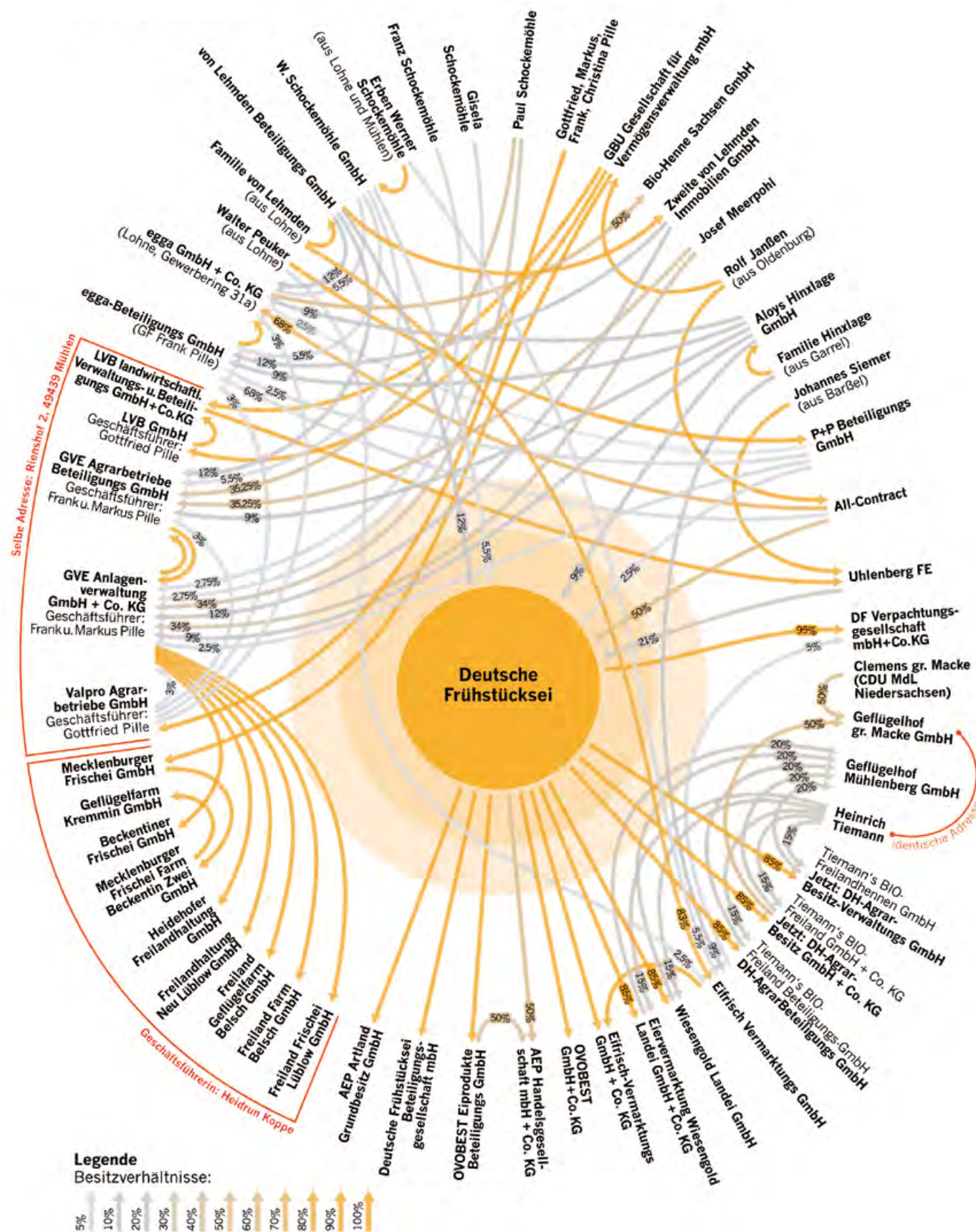
26 Deutsche Frühstücksei: Die Deutsche Frühstücksei – ein starker Partner! http://www.deutsche-fruehstuecksei.de/experci-ga/v2.2/viewhtml.php?DescriptionFile=dfe-menu.def&calling=unternehmen_def&menudepth=1&language=de&User=&navigate_path=@2;unternehmen&menu=navigate&opened_navigate=0&Oscsid=-:~:osCsid=-:~:

27 Deutsche Frühstücksei: Die Deutsche Frühstücksei – ein starker Partner! http://www.deutsche-fruehstuecksei.de/experci-ga/v2.2/viewhtml.php?DescriptionFile=dfe-menu.def&calling=unternehmen_def&menudepth=1&language=de&User=&navigate_path=@2;unternehmen&menu=navigate&opened_navigate=0&Oscsid=-:~:osCsid=-:~:

gate_path=@2;unternehmen&menu=navigate&opened_navigate=0&OCSid=:-:~:OCSid:-&.
²⁸ Vgl. z.B. Deutsche Frühstücksei: Die Deutsche Frühstücksei – Ein starker Partner!, http://www.deutsche-fruehstuecksei.de/experia/cgi/v2.2/viewhtml.pl?DescriptionFile=dfe-menu.de&calling=unternehmen.de&menudepth=1&language=de&Use_r=&navigate_path=@2;unternehmen&menu=navigate&opened_navigate=0&OCSid=:-:~:OCSid:-&.
²⁹ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Bundesanzeiger, Deutsche Frühstücksei GmbH, Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012, <http://www.bundesanzeiger.de/ebanzw/wexsservet>.
³⁰ Vgl. Wer zu wem Firmenverzeichnis: Deutsche Frühstücksei, <http://www.wer-zu-wem.de/firma/fruehstuecksei.html>.
³¹ Vgl. Wer zu wem Firmenverzeichnis: Deutsche Frühstücksei, <http://www.wer-zu-wem.de/firma/fruehstuecksei.html>.
³² Deutsche Frühstücksei: Die Deutsche Frühstücksei – Ein starker Partner!, http://www.deutsche-fruehstuecksei.de/experia/cgi/v2.2/viewhtml.pl?DescriptionFile=dfe-menu.de&calling=unternehmen.de&menudepth=1&language=de&Use_r=&navigate_path=@2;unternehmen&menu=navigate&opened_navigate=0&OCSid=:-:~:OCSid:-&.
³³ agrarheute.com: Deutsche Frühstücksei größter Bioeier-Anbieter in Europa, <http://www.agrarheute.com/deutsche-fruehstuecksei-groesster-bioeier-anbieter-europa>.
³⁴ Telefonat mit Hermann Pulsfort, Geschäftsführer der Deutschen Frühstücksei, am 04. Dezember 2014.
³⁵ Vgl. Sächsischer Landtag, 5. Wahlperiode: Drucksache 5/8387 vom 28.03.2013, http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8387&dok_art=Dr&leg_per=5&pos_dok=1.
³⁶ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Bundesanzeiger, Deutsche Frühstücksei GmbH, Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012, <http://www.bundesanzeiger.de/ebanzw/wexsservet>.

DAS FIRMENNETZ UM DIE DEUTSCHE FRÜHSTÜCKSEI

Stand: Oktober 2013



DAS FIRMENNETZ RUND UM DIE DEUTSCHE FRÜHSTÜCKSEI

In ihrer jetzigen Form wurde die Deutsche Frühstücksei 1990 in Berlin gegründet. Stark gewachsen ist die Gesellschaft im Jahr 1996, als sie die Legehennenbetriebe von Anton Pohlmann übernahm. Pohlmann hatte in seinen Ställen, in denen Käfighaltung betrieben wurde, ein verbotenes Desinfektionsmittel versprühen lassen, das auch Auswirkungen auf die Gesundheit seiner Mitarbeiter hatte. Nun ging es ihm wie seinen Hennen: Er musste hinter Gitter. Da Pohlmann das Halten von Hühnern bundesweit untersagt wurde, wechselten seine 4,5 Millionen Legehennen und sein Geschäftsführer Aloysius Grote zur Deutschen Frühstücksei, die damit zum neuen Marktführer in Deutschland aufrückte. Grote blieb bis April 2012 Geschäftsführer der Deutschen Frühstücksei.

Die Besitzverhältnisse beim deutschen Schwergewicht unter den Legehennenhaltern scheinen auf den ersten Blick klar: 50 % gehören der Firma All-Contract Gesellschaft für Unternehmensvermittlung mbH aus Oldenburg, 21 % der Uhlenberg Frischei GmbH aus dem nahegelegenen Barbel, die Verbleibenden 29 % verteilen sich auf die Von Lehmden Beteiligungs GmbH aus Lohne, die Aloys Hinxlage Holding GmbH aus Garrel, die Werner Schockemöhle Verwaltungsgesellschaft mbH und die P+P Beteiligungsgesellschaft mbH, beide wiederum aus Lohne. Alleiniger Gesellschafter der All-Contract ist der Oldenburger Rolf Janßen. Uhlenberg gehört wiederum Johannes Siemer aus Barbel, aber nur eigentlich. Denn über Umwege gehört die Uhlenberg wiederum zur All-Contract. Damit gehören 71 % der Deutschen Frühstücksei dem Oldenburger Rolf Janßen. Hinter der Von Lehmden Beteiligungs GmbH steht die Familie von Lehmden aus Lohne, hinter der Hinxlage Holding die Familie Hinxlage aus Garrel, hinter der Werner Schockemöhle GmbH die Familie des verstorbenen Werner Schockemöhle, des Bruders der berühmten deutschen Springreiter Paul und Alwin Schockemöhle. Die P+P gehört Walter Peucker, der u. a. Geschäftsführer der ebenfalls zur Familie von Lehmden gehörenden Eifrisch-Vermarktungs GmbH und auch dort als Gesellschafter mit 2,5 % beteiligt ist.

Den Besitzern der Deutschen Frühstücksei gehören noch zahlreiche weitere Firmen in Deutschland, die Legehennen halten oder verwalten. Immer mit gleichen oder ähnlichen Besitzverhältnissen. Statt der All-Contract und der Uhlenberg Frischei stehen aber oft zwei andere Namen in den Veröffentlichungen der Handelsregister: Paul Schockemöhle, Herrscher über ein weitverzweigtes Firmennetz, und Josef Meerpohl. Meerpohl ist heute Aufsichtsratsvorsitzender der Firma Big Dutchmann AG aus Vechta, die er in den achtziger Jahren aufgekauft und zum Weltmarktführer in Sachen Geflügelinnenstalleinrichtung gemacht hat. Meerpohl gilt als Erfinder der Käfig-Legehennenhaltung.

Viele dieser Firmen haben ihren Sitz in dem Lohne nahegelegenen Mühlen, Postadresse Rienshof 2. Unter dieser Adresse firmiert auch die Firma Landwirtschaftliche Verwaltung- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (LVB), über die Rolf Janßen auch die Uhlenberg Frischei als Mutterkonzern kontrolliert. Vielen Firmen, die unter dieser Postadresse geführt sind, ist interessanterweise gemein, dass jeweils ein Mitglied der Mühlener Familie Pille Geschäftsführer und Paul Schockemöhle Besitzer ist. Vater Gottfried Pille und seine Söhne Markus und Frank sind nebenbei auch noch Geschäftsführer zahlreicher anderer Firmen, die zum Firmenkonglomerat des wirtschaftlich höchst umtriebigen und erfolgreichen Paul Schockemöhle gehören.

Je weiter man in die Tiefen des extrem verschachtelten Eier-Imperiums eindringt, desto öfter verschwinden die Namen All-Contract und Uhlenberg aus den Besitzverhältnissen der zahlreichen weiteren Firmen, denen die Besitzer der Deutsche Frühstücksei GmbH vorstehen – und desto öfter tauchen Paul Schockemöhle und Josef Meerpohl in den Listen der Handelsregister auf. Der Springreiter und der Stallinneneinrichter teilen sich 71 % der Unternehmen All-Contract und Uhlenberg als Gesellschafter. Bisweilen halten Paul Schockemöhle und

Meerpohl auch nur 68 % an einer Tochterfirma, wie dies bei der GVE Anlagenverwaltung GmbH & Co. KG der Fall ist. 3 % der GVE gehören in diesem Fall der Firma Valpro Agrarbetriebe GmbH, die wiederum der Familie Pille gehört.³⁷

Über die egga GmbH & Co. KG aus Lohne, welche nun wieder den Gesellschaftern All-Contract, Uhlenberg, von Lehmden, Hinxlage, Werner Schockemöhle und P+P gehört und zwar zu denselben Anteilen, wie es sich bei der

Frühstücksei verhält, werden gleichzeitig Anteile an Firmen des Konkurrenten Spreenhagener Vermehrungsbetrieb gehalten.

Schon im Jahr 1996 hatte das Fachblatt „Lebensmittelzeitung“ bei der Übernahme von Pohlmanns Hennenhaltungen heftig spekuliert, dass hinter den Übernehmern auch Paul Schockemöhle und Josef Meerpohl stecken würden.³⁸

Nummer zwei auf dem deutschen Eiermarkt dürfte die Heidegold Holding GmbH & Co. KG aus dem niedersächsischen Fintel sein. Allein die zum Konzern gehörende Hühnerhof Heidegold GmbH konnte 2011 einen Umsatz von gut elf Millionen Euro „im Bereich der Sortierung und Verpackung von Eiern und Eiprodukten sowie deren Vermarktung“³⁹ verbuchen. Die Heidegold GmbH hat leider auch keine Frage von foodwatch beantwortet. Auf ihrer eigenen Internetseite schrieb das Unternehmen im Juni 2014: „Ob Käfig-, Boden-, Freiland- oder Eier aus ökologischer Haltung: Heidegold garantiert in jeder Form einwandfreie Produkte“ und attestierte sich selbst „eine starke Stellung auf dem deutschen Eiermarkt.“⁴⁰ Außer der Hühnerhof Heidegold GmbH gehörten laut Geschäftsbericht für 2011 zur Heidegold Holding GmbH & Co. KG noch 13 weitere GmbHs oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, denen ein Eigenkapital von mehr als 15 Millionen Euro zugewiesen ist.⁴¹ Mehrere Millionen Hühner dürften nach Insiderangaben dem Konzern zuzurechnen sein.

Die Firma Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH mit Sitz im brandenburgischen Bestensee zählt sich ebenfalls „zu den führenden Aufzucht- und Legehennenbetrieben der Bundesrepublik“.⁴² Der mit den unter dem Label „Landkost“ vertriebenen Eiern erzielte Umsatz lag 2011 bei knapp 73 Millionen Euro.⁴³ Auch die Spreenhagener teilen foodwatch mit, dass keine Angaben zur Anzahl der gehaltenen Tiere in unterschiedlichen Haltungsformen gemacht werden.⁴⁴ Doch allein an den Standorten Spreenhagen und Bestensee hat das Unternehmen 1,25 Millionen Hennenhaltungs-

plätze angemeldet.⁴⁵ Über die 100-prozentige Tochter Gutenberger Landei GmbH mit Sitz im brandenburgischen Bestensee sind die Spreenhagener an weiteren Legehennenhaltungen beteiligt. Insgesamt sollten mindestens drei Millionen Hennen unter den Fittichen der Spreenhagener stehen. Zur Deutschen Frühstücksei bestehen mehr als enge Kontakte: Deren bis 2012 im Dienst stehender Geschäftsführer Aloysius Grote war noch bis zum 17. Juni 2013 Geschäftsführer der 100-prozentigen Spreenhagener Tochter Gutenberger Landei GmbH. Der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb gehört zu 56 % Jürgen Fuchs aus Oberursel und zu 44 % Jens Eskildsen aus Malente (mehr zu Jens Eskildsen auf Seite 77). Über Tochterfirmen ist die Deutsche Frühstücksei auch an Tochterfirmen der Spreenhagener beteiligt.⁴⁶

Die Anfrage von foodwatch beantwortet hat die im schleswig-holsteinischen Schackendorf ansässige Gutshof-Ei GmbH. Die 1970 gegründete Firma hält demnach 65 % der Legehennen in Bodenhaltung, 25 % in Freilandhaltung und 10 % in ökologischer Haltung. Die Gesamtzahl der gehaltenen Hennen gibt Gutshof-Ei mit rund drei Millionen an.⁴⁷ Damit zählt sich die Gutshof-Ei laut Geschäftsbericht zu den führenden Vermarktern von Konsumeiern in Deutschland. Geliefert werden die Eier von der Gutshof-Ei Banzkow GmbH, der Landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaft für Eier aus Bodenhaltung GmbH und der Gutshof-Ei Bio GmbH. Die letzten drei Firmen gehören wiederum der Nordmark Landei GmbH. Bis auf die Gutshof-Ei Banzkow GmbH mit Sitz in Banzkow in Mecklenburg-Vorpommern residieren alle anderen Firmen in Schackendorf in Schleswig-Holstein. Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter sämtlicher Firmen ist Hans Thomas Freiherr vom Meerheimb.⁴⁸

Auch die im Jahr 1969 gegründete Firma Gold-Ei-Erzeugerverbund GmbH aus dem hessischen Dietzenbach beantwortete die foodwatch-Fragen zu den eingestellten Hennen nach Haltungsform. Im Jahr 2012 wurden demnach von rund 1,5 Millionen Hennen rund 450 Millionen Eier produziert, davon entfielen 74 % auf Bodenhaltung, 20 % auf Freilandhaltung, sowie 6 % auf Eier aus ökologischer Erzeugung.⁴⁹ Der Umsatz lag im Jahr 2012 bei rund 58 Millionen Euro.⁵⁰ Gold-Ei bietet nach eigenen Angaben die erzeugten Eier bundesweit an, hat aber seinen Schwerpunkt im Süden Deutschlands. Gold-Ei erklärt sich selbst zum „Marktführer in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen, Thüringen und Sachsen“.⁵¹ Im sächsischen Taucha betreibt die Deutsche Marken-Ei GmbH & Co. KG, eine Bodenhal-

Die foodwatch-Recherche im undurchsichtigen deutschen Eiermarkt zeigt also, dass wenige große Unternehmen, die eng miteinander verflochten und im Besitz weniger Familien sind, den Markt dominieren und meist sämtliche Haltungsformen gleichzeitig bedienen.

³⁷ Anmerkung: Handelsregistrauszüge liegen foodwatch vor.

³⁸ Vgl. Wessels, Andrea: Verkauf des Marktführers Pohlmann bringt Bewegung in die Branche. In: Lebensmittelzeitung Nr. 03 vom 19.01.1996, S. 17.

³⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Bundesanzeiger, Hühnerhof Heidegold GmbH, Jahresabschluss vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.

⁴⁰ Hühnerhof Heidegold: Produkte, http://www.heidegold.de/content/basis/content_frameset.html (Abruf am 19.06.2014, inzwischen ist auf der Internetseite von Heidegold lediglich die Adresse des Unternehmens zu finden)

⁴¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Bundesanzeiger, Hühnerhof Heidegold Holding GmbH & Co. KG, Jahresabschluss vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.

⁴² Spreenhager Vermehrungsbetrieb, www.svb-bestensee.de.

⁴³ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Bundesanzeiger, Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH, Jahresabschluss vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.

⁴⁴ Vgl. E-Mail vom Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen vom 10. Oktober 2013.

⁴⁵ Vgl. Landtag Brandenburg: 5. Wahlperiode: Drucksache 5/8229 vom 25.11.2013, http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_8200/8229.pdf.

⁴⁶ Anmerkung: Handelsregistrauszüge liegen foodwatch vor.

⁴⁷ Vgl. E-Mail von der Gutshof-Ei GmbH vom 24. Oktober 2013.

⁴⁸ Anmerkung: Handelsregistrauszüge liegen foodwatch vor.

⁴⁹ Vgl. E-Mail von der Gold-Ei Erzeugerverband GmbH vom 14. Oktober 2013.

⁵⁰ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Bundesanzeiger, Gold-Ei Erzeugerverbund GmbH, Jahresabschluss vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.

⁵¹ Gold-Ei: Unsere Gesellschafter und Erzeuger, http://www.gold-ei.de/_301.php.

Für Verbraucher bedeutet das: Beim Kauf von Bio- oder Freilandeiern unterstützt man oft auch Betreiber von Käfig- oder Bodenhaltungsanlagen.

tungsanlage mit 447.450 Haltungsplätzen.⁵² Die Deutsche Marken-Ei ist mit 46,5 % Gesellschaftsanteilen wiederum Hauptgesellschafterin der Gold-Ei.⁵³

Die foodwatch-Recherche im undurchsichtigen deutschen Eiermarkt zeigt also, dass wenige große Unternehmen, die eng miteinander verflochten und im Besitz weniger Familien sind, den Markt dominieren und meist sämtliche Haltungsformen gleichzeitig bedienen. Für Verbraucher bedeutet das: Beim Kauf von Bio- oder Freilandeiern unterstützt man oft auch Betreiber von Käfig- oder Bodenhaltungsanlagen.

LEGEHENNENHALTUNG – DAS TRAUrige LEBEN DER HOCHLEISTUNGSHÜHNER

In diesem Kapitel stehen die Haltungsbedingungen der Legehennen im Vordergrund: Welche speziellen Anforderungen und Probleme bringen die auf höchste Legeleistung gezüchteten sogenannten Legehybriden mit sich? Welche Probleme gibt es in den verschiedenen Haltungsformen? Und vor allem: Inwieweit geben die formal festgelegten Haltungsstandards überhaupt Auskunft darüber, ob eine Legehenne tiergerecht gehalten wird oder nicht?

2.1 VOM HISTORISCHEN HAUSHUHN

Die heutigen Haushühner stammen im Wesentlichen von der ursprünglich in Asien beheimateten Wildform „Rotes Kammhuhn“ (lat. „Gallus gallus“) und seinen fünf Unterarten ab, wobei die Unterart „Gallus gallus bankiva“ oder „Bankivahuhn“ als Urahn der heutigen Legehühner gilt. Erst nach Hund, Schaf, Ziege und Rind wurden in Südostasien vor etwa 5.000 bis 7.000 Jahren die ersten Hühner in menschlicher Gefangenschaft gehalten. Ab dem 8. bis 6. Jahrhundert v. Chr. tauchten Hühner im Mittelmeerraum auf und verbreiteten sich anschließend durch die Römer auch in Nordeuropa.

Die Mitte des 19. Jahrhunderts in Nordeuropa typischen Haushühner waren relativ kleine und fluggewandte Landhühner mit weißblauen Ohrscheiben (das sind die Hautlappen unter dem Ohr), die weiße Eier legten. Um 1850 kamen aus Asien größere und schwerere Hühnerrassen mit roten Ohrscheiben nach Europa. Die Tiere waren weniger fluggewandt und legten gelbe bis braune Eier. Aus ihnen und den in Europa beheimateten Landhuhnrasen entstanden in der Folge zahlreiche neue Rassen.

Um 1900 waren in den Geflügelzuchtstationen Deutschlands noch rund 40 Rassen registriert und bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurden auf deutschen Bauernhöfen überwiegend Hühner gehalten, die man sowohl als Legehuhn als auch als Masthuhn nutzen konnte. Ab 1900 begann neben der Rassegeflügelzucht die systematische Zucht von Wirtschaftsgeflügel. Ergebnisse dieser Zucht waren nur einige wenige, aber dafür im Hinblick auf die Fleischmast oder die Legeleistung und die Futterverwertung sehr leistungsstarke Rassen. Heute gehen alle in der Landwirtschaft kommerziell genutzten Hühner, die weiße Eier legen, auf die Rasse des „Weißen Leghorn“ zurück. Auch bei den sogenannten Braunlegern ist der genetische Pool auf wenige Rassen beschränkt.^{54 55}

⁵² Vgl. Sächsischer Landtag. 5. Wahlperiode: Drucksache 5/8387 vom 28.03.2013, http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8387&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=-1.
⁵³ Anmerkung: Handelsregisterauszüge liegen foodwatch vor.

⁵⁴ Vgl. Brade, Wilfried/Flachowsky, Gerhard/Schrader, Lars (Hrsg.): Legehuhn zucht und Eiererzeugung. In: Sonderheft 332, Reihe: Landbauforschung, Johann Heinrich von Thünen-Institut und Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (2008), S. 14, 42ff., <http://d-nb.info/996724516/34>.
⁵⁵ Vgl. Weigend, Steffen: Woher kommen die Hühner? In: Forschungsreport 1/2010, Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Nutztiergenetik, S. 1ff., http://www.bmelv-forschung.de/fileadmin/dam_uploads/ForschungsReport/FoRep2010-1/Woher%20kommen%20die%20Huehner.pdf.

Trotz der langen Zucht durch den Menschen sind die heute zur Eiproduktion gehaltenen Hühner in ihrem Verhalten immer noch vergleichbar mit ihrer Ursprungsrasse, dem Bankivahuhn. Die Reizschwellen für das Auslösen verschiedener typischer Verhaltensweisen haben sich zwar durch die Domestikation bei den heutigen Legerassen mitunter leicht verändert, das arteigene Verhaltensrepertoire ist aber grundsätzlich erhalten geblieben. Manche Verhaltensformen sind beim Huhn sogar so stark ausgeprägt, dass sie auch bei gänzlichem Fehlen jedes Umweltreizes ausgeführt werden, wie dies z. B. beim Staubbaden der Fall ist. So zeigen die Legehybriden auch dann ein Staubbadverhalten, wenn, wie in der Käfighaltung, gar kein Staub zur Verfügung steht. Gleiches gilt auch für das Scharren bei der Nahrungsaufnahme. Ähnlich sieht es mit dem Drang zum „Aufbaumen“ aus. In der Wildnis ruhen Hühner nachts auf Ästen, um sich vor Fressfeinden zu schützen. Auch wenn in modernen Ställen meist keine Fressfeinde vorhanden sind, verbringen die Legehybriden zu 90 bis 100 % die Nacht auf Sitzstangen, sofern sie die Gelegenheit dazu haben.

In den wild lebenden Gruppen des Bankivahuhns mit einer Gruppenstärke von bis zu 20 Tieren herrscht eine klare Rangordnung, an deren Spitze üblicherweise ein Hahn steht. Die Rangordnung wird zunächst durch Drohgebärden und das Picken gegen Kamm, Nacken oder Kopf des Konkurrentieres etabliert, zur Aufrechterhaltung reichen dann meist bloße Drohgebärden. Voraussetzung für das Funktionieren einer solchen Gruppenstruktur ist natürlich, dass sich die Tiere gegenseitig erkennen können. Nach den wenigen empirischen Erkenntnissen der Verhaltensforschung zu Wirtschaftsgeflügel endet die Möglichkeit der gegenseitigen Rangzuordnung jedoch ab einer Gruppengröße von rund 30 Tieren.⁵⁶

TYPISCHER TAGESABLAUF DES HUHN

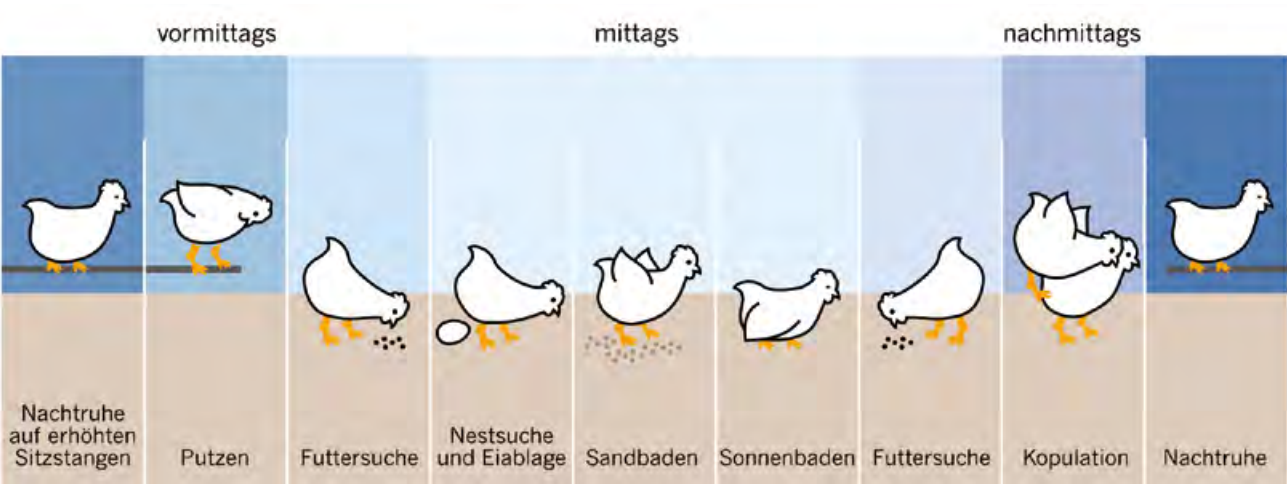


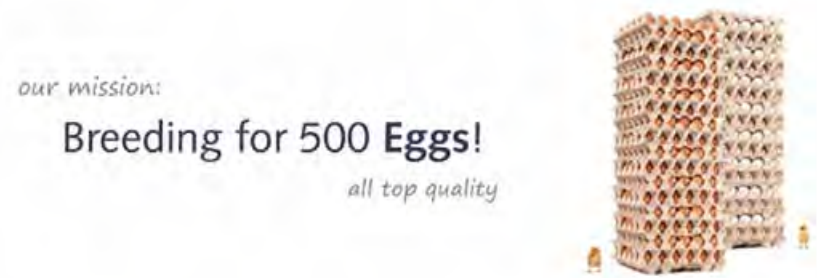
Abb. nach Fölsch, Detlef et al: Artgemäße Hühnerhaltung, 1992

Die hier dargestellten genetisch veranlagten Verhaltensweisen und Bedürfnisse auszuleben ist eine wichtige Grundvoraussetzung für das Wohlbefinden von Legehennen.

⁵⁶ Vgl. Brade, Wilfried/Flachowsky, Gerhard/Schrader, Lars (Hrsg.): Legehuhn zucht und Eierzeugung. In: Sonderheft 332, Reihe: Landbauforschung, Johann Heinrich von Thünen-Institut und Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (2008), S. 14, 42ff., <http://d-nb.info/996724516/34>.

2.2 ... ZUM MODERNEN
HOCHLEISTUNGS-HYBRID

Bei den heute wirtschaftlich genutzten Legehennen handelt es sich um sogenannte Hybridtiere aus der Kreuzung zweier Inzuchtlinien, die ab Ende der 1950er Jahre in den USA gezüchtet wurden. Die Tiere sind auf eine hohe Eierproduktion hin optimiert und legen mehr als 300 Eier jährlich. Nach der ersten zwölfmonatigen Legeperiode reduziert sich ihre Legeleistung von rund 27 auf ca. 20 Eier im Monat. Für konventionelle wie auch ökologische Legehennenhalter ist dies bereits die Zeit zum Ausstallen bzw. das „Produktionsende“ der Tiere. Die Hennen sind nun erst zwischen 70 und 72 Wochen alt, wiegen zwischen 1,7 und 2,1 kg und bringen dem Halter am Schlachthof noch einen Erlös von nicht einmal einem Euro pro Tier.^{57 58 59}



Screenshot von der Internetseite des Unternehmens ISA Poultry, das zum Unternehmen Hendrix Genetics gehört. Erklärtes Ziel des Unternehmens ist es, Hennen zu züchten, die 500 Eier bis zum Ablauf einer durch die Züchtung verlängerten Legeperiode legen. Quelle: <http://www.isapoultry.com/>.

Das ursprüngliche Rassegeflügel wird mittlerweile fast ausschließlich von Hobbyzüchtern ge- und dadurch auch erhalten. Diese Tiere legen je nach Rasse nur 20 bis max. 180 Eier jährlich, ihre Lebenserwartung kann dafür bei mehr als zehn Jahren liegen. Um 1 kg Eimasse zu produzieren werden vom Rassegeflügel um die 5 kg Futter benötigt. Die Hybridtiere kommen hingegen, je nach Haltungsbedingungen, mit nur gut 2 kg Futter aus.^{60 61}

Bei den wirtschaftlich genutzten Legehennen wird zuerst nach sogenannten Weiß- und Braunlegern unterschieden. Reinrassige Hühner mit weißen Ohrscheiben legen meist auch weiße Eier. Solche mit roten Ohrscheiben meist braune. Weltweit werden ungefähr gleich viele Weiß- und Braunleger gehalten.

Ein Klassiker unter den Weißlegern auf dem deutschen Markt ist die Henne Lohmann LSL-Classic, wobei LSL für Lohmann Selected Leghorn steht. Bei den Braunlegern heißt das Pendant Lohmann Braun oder schlicht LB. Beide Legehybride gibt es noch in unterschiedlichen Gewichtsklassen, was wiederum Auswirkungen auf das Durchschnittsgewicht der gelegten Eier hat. Bei den Legehybriden gilt der Grundsatz: je schwerer die Henne, desto größer und schwerer das Ei. So legen ältere und damit schwerere Hennen im Schnitt größere Eier als jüngere und leichtere.

Die in Deutschland überwiegend eingesetzten Hennen Lohmann LSL und Lohmann Brown stammen vom Zuchtbetrieb Lohmann Tierzucht GmbH aus Cuxhaven. Von der weltweit einzig nennenswerten Konkurrenz von Lohmann, der Firma Hendrix Genetix aus den Niederlanden, kommen z. B. braunlegende Hennen wie Bovans Brown oder Isa Brown, die Weißleger dieser Hybriden haben passenderweise den Zusatz „White“ im Namen und auch diese Tiere gibt es in unterschiedlichen Gewichtsklassen.^{62 63}

Prof. Dr. Rudolf Preisinger, der Geschäftsführer der Lohmann Tierzucht GmbH aus Cuxhaven, gibt für die Legehybriden folgende Zuchtziele an:

- >> maximale Anzahl verkaufsfähiger Eier
- >> minimale Futterkosten je Ei beziehungsweise je Kilogramm Eimasse
- >> geringe Verluste in der eingestallten Herde, Stressresistenz der Tiere sowie eine hohe Anpassungsfähigkeit an die unterschiedlichen Haltungsbedingungen

Und natürlich gilt, so Prof. Preisinger: „[D]ie Schwerpunkte in der Selektion müssen so gesetzt werden, dass die Legehennenhalter möglichst viel Geld verdienen können.“⁶⁴

„[D]ie Schwerpunkte in der Selektion müssen so gesetzt werden, dass die Legehennenhalter möglichst viel Geld verdienen können.“

⁵⁷ Vgl. Lohmann Tierzucht: Produkte, Legehennen, <http://www.ltz.de/produkte/Legehennen/>.
⁵⁸ Vgl. ISA: Products, <http://www.isapoultry.com/en/products/>.
⁵⁹ Vgl. Damme, Klaus: Faustzahlen zur Betriebswirtschaft. In: Geflügeljahrbuch 2014, S. 67ff.
⁶⁰ Vgl. Brade, Wilfried/Flachowsky, Gerhard/Scharder, Lars (Hrsg.): Legehuhnzucht und Eiererzeugung. In: Sonderheft 332, Reihe: Landbauforschung, Johann Heinrich von Thünen-Institut und Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (2008), S. 14, 42ff., <http://d-nb.info/996724516/34>.
⁶¹ Vgl. Weigend, Steffen: Woher kommen die Hühner? In: Forschungsreport 1/2010, Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Nutztiergenetik, S. 1ff., http://www.bmelv-forschung.de/fileadmin/dam_uploads/ForschungsReport/FoRep2010-1/Woher%20kommen%20die%20Huehner.pdf.

⁶² Vgl. Lohmann Tierzucht: Layers, <http://www.ltz.de/en/layers/index.php>.
⁶³ Vgl. ISA: Products, <http://www.isapoultry.com/en/products/>.
⁶⁴ Preisinger, Rudolf: Struktur der Legehennenzucht weltweit. In: Geflügeljahrbuch 2014, S. 87ff.

2.3 KÜKENTÖTUNG, SCHNABELKÜRZEN, KANNIBALISMUS – ALLTAG IN DER MODERNEN LEGEHENNENHALTUNG

Im Jahr 2013 schlüpften in den deutschen Brütereien gut 44,2 Millionen Legehennenküken und ebenso viele männliche Küken der Legerassen.⁶⁵ Da die Legehybriden einzig und allein auf eine hohe Legeleistung hin gezüchtet sind, können weder die Brütereien noch kommerzielle Hähnchenmäster die männlichen Tiere dieser Linien nutzen. Daher werden diese euphemistisch als „Eintagsküken“ bezeichneten Tiere gleich nach der Geburt aussortiert, mit Kohlendioxid vergast und so auf diese Weise erstickt oder sie wandern in eine Schreddermaschine, in Fachkreisen „Homogenisator“ genannt. Nur in manchen ökologischen Betrieben werden auch die männlichen Küken der Legehybride als sogenannte „Bruderhähne“ aufgezogen. Die Mehrkosten für die Mast dieser „Brudertiere“ werden durch einen höheren Eierpreis quersubventioniert.⁶⁶



Vergaste Küken

Das Verbraucherschutzministerium Nordrhein-Westfalen wollte den zwölf dort ansässigen Brütereien die Tötung männlicher „Eintagsküken“ ab dem 1. Januar 2015 per Erlass verbieten. Die Tötung wäre dann nur noch erlaubt, wenn die Tiere im Anschluss an Zootiere oder an Greifvögel in Falknereien verfüttert würden. Auch müssten die Küken für diesen Zweck von den potenziellen

⁶⁵ Vgl. Destatis Fachserie 3, Reihe 4.2.3, Geflügel 2013, S. 8.

⁶⁶ Vgl. Bruderhahn Initiative Deutschland, <http://www.bruderhahn.de/>.

ALTERNATIVEN ZUR KÜKENTÖTUNG

Leben zu erzeugen, um es aufgrund mangelnder ökonomischer Verwertbarkeit direkt wieder zu zerstören, ist ethisch nicht zu rechtfertigen. Doch welche Alternativen gibt es zur derzeitigen Praxis? Vor allem zwei Lösungen sind in der Diskussion, einerseits die Geschlechtsbestimmung im Ei, andererseits die Verwendung sogenannter Zweinutzungshühner, die sowohl zur Mast als auch zum Eierlegen geeignet sind.

IN-OVO-GESCHLECHTSBESTIMMUNG

Forschern der Universität Leipzig ist es gelungen, das Geschlecht der noch ungeborenen Küken schon im Ei zu bestimmen. Mithilfe eines spektroskopischen Verfahrens kann das Geschlecht des Embryos bereits nach dreitägiger Bebrütung (und somit vor Einsatz des Schmerzempfindens) anhand der unterschiedlich großen Geschlechtschromosomen bestimmt werden. Bislang funktioniert das Prozedere nur im Labormaßstab, bis Ende 2016 soll jedoch ein Prototyp für den breiten Einsatz entwickelt werden.⁶⁷ Bundesminister Christian Schmidt kündigte an, dass diese Methode bis 2017 zum Einsatz kommen und damit die Praxis des Kükentötens beenden soll.⁶⁸

ZWEINUTZUNGSHUHN

Zweinutzungshuhn: Die Lohmann Tierzucht forscht am sogenannten „Zweinutzungshuhn“. Ziel der Züchtung ist es, ein Legehuhn zu erhalten, bei dem die männlichen Tiere als Masthühner eingesetzt werden können. Mit der Rasse Lohmann Dual ist ein solches Huhn mittlerweile auf dem Markt. Die Hennen legen jedoch mit 250 Eiern in 50 Wochen deutlich weniger Eier als eine Lohmann Brown-Henne mit 290 Eiern in derselben Zeit. Der Futterverbrauch liegt mit 140 g pro Tag zudem deutlich über

über dem der LB-Hennen, die sich mit 120 g begnügen. Bei den männlichen Tieren gibt es zwar eine deutlich bessere Mastleistung als bei den Hähnen der Legehybriden, einem wirtschaftlichen Vergleich mit den auf eine hohe Mastleistung gezüchteten Masthühnern halten sie jedoch nicht stand. Der Geschäftsführer der Lohmann Tierzucht, Prof. Dr. Rudolf Preisinger, schreibt zur Problematik: „Da eine sehr ausgeprägte negative Beziehung zwischen Muskelansatz und Futteraufwand je Ei besteht, scheidet diese von vielen gewünschte kombinierte Selektion in der züchterischen Praxis aus. Eine Zucht von Zweinutzungshühnern führt automatisch zu steigenden Produktionskosten für Eier und Fleisch. Ferner sind die Produkte am Markt nicht zu kostendeckenden Preisen absetzbar.“⁶⁹

Tatsächlich sind Zweinutzungshühner schon lange vorhanden. Es sind die alten Rassegeflügelarten, die heute zumeist von Hobbyhaltern gehalten und gezüchtet werden. Auch kleine Legehennenbetriebe der Öko-Verbände halten mitunter solche Hühner. Dabei handelt es sich meist um französische Bressehühner, die aus rechtlichen Gründen aber nur in der französischen Region Bresse auch so genannt werden dürfen. In Deutschland werden die Tiere Les Bleus genannt. Ähnlich wie bei der Lohmann-Züchtung liegt die Eierproduktion dieser Tiere deutlich unter der der Legehybriden, die Mastleistung der männlichen Tiere ähnelt der der Lohmann-Zweinutzungshühner. Nach Angaben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen steigt bei den Les Bleus der Eierpreis um zehn Cent gegenüber den Bio-Eiern der Legehybriden, das Kilogramm Geflügelfleisch kostet bei den Masthähnchen zwei Euro je Kilogramm mehr. Von den rund 1,33 Millionen Naturland-Legehennen gehören lediglich 2.500, also knapp 0,2 % zur Rasse der Les Bleus.^{70 71}

⁶⁷ Vgl. Pressemitteilung 095/2015 der Universität Leipzig vom 30.03.2015: Erfolgreiche Forschung zum Ausstieg aus der Kükentötung – Prototyp zur Geschlechtsbestimmung im Ei bis Ende 2016, http://www.zv.uni-leipzig.de/service/presse/nachrichten.html?ifab_modus=detail&ifab_id=5988.

⁶⁸ Vgl. Pressemitteilung 98 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 30.03.2015: Erfolgreiche Forschung zum Ausstieg aus der Kükentötung, <http://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2015/098-SC-Eintagskueken.html>.

⁶⁹ Preisinger, Rudolf: Struktur der Legehennenzucht weltweit. In: Geflügeljahrbuch 2014, S. 87ff.

⁷⁰ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Les Bleus – Ein Huhn für alle Fälle! Pilotprojekt „ei-care“ für das Zweinutzungshuhn, http://www.oekoland-bau.nrw.de/fachinfo/tierhaltung/gefluegel/zweinutzungshuhn_les_bleus.php.

⁷¹ Telefonat mit der Pressestelle von Naturland e.V. am 16. Oktober 2013.

Abnehmern vorbestellt sein. Elf der betroffenen Brütereien klagten gegen dieses „Schredderverbot“ und hatten Erfolg. Das Verwaltungsgericht Minden gab den Klagen mit Verweis auf das Grundrecht auf freie Berufsausübung, dem Mangel an praxistauglichen Alternativen und dem Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Tierschutzgesetz statt. Ein Tötungsverbot würde für die Betriebe nach Ansicht des Gerichts das wirtschaftliche Aus bedeuten.⁷² Der nordrhein-westfälische Agrarminister Johannes Remmel kündigte Berufung gegen das Urteil an.

Nordrhein-Westfalen ist allerdings in der Legehennenproduktion vergleichsweise unbedeutend: Nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums stammen nur rund 5 % aller in Deutschland geschlüpften Legehennenküken aus NRW.⁷³ Hauptproduktionsland für Legehennenküken ist Niedersachsen, das bis heute noch keine rechtlichen Weisungen erlassen hat, das jedoch zumindest ein Verbot des Schredderns von „Eintagsküken“ laut Tierschutzplan der niedersächsischen Landesregierung plant.⁷⁴

Nach Angaben des Zentralverbandes der deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) werden die Küken schon heute zum Großteil an Zoos und Tierparks zur Verfütterung abgegeben und dort an Zootiere verfüttert.⁷⁴ Dem widerspricht allerdings der Verband der deutschen Zoodirektoren, wonach jährlich nicht mehr als sechs Millionen Küken in den Zoos und Wildparks als Tierfutter zum Einsatz kämen.⁷⁵

AMPUTATION DES SCHNABELS

Während die männlichen Tiere gleich nach dem Schlüpfen sterben müssen, erwartet die meisten weiblichen Tiere in den ersten zehn Lebenstagen die Prozedur des „Schnabelkürzens“. Praktisch allen Hennen, die in Deutschland in alternativen Haltungsförm leben, wird der Schnabel „kupierr“. Nur in der ökologischen Haltung wird dies nach Aussagen der Behörden nicht praktiziert. Mit dem Eingriff sollen die Folgen des Federpickens an anderen Stallgenossinnen vermindert werden – ein bei den Hochleistungsrassen stark verbreitetes Verhalten, das bis zum massenhaften Kannibalismus in den Ställen führen kann. Durch das prophylaktische Kürzen des Schnabels wird dieser stumpfer und so die Verletzungsgefahr beim gegenseitigen Bepicken geringer.



Abbildung links: Schnabelkürzen mit einem glühenden Messer; rechts: kupiertes Küken

Das Schnabelkürzen ist für die Tiere ein drastischer Eingriff. Der normale Hühnerschnabel ist hakenförmig gebogen und spitz, wobei der längere Oberschnabel das Zupfen und Ziehen sowie selektives Fressen ermöglicht. Zudem dient er der Gefiederpflege. Beim Kürzen des Vorderschnabels wird nicht nur Knochen weggeschnitten, es werden auch hochempfindsame Nerven-, Blut- und Lymphgefäße verletzt. Der Schnabel ist nicht nur ein hochsensibles Organ, sondern auch das primäre Werkzeug der Tiere. Tiermedizinisch stellt das Schnabelkürzen deshalb eine Amputation dar und ist grundsätzlich verboten. In der Praxis können Brütereien und Junghennenaufzuchtbetriebe jedoch vom zuständigen Veterinäramt Ausnahmegenehmigungen für die Schnabelbehandlung beantragen. De facto wird daher heute nahezu 100 % aller Legehennen in Boden- und kommerzieller Freilandhaltung der Schnabel kupiert.^{76 77}

⁷² Vgl. Presseerklärung des Verwaltungsgerichts Minden: Tierschutzgesetz bietet keine ausreichende Grundlage für ein behördliches Tötungsverbot hinsichtlich sog. Eintagsküken, 06.02.2015, https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/06_02_2015_/index.php.
⁷³ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2013 (liegt foodwatch vor) und Telefonat mit Pressestelle Ministerium für Landwirtschaft NRW am 06. März 2014.
⁷⁴ Vgl. E-Mail von Florian Anthes, Pressesprecher Deutsche Geflügelwirtschaft, vom 25. Februar 2014.
⁷⁵ Vgl. E-Mail von Dr. Peter Dollinger, Verband deutscher Zoodirektoren, vom 24. Februar 2014.

⁷⁶ Vgl. Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode, Drucksache 17/897 vom 12.11.2013, http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_2500/0501-1000/17-0897.pdf.
⁷⁷ Vgl. Damme, Klaus/Urselmans, Stefanie: Infrarot-Schnabelbehandlung bei Legehennen. In: Geflügeljahrbuch 2014, S. 19ff.

DIE METHODEN DES SCHNABELKÜRZENS

- >>

Eine relativ neue Methode ist es, den Legeküken kurz nach dem Schlüpfen und dem Sexen (Sortieren nach Geschlecht), noch in der Brüterei mit einem hochkonzentrierten Infrarot-Lichtstrahl die Schnäbel zu behandeln. Durch die hohe Bestrahlungshitze kommt es zu einer Gewebegerinnung. Es entstehen aber keine offenen Wunden, der Schnabel blutet mithin auch nicht. Für die darauffolgenden 14 Tage bleibt der Schnabel von der Gestalt her intakt und fällt erst dann an der Eingriffsstelle ab.⁷⁸ Diese Methode wird aus einer Selbstverpflichtung heraus mittlerweile in den großen Brütereien in Deutschland angewendet.^{79 80}
- >>

Nach der älteren Methode (vgl. Foto S. 43) wurde der Schnabel erst um den neunten Lebensstag des Kükens im Junghennenaufzuchtbetrieb mit einem heißen Draht oder mit einem elektrischen Gerät mit Schablonen und einem glühenden Messer gekürzt. Dabei wird die Schnabelspitze durch ein Schablonenloch geführt und rund ein Drittel des Ober- und Untersnabels abgebrannt. Auch bei dieser Methode kommt es in der Regel nicht zu Blutungen, da das heiße elektrische Brenneisen („Kauter“) die Blutgefäße verschweißt („kauterisiert“). Diese Methode hatte für die Halter den Nachteil, dass die Junghennen im Aufzuchtstall für die Prozedur noch einmal eingefangen werden mussten. Die Methode des Schnabelkürzens qua Abbrennen wird mittlerweile nur noch in kleineren Brütereien angewendet.⁸¹
- >>

Bei der dritten Methode, dem „Touchieren“, werden die Küken mit der Schnabelspitze gegen ein heißes Eisen gedrückt. Bei dieser Methode wird der Schnabelüberhang des Obersnabels weggebrannt, der Untersnabel wird nur gering beschädigt. Die Methode dürfte in erster Linie dann zur Anwendung kommen, wenn eine Schnabelbehandlung nachträglich nicht mehr erkennbar sein soll, so die Meinung von Insidern. Bei Tieren, deren Schnabel auf diese Weise gekürzt wird, können selbst Fachleute die Behandlung ab dem vierten Lebensmonat nicht mehr nachweisen, da sich die Tiere durch natürliche Verhaltensweisen wie Picken selbst Deformationen am Schnabel zuziehen können.

In Österreich hingegen verzichten schon heute fast alle Legehennenhalter auf das Amputieren der Schnäbel, da sie sonst eine Abgabe zahlen müssen. In der Schweiz ist nur das Touchieren erlaubt, in Schweden, Finnland und Norwegen ist jeder Eingriff am Schnabel der Tiere verboten. In Deutschland soll ab dem 1. Januar 2017 in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern das Schnabelkürzen gesetzlich verboten werden. Auch der Verein KAT, dem der Großteil der deutschen Legehennenbetriebe (außer Betriebe mit Käfig-„Kleingruppenhaltung“) angehört, will seinen Mitgliedern ab diesem Datum das Kupieren des Schnabels verbieten. Insofern müsste diese Länderregelung dann über die Grenzen von Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern hinaus gelten.^{82 83 84}

FEDERPICKEN UND KANNIBALISMUS

Ein großes Problem in sämtlichen Haltungsformen ist das Federpicken und der teils daraus hervorgehende, aber auch davon unabhängig auftretende Kannibalismus. Zwar ist das Auffressen toter Artgenossen bei Hühnern nicht ungewöhnlich, denn Hühner sind auch Aasfresser. Auch aggressives Picken zur Herstellung einer Rangordnung unter den Tieren ist normal und richtet sich meist auf die Kopfregion anderer Hennen. Das Anfressen lebender Artgenossen bis zu deren Tod kommt hingegen nur bei den heute eingestellten Legehybriden vor. Beim Kannibalismus bepicken einzelne Tiere ihre Artgenossinnen meist im Bereich der Kloake, teils auch an anderen Körperstellen, insbesondere an bereits blutigen Hautstellen. Beobachtet werden immer wieder regelrechte Ausbrüche von Kannibalismus in den Herden – fangen einzelne Tiere damit an, finden sich schnell Nachahmer.

Die Ursachen für diese Verhaltensstörungen sind sehr komplex und auch noch nicht vollständig erforscht. Vergleichsweise enig ist sich die Wissenschaft darin, dass es sich bei Federpicken und Kannibalismus um fehlgeleitetes Futtersuchverhalten handelt. Es gibt eine ganze Reihe von Risikofaktoren, die als Auslöser fungieren können. Dazu gehören u.a. eine hohe Besatzdichte und Gruppengröße, ein schlechtes Stallklima, ungünstige Lichtverhältnisse, eine Unterversorgung mit Nährstoffen und ein Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einstreu, so dass die Tiere ihren Picktrieb nicht ausleben können. Beim Kloakenkannibalismus gibt es auch einen Zusammenhang zur hohen Legeleistung – denn eine vom vielen Eierlegen gerötete Kloake stellt einen hohen Reiz für andere Tiere dar, diese zu bepicken. Auch scheint eine genetische Disposition vorhanden zu sein.^{85 86}

⁷⁸ Damme, Klaus/Urselmans, Stefanie: Infrarot-Schnabelbehandlung bei Legehennen. In: Geflügeljahrbuch 2014, S. 19ff.
⁷⁹ Vgl. Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode, Drucksache 17/897 vom 12.11.2013, http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_2500/0501-1000/17-0897.pdf.
⁸⁰ Vgl. Damme, Klaus/Urselmans, Stefanie: Infrarot-Schnabelbehandlung bei Legehennen. In: Geflügeljahrbuch 2014, S. 19ff.
⁸¹ Vgl. Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode, Drucksache 17/897 vom 12.11.2013, http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_2500/0501-1000/17-0897.pdf.

⁸² Vgl. Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode, Drucksache 17/897 vom 12.11.2013, http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_2500/0501-1000/17-0897.pdf.
⁸³ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Legehennen, http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32023&article_id=110604&psmand=7.
⁸⁴ Vgl. Mitteilung per E-Mail von KAT vom 01. September 2014.
⁸⁵ Vgl. Schmutz, Matthias: Federpicken und Kannibalismus bei Legehennen: die große züchterische Herausforderung. In: Geflügeljahrbuch 2014, S. 16ff.
⁸⁶ Vgl. Telle, Monika: Verhaltensbeobachtungen bei der Kleingruppenhaltung von Legehennen (LSL). Inaugural-Dissertation zur Erlangung der tiermedizinischen Doktorwürde der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (2011), S. 12ff., http://edoc.ub.uni-muenchen.de/13429/1/Telle_Monika.pdf.

2.4 TIERGERECHT ERZEUGTE EIER?

Schaleneier sind bislang das einzige tierische Produkt in Deutschland, bei dem verschiedene Haltungsformen klar gekennzeichnet sind. Die deutlichen Verschiebungen im Einkaufsverhalten machen deutlich, dass viele Verbraucher durchaus bereit sind, für tiergerechtere Haltungsformen auch mehr Geld zu bezahlen. Doch sind Freiland- oder Bio-Eier tatsächlich „tiergerecht“ oder zumindest „tiergerechter“ als Eier aus Käfig- oder Bodenhaltung? Um dieser Frage nachzugehen bedarf es zunächst einer Definition des Begriffs „Tiergerechtigkeit“: Und zwar sind Haltungsbedingungen dann tiergerecht, „wenn sie den spezifischen Eigenschaften der in ihnen lebenden Tiere Rechnung tragen, indem die körperlichen Funktionen nicht beeinträchtigt, die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert und essenzielle Verhaltensmuster der Tiere nicht so eingeschränkt und verändert werden, dass dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier entstehen“.⁸⁷ Dies schließt auch das Auftreten haltungsbedingter Krankheiten weitgehend aus. Tiergerechte Haltung garantiert also, dass das Tier seinen art eigenen Verhaltensweisen nachgehen kann und die Haltungsbedingungen nicht zu körperlichen Schäden, Krankheiten oder Verhaltensstörungen führen.

Den zuständigen Kontrollbehörden liegen über den Gesundheitsstatus der deutschen Legehennen – egal in welcher Haltungsform – keine Daten vor.

Die verschiedenen Haltungsformen sagen zwar etwas über das Maß aus, indem die Hennen ihre natürlichen Verhaltensweisen ausüben können. Doch wie steht es um ihre Gesundheit? Den zuständigen Kontrollbehörden liegen über den Gesundheitsstatus der deutschen Legehennen – egal in welcher Haltungsform – keine Daten vor. Diese werden weder von den Veterinärbehörden noch von den Ökokontrollstellen systematisch erhoben. Es gibt lediglich Datenerhebungen und -auswertungen von Universitäten und staatlichen Instituten zum Gesundheitsstatus von Legehennen in Abhängigkeit von ihren Haltungssystemen, die allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.⁸⁸ Dies liegt daran, dass manche Studien eine Henne, die besonders viele und intakte Eier legt, als gesundes Tier definieren und andere äußere Gesundheitsmerkmale wie ein intaktes Gefieder, gesunde Fußballen oder nicht vorhandene Schäden am Brustbein zur Bestimmung des Gesundheitsstatus heranziehen.⁸⁹ Wieder andere bewerten die Tiergesundheit lediglich anhand der Gesamtmortalitätsrate einer Herde, wobei zur Mortalitätsrate bei Freilandhaltungen auch Tierverluste durch natürliche Feinde wie Greifvögel und Füchse gerechnet werden.⁹⁰

TYPISCHE KRANKHEITEN DER LEGEHENNEN

Bei den heute eingestellten Legehybriden ist eine gute Hygiene die beste Vorbeugung gegen Krankheiten.⁹¹ Die Atmungsorgane der Tiere sind – wie bei allen Geflügelarten – hoch entwickelt und dadurch auch anfällig für Erkrankungen. Aber auch der Darm und der stark beanspruchte Legeapparat sind anfällig gegenüber Infektionen oder Parasitenbefall. In allen Haltungsformen beeinträchtigen vor allem Infektionskrankheiten die Gesundheit der Tiere. In der Boden-, Freiland- und Ökohaltung kommen die Hennen zudem verstärkt mit den eigenen Exkrementen und mit Staub in Kontakt, wodurch Krankheitserreger wie Viren, Bakterien oder Pilze übertragen werden können. Wenn die Hennen wie bei der Freiland- und Ökohaltung Auslauf im Freien haben, können die Erreger auch über Wildvögel übertragen werden. Aber auch in geschlossene Haltungssysteme können Ratten, Mäuse und andere Nagetiere Krankheiten einschleppen.

Ein großes Problem bei den eingestellten Legehybriden sind Federpicken und Kannibalismus (vgl. Kap. 2.3), eine Verhaltensstörung der Tiere, die in allen Haltungsformen stark verbreitet ist. Zwar wirkt sich Freilandzugang offenbar positiv auf das Federpicken aus, bei der ökologischen Haltung kann jedoch die Unterversorgung der Hennen mit speziellen, industriell hergestellten konzentrierten essenziellen Aminosäuren, die in der Öko-Haltung nicht zugefüttert werden dürfen, das Problem wieder verschärfen.⁹² Die ausreichende Versorgung der Hochleistungstiere mit diesen Aminosäuren gelingt anscheinend nur wenigen Öko-Haltern, so dass nach einer Studie aus dem Jahr 2000 bis zu 75 % der ökologischen Legehennenhaltungen von mittelgradigem bis starkem Federpicken betroffen waren.^{93 94}

Um Erkrankungen vorzubeugen, werden die Legehennen schon in der Aufzuchtphase gegen die verschiedensten

Erreger geimpft. Behördlich vorgeschrieben sind dabei zwei Impfungen: eine Impfung gegen die Newcastle Disease (atypische Geflügelpest) und ab einer Haltung von 250 Tieren aufwärts eine Impfung gegen Salmonellen. Weitere typische Impfungen gelten den Viruserkrankungen Laryngotracheitis und der infektiösen Bronchitis, die neben den Atmungsorganen auch die Legeorgane der Hennen beeinträchtigen. Auch gegen die bakteriellen Infektionen mit Mykoplasmen und gegen Darmparasiten (Kokzidien) wird häufig geimpft. Doch der Impfschutz hält in der Regel nicht so lange an, wie die Tiere leben, so dass gegen viele Krankheitserreger nachgeimpft werden muss. Dies kostet den Legehennenhalter natürlich Geld und wird für ihn gerade gegen Ende der Legeperiode unwirtschaftlich.

Andere bakterielle Erreger wie Escherichia coli sind hingegen so vielfältig, dass keine Impfstoffe vorhanden sind. Erkrankungen durch E. Coli oder das Bakterium Erysipelothrix Rhusiopathiae (Rotlauferreger) können nur mit Antibiotika bekämpft werden.

Da die Hennen genetisch bedingt „ums Verrecken“⁹⁵ Eier legen, verschlechtert sich der allgemeine körperliche Zustand in ihrem kurzen Leben von rund 72 Wochen erheblich und die Anfälligkeit für Krankheiten nimmt drastisch zu. Gleichzeitig steigt in der Regel in den Ställen die Keimbelastung. Da aber nach einer Behandlung mit Antibiotika die Vermarktung der Eier über einen Zeitraum von sieben bis zehn Tagen verboten ist, ist es für den Legehennenhalter ökonomisch oft günstiger, die Tiere auch nach Ausbruch einer Krankheit unbehandelt zu lassen und die Eier, die zwar in verminderter Zahl, aber immer noch gelegt werden, weiter zu verkaufen. Auch dies gilt unter ökonomischen Gesichtspunkten natürlich umso eher, je näher die Tiere ans Ende ihrer Legeperiode gelangen.

⁸⁷ Sundrum, Albert/Benninger, Tina/Richter, Uwe: Statusbericht zum Stand des Wissens über die Tiergesundheit in der ökologischen Tierhaltung – Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen für die Agrarpolitik, Universität Kassel (2004), S. 13, <http://orgprints.org/5232/1/5232-030E672-unikassel-sundrum-2004-tiergesundheit-sq.pdf>.
⁸⁸ Sosnówka-Czajka, Ewa/Herbut, Eugeniusz/Skomorucha, Iwona: Effect of Different Housing Systems on Productivity and Welfare of Laying Hens. In: Annals of Animal Science, Vol. 10, No. 4 (2010), S. 349ff., <http://www.izoo.krakow.pl/czasopisma/annals/2010/4/art02.pdf>.
⁸⁹ Vgl. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: Erarbeitung von Managementempfehlungen zur Kleingruppenhaltung für Legehennen unter Praxisbedingungen im Vergleich zur Volierenhaltung. Schlussbericht (2013), S. 95ff., <http://download.ble.de/07UM009/07UM009.pdf>.
⁹⁰ Vgl. Kreienbrock, Lothar/Schneider, Bettina/Schal, Jan/Glaser, Sabine: Orientierende epidemiologische Untersuchung zum Leistungsniveau und Gesundheitsstatus in Legehennenhaltungen verschiedener Haltungssysteme. In: Zwischenbericht: Deskriptive Auswertung (Stand: 1. September 2003), Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung, Tierärztliche Hochschule Hannover, S. 25ff., http://www.animal-health-online.de/epileg_zwischenbericht.pdf.

⁹¹ Vgl. Herholz, Conny: Wichtige Krankheiten des Huhns, in: Bundesamt für Veterinärwesen Schweiz (Hrsg.): BVET-Magazin 01/2006, S. 19ff.
⁹² Vgl. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: Erarbeitung von Managementempfehlungen zur Kleingruppenhaltung für Legehennen unter Praxisbedingungen im Vergleich zur Volierenhaltung. Schlussbericht (2013), S. 148f., <http://download.ble.de/07UM009/07UM009.pdf>.
⁹³ Vgl. Sundrum, Albert/Benninger, Tina/Richter, Uwe: Statusbericht zum Stand des Wissens über die Tiergesundheit in der ökologischen Tierhaltung – Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen für die Agrarpolitik, Universität Kassel (2004), S. 31, <http://orgprints.org/5232/1/5232-030E672-unikassel-sundrum-2004-tiergesundheit-sq.pdf>.
⁹⁴ Vgl. Knierim, Ute/Schrader, Lars/Steiger, Andreas: Alternative Legehennenhaltung in der Praxis: Erfahrungen, Probleme, Lösungsansätze. In: Sonderheft 302, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (2006), S. 1ff., 28, 34, 71, 80 <http://d-nb.info/996746552/34>.
⁹⁵ Bericht des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit an das Niedersächsische Ministerium für Landwirtschaft über die Begehung einer Legehennenhaltung der Bio-Geflügelhof Tiemann GmbH vom 17.12.2012, S. 18.

GRAVIERENDE GESUNDHEITLICHE PROBLEME IN ALLEN HALTUNGSFORMEN

In einem Verbundprojekt mehrerer Universitäten in den Jahren 2010 bis 2012 wurden in ökologischen Legehennenhaltungen über die gesamte Haltungsdauer Mortalitätsraten von 11 bis 18 % gemessen, in kleineren Öko-Herden (bis zu 1.700 Hennen) 7 bis 9 %.⁹⁶ Bei Volieren-Bodenhaltung wurde unabhängig von der Herdengröße eine Mortalitätsrate von 10 bis 12 % gemessen, bei der Käfig-„Kleingruppenhaltung“ 6 bis 7 %.⁹⁷ Eine Studie der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover aus dem Jahr 2003 gibt bei der damals üblichen und heute verbotenen Käfighaltung eine Mortalitätsquote von 8,7 %, für Bodenhaltung 18,8 % und für Freilandhaltung 18,5 % an. Die ökologische Haltung fand in dieser Untersuchung keine Berücksichtigung. Die Studie wurde allerdings von Beginn an unter Beteiligung der Verbände der Geflügelwirtschaft erstellt, die damals politisch für die Beibehaltung der Käfighaltung stritt.⁹⁸

Die statistischen Durchschnittswerte täuschen darüber hinweg, dass es in allen Haltungsformen Hennen gibt, die unter katastrophalen Bedingungen leben müssen. In der Studie der TiHo schwankten die Mortalitätsraten in der Bodenhaltung von 12,9 bis 26,4 %, bei der Freilandhaltung von 5,8 bis 32,9 % und auch bei der damals für besonders gut befundenen, aber mittlerweile verbotenen Batterie-Käfighaltung von 1,4 bis 32,7 %.⁹⁹

Nimmt man die meist durch Federpicken von Artgenossen entstehenden Gefiederschäden in den Blick, zeigen sich ebenfalls bedenkliche Zustände: Bei dem oben erwähnten Verbundprojekt wurden 47 Herden in Boden-Volierenhaltung und 19 Herden in Käfig-„Kleingruppenhaltung“ untersucht. 66 % der Tiere in Boden-Volierenhaltung hatten eine mindestens 5 cm² große Kahlstelle im Gefieder. Bei den 19 untersuchten Herden in Käfig-„Kleingruppenhaltung“ wiesen sogar 82 % einen solchen Schaden auf.¹⁰⁰ In einer Untersuchung alternativer Haltungssysteme aus dem Jahr 2007 traten in 91 von 100 untersuchten Herden aus Boden-, Freiland- oder Ökohaltung starke Gefiederschäden auf. Durchschnittlich wurden bei 47 % der Hennen einer Herde fehlende Federn oder federlose Stellen gefunden.¹⁰¹

Auch Brustbeinschäden, die in erster Linie durch geringe Knochenfestigkeit und „Flugunfälle“ entstehen, sind in der Legehennenhaltung nach den Ergebnissen dieses Projekts verbreitet. Der Anteil der Hennen mit Brustbeinschäden lag in der Boden-Volierenhaltung bei 41 %, in der Käfighaltung sogar bei 52 %.¹⁰²

Diese Ergebnisse zeigen gravierende gesundheitliche Probleme der Legehennen in allen Haltungsformen – von einer tiergerechten Haltung kann demnach nur in wenigen Fällen die Rede sein. Für den Verbraucher bleibt der Zustand der Hennen, die die von ihm gekauften Eier gelegt haben, vollkommen intransparent. Weder die Protokolle der amtlichen Veterinäre, die diese nach Stallbesichtigungen erstellen, noch die der Öko-Kontrollstellen sind öffentlich einsehbar. Allerdings würde die Veröffentlichung dieser Protokolle auch nur begrenzten Erkenntnisgewinn bringen, da der Gesundheitsstatus der Tiere bei den Begehungen der Ställe faktisch nicht routinemäßig protokolliert wird. So geht z. B. aus einer amtlichen Untersuchung eines Bio-Betriebs mit zahlreichen Hennen im desolaten Zustand hervor, dass die beauftragte Öko-Kontrollstelle den Betrieb zwar innerhalb von elf Monaten fünfmal besucht hatte, der Zustand der Legehennen dabei aber überhaupt nicht in Augenschein genommen wurde (vgl. Kap. 3.4).

ARTGEMÄSSERE HALTUNG ALLEIN MACHT NOCH KEIN GESUNDES TIER

Haltungsbedingungen, die eher geeignet sind, den Hennen die Ausübung art eigener Verhaltensweisen zu ermöglichen – wie es in der ökologischen Haltungsform der Fall ist – sind allein noch kein Garant für einen besseren Gesundheitszustand der Tiere. Denn dieser hängt stark vom Herden- und Gesundheitsmanagement des Halters ab – und da besteht in vielen Fällen Nachholbedarf. Prof. Sundrum von der Universität Kassel beschreibt den Zustand wie folgt:

„Auch wenn die Vorgaben der EG-Verordnung (2092/91) zu den Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere in der ökologischen Landwirtschaft deutlich über die allgemeinen gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, spiegelt sich dies nicht in einem höheren Gesundheitsstatus der Nutztiere wider. Untersuchungen zum Tiergesundheitsstatus von [...] Geflügel in der Ökologischen Landwirtschaft zeigen, dass dieser sich gegenwärtig nicht deutlich von der herkömmlichen Tierproduktion abhebt [...]“¹⁰³

Diese Ergebnisse zeigen gravierende gesundheitliche Probleme der Legehennen in allen Haltungsformen – von einer tiergerechten Haltung kann demnach nur in wenigen Fällen die Rede sein.

„Untersuchungen zum Tiergesundheitsstatus von [...] Geflügel in der ökologischen Landwirtschaft zeigen, dass dieser sich gegenwärtig nicht deutlich von der herkömmlichen Tierproduktion abhebt.“

⁹⁶ Sosnówka-Czajka, Ewa/Herbut, Eugeniusz/Skomorucha, Iwona: Effect of Different Housing Systems on Productivity and Welfare of Laying Hens. In: Annals of Animal Science, Vol. 10, No. 4 (2010), S. 349ff., <http://www.izoo.krakow.pl/czasopisma/annals/2010/4/art02.pdf>.
⁹⁷ Vgl. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: Erarbeitung von Managementempfehlungen zur Kleingruppenhaltung für Legehennen unter Praxisbedingungen im Vergleich zur Volierenhaltung. Schlussbericht (2013), S. 95ff., <http://download.ble.de/07UM009/07UM009.pdf>.
⁹⁸ Vgl. Kreienbrock, Lothar/Schneider, Bettina/Schäl, Jan/Glaser, Sabine: Orientierende epidemiologische Untersuchung zum Leistungsniveau und Gesundheitsstatus in Legehennenhaltungen verschiedener Haltungssysteme. In: Zwischenbericht: Deskriptive Auswertung (Stand: 1. September 2003), Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung, Tierärztliche Hochschule Hannover, S. 9, http://www.animal-health-online.de/epileg_zwischenbericht.pdf.
⁹⁹ Vgl. Kreienbrock, Lothar/Schneider, Bettina/Schäl, Jan/Glaser, Sabine: Orientierende epidemiologische Untersuchung zum Leistungsniveau und Gesundheitsstatus in Legehennenhaltungen verschiedener Haltungssysteme. In: Zwischenbericht: Deskriptive Auswertung (Stand: 1. September 2003), Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung, Tierärztliche Hochschule Hannover, S. 25, http://www.animal-health-online.de/epileg_zwischenbericht.pdf.

¹⁰⁰ Anmerkung: Da den Tieren von acht der 19 untersuchten Herden nicht der Schnabel kupiert worden war und nur drei Tiere in den 47 Herden in Boden-Volierenhaltung unkupierte Schnäbel hatten, muss man hier von einer gewissen Verzerrung des Ergebnisses ausgehen.
¹⁰¹ Vgl. Knierim, Ute/Staack, Marion/Keppler, Christiane/Günther, Maja: Erarbeitung von Mindestanforderungen für die Junghennenaufzucht im Hinblick auf die Minimierung von Federpicken und Kannibalismus in der Boden- und Freilandhaltung von Legehennen auf der Grundlage einer epidemiologischen Untersuchung. Schlussbericht (2007), S. 26, <http://download.ble.de/04HS007.pdf>.
¹⁰² Vgl. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: Erarbeitung von Managementempfehlungen zur Kleingruppenhaltung für Legehennen unter Praxisbedingungen im Vergleich zur Volierenhaltung. Schlussbericht (2013), S. 50ff., 94ff., <http://download.ble.de/07UM009/07UM009.pdf>.
¹⁰³ Vgl. Sundrum, Albert: Hürden bei dem Versuch einer nachhaltigen Verbesserung der Tiergesundheit. Universität Kassel, Fachgebiet für Tierernährung und Tiergesundheit, (2007), S. 1, http://orgprints.org/9580/1/9580_Sundrum_Vortrag.pdf.

HOHE QUALITÄT DES MANAGEMENTS IST FÜR
DIE TIERGESUNDHEIT ESSENZIELL

Der Gesundheitsstatus der Tiere variiert innerhalb der Betriebe eines Haltungssystems stärker als zwischen den verschiedenen Haltungssystemen. Diese hohe Schwankungsbreite erklärt sich dadurch, dass die eingesetzten Hochleistungstiere aufgrund ihrer gesundheitlichen Anfälligkeit ein besonders gutes Gesundheitsmanagement durch den Halter erfordern. Das heißt, die Anforderungen an den Legehennenhalter im Bereich der Umweltgestaltung, der Nährstoffversorgung, des Herdenmanagements und der Betreuung sind besonders hoch – und diesen hohen Anforderungen kommen viele Halter nicht nach.¹⁰⁴

Nur über eine klar definierte und anhand von tierbezogenen Indikatoren herdengenau überprüfbare Zielvorgabe für den Gesundheitsstatus der Hennen, ließe sich sicherstellen, dass eine Haltungsform tatsächlich tiergerecht ist.

Tiergerechte Legehennenhaltung erfordert also neben artgemäßen Haltungsbedingungen auch ein sehr gutes Management durch den Halter, damit gewährleistet ist, dass die Tiere durch die Haltung nicht krank gemacht werden. Nur über eine klar definierte und anhand von tierbezogenen Indikatoren herdengenau überprüfbare Zielvorgabe für den Gesundheitsstatus der Hennen, ließe sich sicherstellen, dass eine Haltungsform tatsächlich tiergerecht ist.¹⁰⁵ Solange es aber in allen Haltungsformen nur für die Haltungsbedingungen klare gesetzliche Vorgaben gibt (die den Bedürfnissen der Tiere zudem nur begrenzt Rechnung tragen), der Gesundheitsstatus der Tiere jedoch noch nicht einmal erfasst und ein besseres Gesundheitsmanagement am Markt außerdem nicht belohnt wird, werden viele Legehennenhalter eher dazu neigen, die vorhandenen Spielräume im für sie günstigsten wirtschaftlichen Sinne auszunutzen.

Auch in der Neufassung des Tierschutzgesetzes vom Juli 2013 ist für die Tierhalter nur allgemein und vage geregelt, dass das Tier artgemäß untergebracht werden muss und ihm keine vermeidbaren Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Dies soll auch durch betriebliche Eigenkontrollen sichergestellt und anhand tierbezogener Indikatoren erhoben und bewertet werden.¹⁰⁶ Doch wie sollen diese betrieblichen Eigenkontrollen aussehen, wie oft sollen sie stattfinden, welche konkreten Indikatoren sollen erhoben werden, wer soll eine Beurteilung der erhobenen Parameter durchführen, welche Konsequenzen sollen sich bei Missachtung ergeben? Dazu gibt es bisher keine Antworten vom Gesetzgeber. Ohne genauere Spezifikationen der zu erhebenden Parameter und vor allem eine verbindliche Zielvorgabe für den Gesundheitsstatus, die alle Betriebe einhalten müssen, kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass Nutztiere nicht nur arteigenes Verhalten ausüben können, sondern auch weitestmöglich gesund sind.



Auch wenn Verbraucher also immer häufiger Eier aus Haltungsformen kaufen, die den Hennen artgemäßere Haltungsbedingungen bieten, können sie nicht wissen, ob die Tiere im jeweiligen Betrieb nicht unter vermeidbaren Schmerzen und Krankheiten leiden mussten. Der Kauf eines garantiert tiergerecht erzeugten Eis ist demnach – trotz Kennzeichnung der Haltungsformen – nach wie vor nicht möglich.

Der Kauf eines garantiert tiergerecht erzeugten Eis ist demnach – trotz Kennzeichnung der Haltungsformen – nach wie vor nicht möglich.

¹⁰⁴ Sundrum, Albert: Hürden bei dem Versuch einer nachhaltigen Verbesserung der Tiergesundheit. Universität Kassel, Fachgebiet für Tierernährung und Tiergesundheit, (2007), S. 2, http://orprints.org/9580/1/9580_Sundrum_Vortrag.pdf.
¹⁰⁵ Anmerkung: Die Verbände Bioland, Demeter und Naturland haben mit der „Tierwohlkontrolle“ im Jahr 2014 ein System etabliert, das den Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand der Tiere anhand von tierbezogenen Indikatoren als Teil der Regelkontrolle flächendeckend prüft (inzwischen ist auch Biokreis dem Kontrollsystem beigetreten). Auch Tierumwelt und Tierverluste werden erfasst und bewertet. Laut Aussagen des Verbandssprechers von Bioland, Gerald Wehde, sind im System klare Zielvorgaben zum Gesundheitsstatus definiert. Zeigen sich in einem Betrieb Probleme, müsse dieser die Empfehlungen der Beratung umsetzen, bei dauerhaften massiven Verstößen könne es auch zur Kündigung kommen. Weder die Checklisten mit den Zielvorgaben noch die Kontrollergebnisse sind öffentlich, lediglich eine anonymisierte Gesamtauswertung ist geplant (Telefonat mit Gerald Wehde am 06.03.2015).

¹⁰⁶ Vgl. Tierschutzgesetz, § 2: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat
1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“
Und weiter heißt es in § 11 (8): „Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.“

ÖKOLOGISCHE HALTUNG – GLÜCKLICHERE BIO-HÜHNER?

Dieses Kapitel widmet sich dem Bereich der Legehennenhaltung, der die formal höchsten Standards aufweist, der ökologischen Haltungsform: Wie unterscheidet sich das Leben einer Öko-Henne von dem der anderen Hennen? Welche Verbesserungen bringt die ökologische Haltung für die Henne mit sich? Welche Probleme bleiben bestehen oder werden durch die Vorgaben der Öko-Verordnung erst erzeugt? Wie effizient und transparent im Sinne einer tiergerechten Haltung sind die behördlichen Maßnahmen und die Kontrollen der privaten Öko-Kontrollstellen?



3.1 KÄFIG- ODER BIO-HALTUNG: UNTERSCHIEDE IM „LEBENS LAUF“ EINES HUHNS

Gleich nach dem Schlüpfen aus dem Ei entgeht die Bio-Henne einem schmerzhaften Eingriff, der ihren Schwestern, die ihr Leben in Boden- oder Freilandhaltung verbringen werden, üblicherweise bevorsteht: das Kupieren des Schnabels. Nach dem Schlupf wird sie wie ihre konventionellen Schwestern in einen Junghennenaufzuchtbetrieb gebracht, in dem sie die nächsten 18 Wochen verbringen wird. Für die ökologische Junghennenaufzucht gibt es in der EU momentan noch keine gültigen Regelungen. Seit dem 1. Januar 2014 gelten aber einige wenige Festlegungen durch die deutschen Kontrollbehörden. So darf eine Ökojunghenne sich mit max. 4.799 Artgenossinnen den Stall teilen, 400 cm² müssen jedem Tier in der Junghennenzeit in einem überdachten Auslauf zur Verfügung stehen. Sollte Grünauslauf vorhanden sein, muss 0,5 m² pro Henne angeboten werden.¹⁰⁷

Grundsätzlich sollten die Tiere in der Junghennenphase so gehalten werden, wie es auch während der Legezeit der Fall sein wird. Für spätere Käfighennen heißt dies: Aufzuchtkäfige. Hennen, die später in Bodenhaltung, Freilandhaltung oder ökologischer Haltung mit mehrstöckigen Volierensystemen gehalten werden (was der Regelfall ist), sollten schon als Junghennen an ein Leben auf verschiedenen Etagen gewöhnt werden, da die ersten Lebenswochen der Jungtiere für ihr Verhalten im späteren Hennenleben prägend sind.

Circa ab der 18. Woche werden die Bio- wie auch die konventionell gehaltenen Hennen in den zukünftigen Legestall verfrachtet. Das Einfangen der Hennen, der Transport und die neue Umgebung bedeuten erheblichen Stress für die Tiere.¹⁰⁸ Mit dem Tag der Einnistung in das neue Quartier beginnt die rund einjährige Legeperiode. Die Legeleistung wird in den verschiedenen Haltungsformen unterschiedlich sein: Hennen in Käfighaltung legen fast täg-

lich ein Ei und kommen auf 310 bis 320 Eier im Jahr. In der konventionellen Boden- und Freilandhaltung legen die Hennen rund 300 Eier jährlich, in den ökologisch betriebenen Haltungen „nur“ rund 275 Stück.^{109 110 111} Hauptgrund für diese Differenz sind die auf die Käfighaltung hin optimierten züchterischen Merkmale der Legehybriden. Denn je weniger sich die Tiere bewegen, desto mehr Energie steht dem Organismus für die Eierproduktion zur Verfügung. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Öko-Landbaus haben die Öko-Hennen mehr Platz im Stall und auch bessere Zugangsmöglichkeiten zum Freigelände als Tiere in konventioneller Freilandhaltung. Die Öko-Hennen bewegen sich demnach statistisch am meisten, legen die wenigsten Eier und benötigen auch am meisten Futter pro Ei. Während die Hennen in der Freiland- und der Bodenhaltung in Gruppengrößen bis zu 6.000 Tieren gehalten werden dürfen, sind bei Öko-Hennen bis zu 3.000 Tiere erlaubt. In den größeren Betrieben nutzen die Halter diesen Spielraum nach oben auch zur Gänze aus.

Während Hennen in Käfig- und Bodenhaltung auch in der Legeperiode Tageslicht – wenn überhaupt – nur durch Fenster wahrnehmen können, ist Öko- und Freilandhennen täglich von zehn Uhr bis Sonnenuntergang die Möglichkeit zum Auslauf zu gewähren. Ökohennen müssen zudem über ein Drittel ihrer Gesamtlebenszeit Zugang zum Freiauslauf haben. Der Ökohalter muss das Öffnen und Schließen der Auslaufklappen in einem Auslaufjournal dokumentieren. Bei Kontrollen muss in der Öko- wie der Freilandhaltung zudem eigentlich erkennbar sein, dass der Auslauf auch genutzt wird.¹¹²

In der Ökohaltung ist die Besatzdichte im Stall mit max. zwölf Hennen pro Quadratmeter um ein Drittel kleiner als in Boden- und Freilandhaltung, hier sind es 18 Hennen pro Quadratmeter. Der Stallinnenraum kann bei den drei Haltungsformen Boden-, Freiland- und Ökohaltung exakt gleich aussehen. In allen modernen Anlagen (außer in der Käfig-„Kleingruppenhaltung“) werden die Legehennen nicht nur auf dem Boden, sondern in Volieren mit drei übereinandergestapelten offenen Etagen gehalten, also auf insgesamt vier Ebenen. Der Wortlaut der EU-Öko-Verordnung erlaubt sechs Hennen pro Quadratmeter Stallgrundfläche. Doch die deutsche Auslegung dieser Verordnung unterstellt, dass die Experten der EU nicht bedacht hätten, dass in den modernen Betrieben Etagensysteme existieren, deshalb ist in deutschen Öko-Legehennenhaltungen mit Etagensystemen eine Verdoppelung der Besatzdichte auf zwölf Hennen pro Quadratmeter erlaubt (vgl. Kap. 3.3).



Auslauf einer von foodwatch besuchten Bio-Legehennenhaltung in Brandenburg. Ungeschützte große Freiflächen werden von den Hennen kaum genutzt.

¹⁰⁷ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz Nordrhein Westfalen (Hrsg.): EU-Verordnung Ökologischer Landbau, 3. Auflage, Januar 2011, S. 64, http://www.oekolandbau.nrw.de/pdf/Richtlinien_Kontrolle/broschuere_eu-verordnung_oekolandbau_januar_2011.pdf.

¹⁰⁸ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.): Mindestanforderungen an die Junghennenaufzucht für die Boden- und Freilandhaltung, Januar 2000, S. 1, https://www.umwelt-online.de/recht/natursch/laender/nds/schnabel_ges.htm.

¹⁰⁹ Vgl. Wähner, Martin: Geflügelzucht und Produktion, (2013), S. 1ff., <http://www.kolleg.ioel.hs-anhalt.de/cmsioel/fileadmin/Dateien/Professor/MartinWaehner/Downloads/Oekotrophologie/Gefluegelproduktion.pdf>.

¹¹⁰ Vgl. Lohmann Tierzucht: Lohmann LSL Classic, <http://www.ltz.de/en/layers/lohmman-lsl-classic.php>.

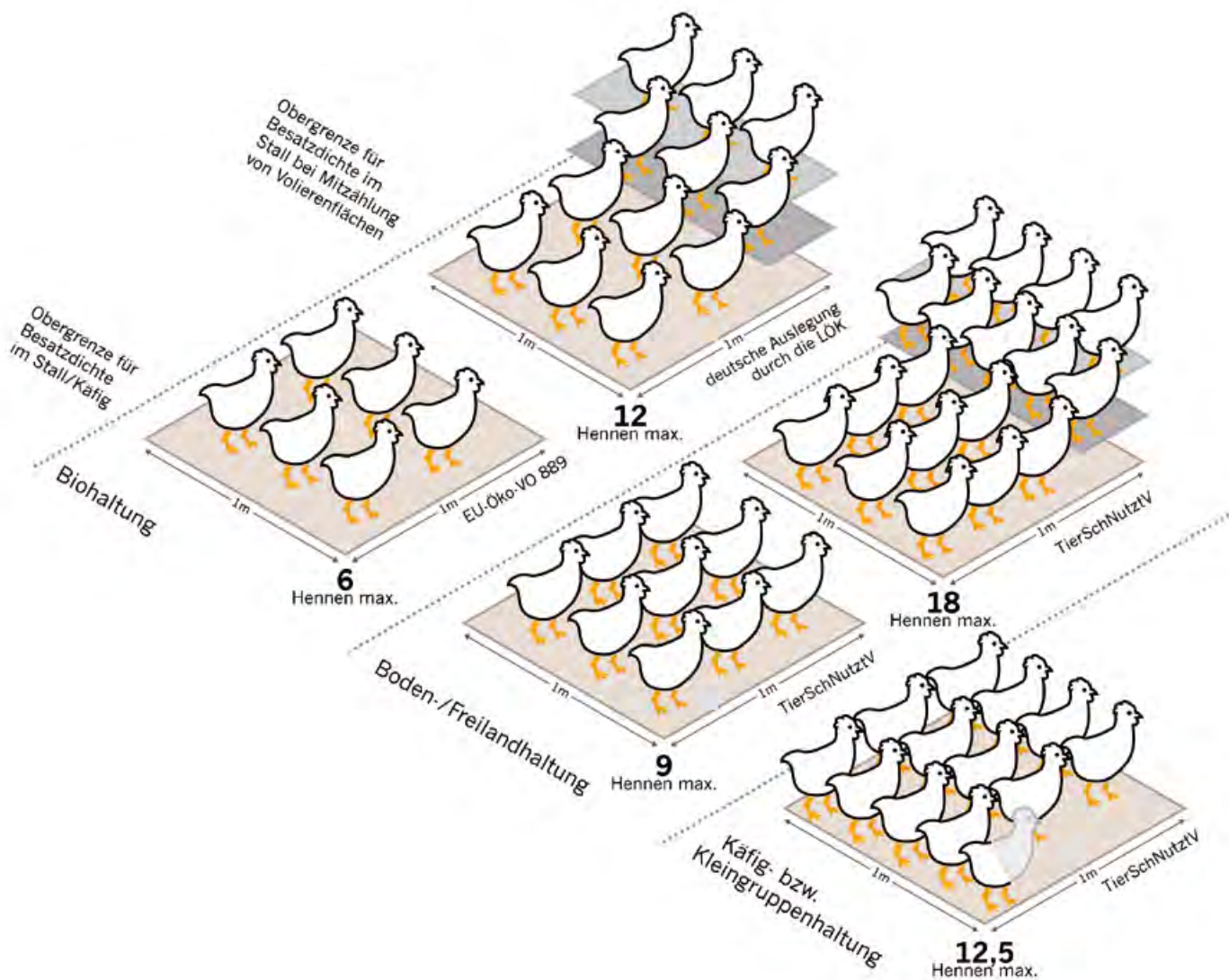
¹¹¹ Vgl. Lohmann Tierzucht: Lohmann Brown Classic, <http://www.ltz.de/en/layers/lohmman-brown-classic.php>.

¹¹² Vgl. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Auslaufmanagement in der Legehennenhaltung, (2012), S. 1.

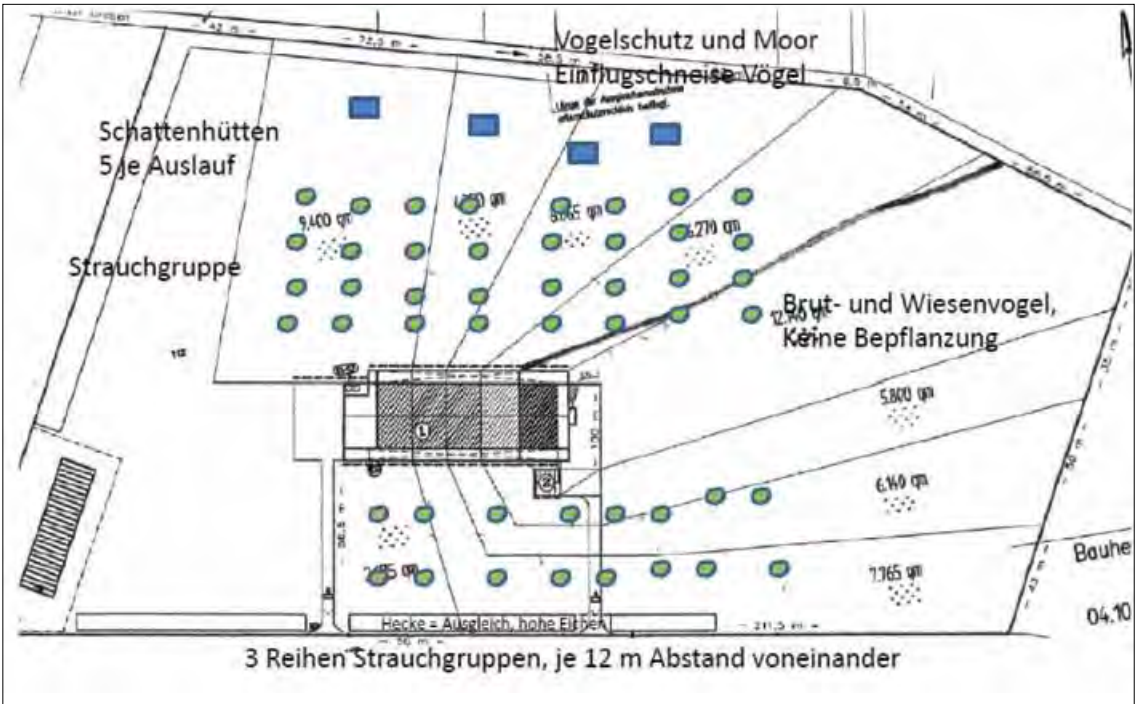
Da jeder Henne 4 m² Auslauf zustehen und die Auslaufbereiche einzelner Herden voneinander abgegrenzt sein müssen, entstehen bei mehreren Herden in einem Gebäude für die Tiere kaum nutzbare Flächenzuschnitte.

Während es in der Käfig-„Kleingruppenhaltung“ für die einzelne Henne keinen großen Unterschied macht, ob in dem Gebäude, in dem ihr Käfig steht, 10.000 oder 200.000 weitere Hennen leben, ist dies für die Freiland- und die Öko-Henne eine oft entscheidende Frage. Denn je mehr Tiere bzw. Herden in einem Betriebsgebäude eingestallt sind, desto ungünstiger ist in der Regel der Auslauf geschnitten. Da jeder Henne 4 m² Auslauf zustehen und die Auslaufbereiche einzelner Herden voneinander abgegrenzt sein müssen, entstehen bei mehreren Herden in einem Gebäude für die Tiere kaum nutzbare Flächenzuschnitte.

BESATZDICHTEN VERSCHIEDENER HALTUNGSFORMEN



Beispiele wie in der folgenden Abbildung entsprechen zwar den formalen Anforderungen an die Gesetzgebung zum Ökolandbau, werden aber von den Hennen nur selten in der ganzen Fläche angenommen. Denn die meist ängstlichen und eher in Stallnähe bleibenden Tiere stauen sich im vorderen engen Flurbereich und erreichen selten die große Freifläche.



Beispiel einer Auslaufgestaltung im Ökolandbau

Quelle: Praxisleitfaden zur Gestaltung von Ausläufen in der Bio-Legehennenhaltung, Herausgeber Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH, Dezember 2013, S. 12.

Der hier abgebildete Betrieb ist ein Beispiel aus der Realität und hat fünf Stallabteile für jeweils 3.000 Legehennen in einem Betriebsgebäude. Für jede der im Gebäude untergebrachten Herden stehen jeweils zwei Ausläufe auf beiden Seiten des Gebäudes zur Verfügung. Jede Herde hat so 12.000 m² Auslauffläche – womit die Norm von 4 m² pro Henne erfüllt ist. Dass die Mehrzahl der sich lieber in Stallnähe aufhaltenden Tiere die Ausläufe, die trichterförmig um die Ecke angelegt sind, auch tatsächlich nutzen, darf allerdings bezweifelt werden.¹¹³

¹¹³ Vgl. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Auslaufmanagement in der Legehennenhaltung, (2012), S. 2. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung, http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/834_2007_EG_Oeko-Basis-VO.pdf?__blob=publicationFile.

ÖKOFUTTER FÜR LEGEHENNEN

Hennen in Ökohaltung erhalten eine Futtermischung, die zu 95 % aus Ökofuttermitteln besteht, gentechnisch veränderte Bestandteile sind im Futter der Hennen grundsätzlich verboten. Allerdings finden auch Öko-Hennen meist importiertes Soja in ihrem Futternapf – sogar mehr als ihre konventionellen Kolleginnen, da in der Öko-Haltung der Einsatz von industriell hergestellten konzentrierten Aminosäuren verboten ist. Dies sind bestimmte Eiweiße, welche der Organismus der Tiere nicht selbst herstellen kann und die ihnen deshalb über die Nahrung verabreicht werden müssen. Im Gegensatz zu den alten Rassegeflügelrassen verlangt der auf maximale Eierproduktion gezüchtete Organismus der Tiere nach einem hohen Anteil dieser Stoffe im Futter. Dies ist auch der Grund

dafür, dass noch bis Ende 2017 5 % des Futters aus nicht-ökologischem Anbau kommen darf. Hierbei handelt es sich meist um Kartoffeleiweiß und Maiskleber. Beides sind Produkte, die bei der Weiterverarbeitung von Kartoffeln und Mais zu Stärke als Nebenprodukte anfallen. Da aber Mais und Kartoffeln aus ökologischem Anbau kaum zu Stärke verarbeitet werden, fällt dieses Futtermittel fast nur in konventioneller Form an. Wenn das Ökofutter schon heute zur Gänze aus Ökokomponenten bestehen müsste, müsste sich der Anteil des in der Regel importierten Sojaschrotes im Futter also zwangsläufig noch weiter erhöhen, denn sonst könnte der Bedarf der Hühner an essenziellen Aminosäuren nicht mehr gedeckt werden.

Nach den Angaben der Bio-Verbände sind insgesamt 2.815.000, also etwa 78 % der Bio-Legehennen in Deutschland neben der europäischen Öko-Verordnung zusätzlich noch nach den Kriterien eines Bio-Verbandes zertifiziert. Aus diesem Grund könnten die Eier dieser Hennen so zudem noch z. B. als Bioland- oder Naturland-Eier in den Handel kommen. In den folgenden Tabellen werden die Anforderungen der verschiedenen Haltungsformen und die der Bio-Verbände miteinander verglichen.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN ANFORDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN BIO-VERORDNUNG UND DEN ANFORDERUNGEN IN KONVENTIONELLEN HALTUNGSSYSTEMEN

Merkmal	VO (EG)889/2008	Konventionelle Freilandhaltung	Bodenhaltung	Käfig- bzw. Kleingruppenhaltung
Tierbesatz pro Hektar Betriebsfläche	230	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung
Begrenzung Entfernung Auslaufläche zum Stall	i.d.R. 150 m, max. bis 350 m ab der nächstgeleg. Auslauföffnung	i.d.R. 150 m, max. bis 350 m ab der nächstgeleg. Auslauföffnung	kein Auslauf	kein Auslauf
Anzahl Hennen pro Betriebsgebäude	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung
Auslaufläche für Hennen im Außenbereich	4 m²	4 m²	kein Auslauf vorhanden	kein Auslauf vorhanden
Länge Auslaufluken Stall > Außenbereich	4 m auf 100 m² Stallgrundfläche*	1 m auf 500 Tiere	entfällt	entfällt
Obergrenze für Besatzdichte im Stall / Käfig	6 Hennen pro m² nutzbare Stallbodenfläche	9 Hennen pro m² nutzbare Stallbodenfläche	9 Hennen pro m² nutzbare Stallbodenfläche	800 cm² pro Henne bis 2 kg Lebendgewicht, darüber 900 cm²; Mindestgröße des Käfigs 2,5 m²
Obergrenze für Besatzdichte im Stall / Käfig bei Mitzählung von Volierenflächen	Mitzählen von Volierenflächen nicht geregelt	18 Hennen pro m² nutzbare Stallbodenfläche mit Mitzählung von Volierenflächen	18 Hennen pro m² nutzbare Stallbodenfläche mit Mitzählung von Volierenflächen	max. 60 Hennen pro Käfig
Obergrenze Gruppengröße / Stalleinheit	3.000	6.000	6.000	entfällt
Sitzstangen	18 cm pro Tier	15 cm pro Tier	15 cm pro Tier	15 cm pro Tier
Einstreufäche	1/3 der begehbaren Bodenfläche des Stalls	1/3 der begehbaren Bodenfläche des Stalls, mind. 250 cm² pro Henne	1/3 der begehbaren Bodenfläche des Stalls, mind. 250 cm² pro Henne	mind. 900 cm² pro Käfig bei 10 Tieren Besatz, bei höherem Besatz zusätzl. 90 cm² pro zusätzl. Henne
Einsatz von Antibiotika	nur nach veterinärmedizin. Verordnung, nie prophylaktisch; ein Mal pro Jahr pro Tier bei Lebenszeit weniger 1 Jahr, drei Mal pro Tier bei Lebenszeit länger als 1 Jahr	nur nach veterinärmedizin. Verordnung	nur nach veterinärmedizin. Verordnung	nur nach veterinärmedizin. Verordnung
Anzahl (zertifizierter) Stallplätze in Deutschland im Dezember 2012 gerundet auf Tausend	3.435.000	6.133.000	26.827.000	5.511.000

*nach VO (EG) 889/2008 m auf 100 m² Stallgrundfläche. In den meisten großen Legehennenställen, egal ob Öko-, Freiland- oder Bodenhaltung, leben die Tiere aber in offenen Volieren auf bis zu vier Ebenen. Nach deutscher Rechtsauslegung sind bei Mitzählung von vorhandenen Volierenflächen bis zu 12 Tiere pro m² nutzbare Stallgrundfläche erlaubt. Auf 100 m² dürfen nach dieser Interpretation der EU-Verordnung 1200 Hennen gehalten werden.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN ANFORDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN BIO-VERORDNUNG UND DEN ANFORDERUNGEN DER ÖKOVERBÄNDE

Merkmal	VO (EG) 889/2008	Naturland	Bioland		Biopark	Verbund Ökohöfe	Biokreis	Demeter
Betriebsführung	Teilbetriebsumstellung möglich (auf einem Betrieb kann gleichzeitig konventionell und ökologisch gewirtschaftet werden)	Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben	Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben		Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben. Ein Betriebsleiter darf nicht zusätzlich einen konventionellen Betrieb leiten (Betriebsleitereinheit)	Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben	Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben. Ein Betriebsleiter darf nicht zusätzlich einen konventionellen Betrieb leiten (Betriebsleitereinheit)	Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben. Ein Betriebsleiter darf nicht zusätzlich einen konventionellen Betrieb leiten (Betriebsleitereinheit); Tierhaltung ist obligatorisch
Tierbesatz pro Hektar Betriebsfläche	230	140	140		wie VO (EG) 889/2008	140	wie VO (EG) 889/2008	wie VO (EG) 889/2008
Begrenzung, Entfernung Auslauffläche zum Stall	i.d.R. 150 m, max. bis 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung	max. 150 m bis auf Altfallregelung für 4 Betriebe	max 150 m		max 300 m und 4,2 m² Auslauffläche pro Tier statt 4 m²	max. 150 m	seit Juni 2014 max. 150 m für Neubetriebe; für Altbetriebe gelten 150 m als Empfehlung	max. 150 m
Anzahl Hennen pro Betriebsgebäude	3.000 pro Stall; nach Interpretation der deutschen Behörden gibt es aber keine Obergrenze für die Anzahl von Ställen in einem Betriebsgebäude	max. 12.000 für alle seit Mai 2013 neu zertifizierte Betriebe; für Altbetriebe, die noch unter der vorherigen Regelung (max. 15.000) in große Ställe investiert haben, sind für eine Übergangszeit von 10 Jahren (Abschreibungszeit) Ausnahmeregelungen möglich	max. 6.000 mit Ausnahmen für Altbestände		max. 12.000 Tiere pro Gebäude seit Mai 2014, aber Bestandsschutz für alte Mitglieder mit mehr als 12.000 Tieren die vor 2014 zertifiziert wurden bis 31.12.2018; nach dem 1.1.2014 neu beantragte Ställe nur noch max. 6.000 Tiere pro Gebäude	wie VO (EG) 889/2008	seit Juni 2014 sind max. 6.000 Tiere pro Betriebseinheit und Betriebsleiter zulässig, aber Abweichungen mit Sondergenehmigung möglich sowie Bestandschutz für alte Mitglieder	max. 3.000
Obergrenze für Besatzdichte bei Einbeziehung von Volierenflächen	max. 6 Hennen pro m² nutzbare Stallgrundfläche; nach Interpretation der deutschen Behörden 12 Hennen pro m² nutzbare Stallgrundfläche bei Vorhaltung zusätzlicher Volierenflächen	max. 12 Hennen pro m² nutzbare Stallgrundfläche	max. 12 Hennen pro m² nutzbare Stallgrundfläche		max. 12 Hennen pro m² nutzbare Stallgrundfläche	max. 12 Hennen pro m² nutzbare Stallgrundfläche	max. 12 Hennen pro m² nutzbare Stallgrundfläche	max. 4,4 Hennen pro m² nutzbare Stallgrundfläche
Regelung für Junghennenaufzucht	keine Vorgabe	spezielle Regelungen für die Junghennenaufzucht	spezielle Regelungen für die Junghennenaufzucht		spezielle Regelungen für die Junghennenaufzucht	spezielle Regelungen für die Junghennenaufzucht	spezielle Regelungen für die Junghennenaufzucht	spezielle Regelungen für die Junghennenaufzucht; Junghennen kommen von Bio-Elterntieren und Bio-Bruterei
Einsatz von Antibiotika	nie prophylaktisch; ein mal pro Jahr pro Tier bei Lebenszeit weniger 1 Jahr; drei Mal pro Tier bei Lebenszeit länger als 1 Jahr	wie VO (EG) 889/2008, aber bestimmte Antibiotika verboten	wie VO (EG) 889/2008, aber bestimmte Antibiotika verboten		wie VO (EG) 889/2008	wie VO (EG) 889/2008	wie VO (EG) 889/2008	wie VO (EG) 889/2008
Öko-Futtermittel	mindestens 20 % vom Betrieb oder „in derselben Region erzeugt“	mindestens 50 % vom Betrieb oder einem anderen Naturlandbetrieb in der Region	mindestens 50 % vom Betrieb oder einem anderen Biolandbetrieb in der Region; mindestens 20 % bei weniger als 1.000 Legehennen		mindestens 50 % vom Betrieb oder einem anderen Bioparkbetrieb in der Region	mindestens 50 % vom Betrieb oder von einem Kooperationspartner	mindestens 50 % vom Betrieb oder einem anderen Biokreisbetrieb in der Region; mindestens 20 % bei weniger als 1.000 Legehennen	mindestens 70 % vom Betrieb oder einem anderen Demeterbetrieb der Region, nur bei nachgewiesener Nichtverfügbarkeit: 50 %
Einsatz von konventionellen Eiweißkomponenten im Futter (noch genehmigt bis 21.12.2017)	bis zu 5 %, z. B. auch Fischmehl	bis zu 5 %, aber nur nach Positivliste (i.d.R. Kartoffeleiweiß und Maiskleber)	bis zu 5 %, aber nur Kartoffeleiweiß und Maiskleber		bis zu 5 %, aber kein Fischmehl und nur nach Positivliste	wie VO (EG) 889/2008	bis zu 5 % mit Ausnahmegenehmigung, aber nur Maiskleber und Grünfutter	nicht erlaubt
Besonderes	keine Begrenzung der Anzahl der Ställe pro Betriebsgebäude		durchschnittliche Bestandsgröße der Betriebe nur gut 400 Tiere, zwei von gut 1.300 zertifizierten Betrieben halten 9.000 bzw. 12.000 Legehennen		in jeder Herde soll ab Aufzuchtbeginn ein Hahn je 100 Hennen eingestallt werden	nur 14 Legehennenbetriebe sind Mitglied	seit Juni 2014: in jeder Herde soll ab Aufzuchtbeginn ein Hahn je 100 Hennen eingestallt werden; Eier dürfen nur in reinen Bio-Packstellen sortiert und abgepackt werden	durchschnittliche Bestandsgröße der Betriebe bei weniger als 300 Tieren, aber ein Betrieb mit 24.000 Tieren in verschiedenen Betriebseinheiten
Anzahl zertifizierter Stallplätze	-	ca. 730.000	ca. 750.000		ca. 500.000	ca. 230.000	ca. 100.000	ca. 115.000

Quellen:
Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R0889-20150101&rid=2>.
Naturland: Richtlinien Erzeugung, Stand 05/2014 http://www.naturland.de/fileadmin/MDB/documents/Richtlinien_deutsch/Naturland-Richtlinien_Erzeugung.pdf.
Und: Telefonate mit Markus Fadl, Pressesprecher Naturland.
Bioland: Richtlinien, Fassung vom 25. November 2014 http://www.bioland.de/fileadmin/dateien/HP_Dokumente/Richtlinien/Bioland-Richtlinien_25_Nov_2014.pdf.
Und: Telefonate mit Gerald Wehde, Pressesprecher Bioland.

Biopark: Erzeugerrichtlinie, Ausgabe 2012 http://biopark.de/wm_files/wm_pdf/BP-Erzeuger-Richtlinie-%28Stand%202012%29P.pdf.
Und: Biopark: beschlossene Erzeuger-Richtlinienänderungen am 16. Mai 2014, http://biopark.de/wm_files/Aktuelles/beschlossene-RLaenderungen-Mai-2014-fuers-Internet.pdf. Und: Telefonate mit Dr. Delia Micklich, Geschäftsführerin von Biopark.
Verbund Ökohöfe: Richtlinien für Erzeuger http://biopark.de/wm_files/Aktuelles/beschlossene-RLaenderungen-Mai-2014-fuers-Internet.pdf.
Und: Email vom Verbund Ökohöfe vom 24.04.2015 (liegt foodwatch vor). Und: Telefonate mit Jürgen Hartmann, Geschäftsführer Verbund Ökohöfe.
Biokreis: Richtlinien Landwirtschaftliche Erzeugung, Stand Juni 2014, http://www.biokreis.de/pic_download/29.pdf. Und: Telefonate mit Heidi Kelbetz, Pressesprecherin Biokreis, sowie Birte Hauschild, Beraterin von Biokreis.
Demeter: Erzeugerrichtlinien Geflügel, <http://www.demeter.de/fachwelt/landwirte/erzeugerrichtlinien/allgemeine-infos>.
Und: Telefonate mit Renée Herrnkind, Pressesprecherin Demeter.

3.2 RECHTLICHER RAHMEN UND KONTROLLE: WER ÜBERPRÜFT DIE BIO-BETRIEBE?

Den rechtlichen Rahmen für die ökologische Landwirtschaft und deren Kontrolle bilden die europäische Verordnung 834/2007 „über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen“¹¹⁴ und die EU-Verordnung 889/2008¹¹⁵ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung 834. Umgesetzt in deutsches Recht ist die Regelung der Kontrollen der Öko-Betriebe durch die „Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung–ÖLGKontrollStZuIV)“.¹¹⁶

Anders als die Betriebe der konventionellen Landwirtschaft, die von den zuständigen Veterinärämtern der Kreise kontrolliert werden, unterliegen Betriebe der ökologischen Landwirtschaft in Deutschland der Kontrolle durch private Kontrollstellen. Diese privaten Öko-Kontrollstellen werden wiederum von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassen, welche die Zulassung auch wieder entziehen kann.^{117 118 119} Die Kontrollstellen wirken je nach Bundesland als sogenannte „beliehene Stellen“ oder auf Basis einer „Mitwirkungsverordnung“. Als beliehene Stellen sind den Öko-Kontrolleuren in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein hoheitliche Rechte übertragen, sie agieren gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben wie der TÜV gegenüber Pkw-Besitzern. Und wie die schärfste Waffe des TÜV gegenüber dem Halter eines Pkw die Verweigerung oder der Entzug des TÜV-Siegels ist, ist die schärfste Waffe der Öko-Kontrollstelle der Entzug des Vermarktungsrechtes nach der europäischen Öko-Verordnung. In allen anderen Bundesländern sind die Kontrollstellen unter einer Mitwirkungsverordnung tätig. In diesen Ländern können sie die Vermarktungsrechte nicht selbst entziehen. Die Verstöße werden an die zuständige Landesbehörde gemeldet, welche dann das EU Bio-Siegel sperrt.¹²⁰ Allerdings werden – wieder analog zum TÜV – Verstöße gegen die Bestimmungen der europäischen Öko-VO in allen Bundesländern von den privaten Kontrollstellen in der Regel zunächst beim Öko-Landwirt angemahnt und eine Nachbesserung verlangt. Die zuständigen Landesbehörden werden über die entdeckten Mängel nicht informiert.

DIE PRIVATE KONTROLLSTELLE IST VOM LEGEHENNEN-HALTER FREI WÄHLBAR

Im März 2014 gab es in Deutschland 18 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugelassene Öko-Kontrollstellen, die untereinander im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen, denn für die Zertifizierungen nach der europäischen Öko-Verordnung und die Kontrollbesuche gibt es keine einheitlichen Preise. Ein Bio-Legehennenhalter kann sich seine Kontrollstelle also aus einer im Internet abrufbaren Liste frei auswählen.¹²¹ Die Häufigkeit der Kontrollen ergibt sich aus der Risikoanalyse des Betriebes, die durch die Kontrollstelle und durch die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK), die für die Auslegung der europäischen Öko-Verordnung zuständig ist (vgl. Kap. 3.3), erfolgt. Eine Kontrolle findet aber mindestens einmal im Jahr statt.

In der Praxis werden die Betriebe nach der Zahl ihrer eingestellten Legehennen kontrolliert. Sind über das Jahr mehr als durchschnittlich 3.000 Hennen eingestallt, sollen mindestens zwei Besuche durch die Kontrollstelle stattfinden. Einer der Besuche soll ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Bei mehr als 10.000 Tieren sind mindestens vier Kontrollen im Jahr verlangt, davon drei ohne Ankündigung.¹²² Ist ein Betrieb zugleich noch Mitglied bei KAT (vgl. Kapitel 1.3) oder bei einem Öko-Verband, werden die Kontrollen nach KAT oder nach den Vorgaben des Verbandes in der Regel von der Kontrollstelle gleich miterledigt. Ein Betrieb, der nach europäischen Öko-Verordnung 2.990 Legehennen hält und Mitglied bei KAT und des Verbandes Naturland ist, wird also nicht dreimal jährlich von verschiedenen Kontrollstellen aufgesucht, sondern in der Regel einmal von einer einzigen Kontrollstelle, welche alle drei Zertifizierungen vornimmt.

Ein Bio-Legehennenhalter kann sich seine Kontrollstelle also aus einer im Internet abrufbaren Liste frei auswählen.

Anders als die Betriebe der konventionellen Landwirtschaft, die von den zuständigen Veterinärämtern der Kreise kontrolliert werden, unterliegen Betriebe der ökologischen Landwirtschaft in Deutschland der Kontrolle durch private Kontrollstellen.

¹¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung, http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/834_2007_EG_Oeko-Basis-VO.pdf?__blob=publicationFile.
¹¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R0889-20150101&rid=2>.
¹¹⁶ Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung–ÖLGKontrollStZuIV), http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle/08_Oekolandbau/OekoKontrollstellenVerordnung.pdf?__blob=publicationFile.
¹¹⁷ Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung–ÖLGKontrollStZuIV), http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle/08_Oekolandbau/OekoKontrollstellenVerordnung.pdf?__blob=publicationFile.
¹¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung, http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/834_2007_EG_Oeko-Basis-VO.pdf?__blob=publicationFile.
¹¹⁹ Durchführungsbestimmungen Verordnung (EG) 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008, http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/889_2008_EG_Durchfuhrungsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile.
¹²⁰ Vgl. Ergebnisse einer foodwatch-Umfrage bei den zuständigen Landesvertretern.

¹²¹ Vgl. Öko-Kontrollstelle: Mitgliederliste der KDK, <http://www.oeko-kontrollstellen.de/mitglieder.html#k-021>.
¹²² Vgl. Ökolandbau: LÖK-Protokolle: Auslegungen der Rechtsvorschriften für den Ökolandbau vom 22.09.2009, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=351.

3.3 DIE PROBLEMATISCHE ROLLE DER LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU (LÖK)

Auch wenn die Kontrolle der Betriebe des ökologischen Landbaus in Deutschland an die privaten Öko-Kontrollstellen übertragen wurde, bleibt die Kontrolle rein rechtlich immer noch Ländersache. Damit die Regeln der europäischen Öko-Verordnung dennoch bundesweit einheitlich ausgelegt werden, gibt es die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK). Die LÖK ist ein Arbeitskreis der Kontrollbehörden, die in den Bundesländern für den Vollzug und die Überwachung der europäischen Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau zuständig sind. Zudem nehmen Vertreter der Kontrollstellen und der Ökoverbände immer wieder an den LÖK-Sitzungen teil. Die LÖK trifft sich regelmäßig, um Fragen, die sich aus der Anwendung der EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau ergeben, zu diskutieren und zu einheitlichen Aussagen bezüglich ihrer Auslegung zu kommen. Gleichwohl legt die LÖK Wert auf die Feststellung, dass alle Rechtsauslegungen der LÖK keine rechtsverbindlichen Beschlüsse darstellen.¹²³

Nach der Geschäftsordnung der LÖK besteht für Dritte kein Anspruch auf Antrags- und Ergebnistexte. Nur wenn die LÖK es in der Sache für dienlich hält, werden Protokolle mit den Ergebnissen der Besprechungen veröffentlicht, die dann im Internet in der LÖK-Datenbank einsehbar sind.^{124 125}

FOLGENSCHWERE BESCHLÜSSE DER LÖK

Vor allem durch zwei Beschlüsse hat die LÖK der Massentierhaltung in der ökologischen Legehennenhaltung die Türen geöffnet. Zum einen ging es um die Definition des Begriffes „Stall“: In der Durchführungsverordnung der EU zur ökologischen Landwirtschaft steht, dass ein Geflügelstall max. 3.000 Legehennen beherbergt. Die LÖK machte aus dem Wort Stall jedoch einfach „Stallabteil“ und ermöglichte so die Vervielfachung der eingestellten Legehennen pro Betriebsgebäude.

Die zweite Neudefinition erfolgte beim Wort „Stallnettofläche“. Durch die Einberechnung von Volierenflächen wurde maximal zulässige Zahl von sechs Tieren pro Quadratmeter Stallfläche laut europäischer Öko-Verordnung auf zwölf verdoppelt. Im Folgenden werden diese und weitere LÖK-Beschlüsse sowie von der LÖK thematisierte Probleme im Bereich der Ökohaltung rekonstruiert.

WAS IST EIN „STALL“?

Am 5. April 2001 befasste sich die LÖK eingehend mit der Auslegung der Bestimmung gemäß EU-Verordnung 2092: „Jeder Geflügelstall beherbergt maximal 3.000 Legehennen“. Im Protokoll hielt die LÖK fest: „Demnach ist unter dem Begriff ‚Stall‘ ein Gebäude zu verstehen, das in Bezug auf alle Funktionen und Stalleinrichtungen eine abgeschlossene Einheit darstellt. Dies wäre dann der Fall, wenn zwischen zwei Stalleinheiten eine Massivwand (Mauer) vorhanden ist und sowohl Eiersammelbänder, Futter- und Tränkeeinrichtungen [...] unabhängige Einheiten ohne Verbindung zu einem anderen Stallteil darstellen. Eine Abtrennung von Stalleinheiten durch Holzwände oder gar Maschendrahtgitter würde nicht mehr den Charakter einer angeschlossenen Einheit darstellen, das heißt, in diesem Fall müsste von einem Stallabteil gesprochen werden.“ Da es aber auch schon im Jahr 2001 Öko-Legehennenhaltungen mit mehr als 3.000 Tieren in einem Gebäude gab, wurde dem Protokoll angefügt: „Ausnahmen von diesen Anforderungen [...] sind [...] bis 2010 möglich.“¹²⁶

Auf einer Sitzung der LÖK zum Jahresbeginn 2007 wurde dieser Beschluss von der LÖK selbst wieder zurückgenommen. Im nicht veröffentlichten Protokoll der Sitzung, das foodwatch aber dennoch vorliegt, heißt es nun im kompletten Widerspruch zu den Erkenntnissen von 2001: „Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau werden für Hühner- bzw. Legehennenställe keine getrennten Futter-, Eier- oder Kotbänder zwischen den einzelnen Ställen gefordert. Auch eine separate Wasserversorgung sowie eine getrennte Be- und Entlüftung zwischen den Geflügelställen ist nicht vorgeschrieben. Im Sinne der Verordnung 2092/91 können daher die genannten Einrichtungen über mehrere Ställe gemeinsam genutzt werden.“ Voraussetzung für die Unterbringung von mehreren Ställen in einem Gebäude ist nun nur noch, „dass alle Legehennen, die von den gemeinsamen Einrichtungen betroffen sind, zum gleichen Zeitpunkt ein- und ausgestallt werden. Die Ställe sind untereinander durch feste Wände (z. B. aus Holz), die einen Einblick in den benachbarten Stall unterbinden, zu trennen.“¹²⁷ Mittlerweile gibt es in der Sprachregelung der LÖK das Wort „Stallabteile“. Zur Abtrennung der Stallabteile untereinander müssen nun lediglich „Sichttrennungen“ vorhanden sein, die 80 cm über die oberste Sitzstange reichen.¹²⁸ An dieser Definition änderte sich auch nichts, als ein Jahr später in der Nachfolgeverordnung der 2092/91, der Verordnung 889/2008, erneut die Formulierung „jeder Geflügelstall beherbergt maximal 3.000 Legehennen“ stand. Diese Entscheidung der LÖK wird von vielen Insidern als der folgenschwerste Beschluss im Hinblick auf die ökologische Legehennenhaltung in Deutschland gesehen.

Die LÖK machte aus dem Wort Stall jedoch einfach „Stallabteil“ und ermöglichte so die Vervielfachung der eingestellten Legehennen pro Betriebsgebäude.

Diese Entscheidung der LÖK wird von vielen Insidern als der folgenschwerste Beschluss im Hinblick auf die ökologische Legehennenhaltung in Deutschland gesehen.

¹²³ Ökolandbau: LÖK-Protokolle: Auslegungen der Rechtsvorschriften für den Ökolandbau vom 22.09.2009, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/.

¹²⁴ Ökolandbau: LÖK-Protokolle: Auslegungen der Rechtsvorschriften für den Ökolandbau, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php.

¹²⁵ Vgl. E-Mail der LÖK vom 14. Februar 2014.

¹²⁶ Ökolandbau: LÖK-Protokolle: Auslegungen der Rechtsvorschriften für den Ökolandbau vom 05.04.2001, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=52.

¹²⁷ LÖK-Sitzung am 31. Januar 2007 und 01. Februar 2007 in Bonn, die Protokolle liegen foodwatch vor.

¹²⁸ Vgl. LÖK-Papier: Ökologische Geflügelhaltung, Abgestimmte Antworten der Bundesländer aus 1., 2. und 3. Runde vom 08.06.2012.

ANRECHNUNG VON ETAGEN ZUR STALLNETTOFLÄCHE

In ihrer Sitzung vom 22. Juni 2010 monierte die LÖK noch, dass der Verband Bioland in seinen Richtlinien die Anrechnung von Etagen zur Stallnettofläche und damit eine Erhöhung der Besatzdichte in den Ställen akzeptiert hatte. In der EU-Verordnung ist die Stallfläche als „den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche“ definiert. Sechs Hennen pro Quadratmeter sind zugelassen. Im LÖK-Protokoll von 2010 heißt es: „Die Richtlinien entsprechen nicht den Vorgaben der Öko-VO und sind entsprechend anzupassen.“¹²⁹

Durch diesen Kunstgriff wurde die zulässige Besatzdichte der Tiere von sechs pro Quadratmeter auf zwölf pro Quadratmeter nutzbare Stallgrundfläche erhöht.

Doch stattdessen passte die LÖK ihre eigenen Vorgaben denen von Bioland an. Als Stallfläche gilt mittlerweile nach LÖK jede „Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlänge an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können.“ Auf bis zu vier Ebenen übereinander dürfen die Legehennen nach Beratungen der LÖK nun gehalten werden. Durch diesen Kunstgriff wurde die zulässige Besatzdichte der Tiere von sechs pro Quadratmeter auf zwölf pro Quadratmeter nutzbare Stallgrundfläche erhöht.¹³⁰



Screenshot von der Bioland-Internetseite, einem der größten Bio-Verbände. Laut Bioland-Richtlinie dürfen 6.000 Tiere, also zwei Herden mit 3.000 Tieren in einem Stallgebäude gehalten werden. Auch dort sind im Stall bei der üblichen Volierenhaltung 12 Tiere pro Quadratmeter „Stallgrundfläche“ erlaubt. Bei der auf der Internetseite genutzten Formulierung „kleine Herden mit viel Platz“ würden Verbraucher sicherlich anderes erwarten. Quelle: Bioland: Bioland-Legehennen, <http://www.bioland.de/infos-fuer-verbraucher/bioland-tiere/bioland-legehennen.html>.

KRANKHEITEN UND MEDIKAMENTENEINSATZ

Zwar ist der rein präventive Einsatz von Medikamenten wie Antibiotika in der ökologischen Tierhaltung generell verboten, der Einsatz nach veterinärmedizinischer Verordnung ist aber erlaubt. Erfolgt er allerdings öfter als einmal im Jahr, dürfen die Tiere und ihre Produkte nicht mehr als ökologisch zertifiziert in den Handel gebracht werden. In der EU-Öko-Verordnung heißt es wörtlich: „Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder – falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt – mehr als einmal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden.“¹³¹

Unter allopathischen Arzneimitteln werden Arzneimittel der Veterinär-Schulmedizin verstanden, also auch Antibiotika. Legehennen leben zwar in der Regel länger als ein Jahr, die Legezeit ist aber oft kürzer oder erreicht gerade ein Jahr. Die LÖK sah sich nunmit der Frage konfrontiert, ob Legehennen in diesem Fall lediglich einmal oder doch dreimal mit Antibiotika behandelt werden dürfen. Oder anders: Wie ist der produktive Lebenszyklus einer Legehennen definiert? Könnte er über die Eierlegephase hinausgehen? Schließlich werden die Tiere am Ende noch teilweise als Suppenhühner vermarktet.

Dem Protokoll vom 8. Oktober 2012 zufolge ist sich die LÖK der Problematik der anstehenden Entscheidung sehr bewusst. Im Protokoll heißt es: „Verbraucher gehen in der Regel davon aus, dass konventionelle Behandlungen bei Tieren, die ökologisch/biologisch erzeugte Produkte liefern, nicht bzw. selten erforderlich sind. Der Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel beeinflusst wesentlich das Kaufverhalten bei Lebensmitteln tierischer Herkunft.“¹³²

In ihrer Sitzung vom 28. Mai 2013 stellt die LÖK dann aber fest: „Der Begriff ‚produktiver Lebenszyklus‘ taucht hierbei erstmalig in der Verordnung auf und wird auch nicht weiter definiert oder ausgeführt. Im Zuge der Diskussion um den Einsatz von Tierarzneimitteln trat zutage, dass der ‚produktive Lebenszyklus‘ durchaus unterschiedlich definiert werden kann.“ Letztlich entschied die LÖK dann zugunsten des Einsatzes von Antibiotika: „Die LÖK trifft folgende Festlegung zum Begriff ‚produktiver Lebenszyklus‘: Bei Legehennen rechnet der Zeitraum vom Schlupf bis zum Tod. Es sind also grundsätzlich drei Behandlungen mit allopathischen Mitteln möglich.“¹³³

Letztlich entschied die LÖK dann zugunsten des Einsatzes von Antibiotika.

¹²⁹ Ökolandbau: LÖK-Protokolle: Auslegungen der Rechtsvorschriften für den Ökolandbau vom 22.06.2010, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=381.
¹³⁰ Vgl. LÖK-Papier: Ökologische Geflügelhaltung, Abgestimmte Antworten der Bundesländer aus 1., 2. und 3. Runde vom 08.06.2012.

¹³¹ EG-ÖKO-Verordnung 889/2008, S. 26, Artikel 24 (4).
¹³² Ökolandbau: LÖK-Protokoll vom 08.10.2012, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=413.
¹³³ Ökolandbau: LÖK-Protokoll vom 28.05.2013, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=428.



VERMEIDUNG DER VERWENDUNG VON ÖKO-KÜKEN

Am 9. März 2010 diskutierte die LÖK darüber, ob ein Ökobetrieb mit einer Brüterei und angeschlossener Aufzuchtanlage für die Verwendung von Bruteiern von nicht-ökologischen Elterntieren eine Genehmigung bräuchte. Denn ohne „Genehmigungspflicht für den Einsatz nichtökologischer Bruteier könnte eine Brüterei (Brüten der Eier) mit angeschlossenem Aufzuchtbetrieb (Schlüpfen der Eier) die Genehmigungspflicht für den Zukauf bzw. die Verwendung nichtökologischer Tiere (hier Küken) [...] zeitlich und mengenmäßig unbegrenzt umgehen, auch wenn ökologische Küken in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.“ Unter anderem wird argumentiert, dass „sowohl in der Verordnung 834/2007 als auch in der Verordnung 889/2008 [...] nur die Rede von „geboren“, niemals von „geschlüpft“ ist, wenn die Nutzung von Tieren in der ökologischen Landwirtschaft geregelt ist. Da im Jahr 2010 allerdings kaum Bruteier von Öko-Elterntieren zur Verfügung stehen, verwirft die LÖK das Thema und stellt fest, dass „für nicht-ökologische Bruteier [...] kein Genehmigungsvorbehalt“ besteht und „daher (...) auch kein Antrag gestellt werden (muss), wenn konventionelle Bruteier durch einen Öko-Betrieb angekauft werden.“ Allerdings soll der Schlupfort „ein kontrollierter Ökobetrieb sein, wenn die geschlüpften Tiere nach der Umstellung als ökologische Tiere gelten sollen.“¹³⁴

Doch schon im Oktober 2012 gab es zwei Halter von Öko-Elterntieren, die ihre Öko-Bruteier bzw. Öko-Küken nur teilweise verkaufen konnten. In einem Rundschreiben des in Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vom Februar 2013 heißt es wörtlich: „Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass Abnehmer von Küken das Angebot von Öko-Küken zum Teil systematisch umgehen.“ In dem Schreiben wird nun ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung nicht-ökologischer Tiere (...) das private Interesse eines Antragstellers (...) gegenüber dem öffentlichen Interesse einer möglichst vollumfänglichen Einhaltung der EG-Öko-VO abzuwägen“¹³⁵ ist. Hintergrund des Schreibens waren die Beschwerden der Öko-Elterntierhalter. Deren Elterntiere hatten 160.000 brutfähige Eier erzeugt, aus denen 140.000 Küken hätten schlüpfen können. Mangels Nachfrage mussten von den erzeugten Bruteiern 60.000 Eier als normale Konsumeier vermarktet werden. Der Grund dürfte simpel sein: Ein konventionelles Küken kostet 50 bis 60 Cent, ein Öko-Küken von einer Öko-Elternherde hingegen 1,70 Euro.^{136 137}

LÖK-BESCHLÜSSE IM INTERESSE DER TIERE

Neben diesen problematischen Beschlüssen der LÖK gab es jedoch auch einzelne, die sich mehr an den Interessen der Tiere als an denen der Halter orientierten. So hielt die LÖK auf ihrer Sitzung am 28. Mai 2013 fest, dass in Öko-Legehennenställen in verschiedenen Höhen installierte Drähte vorgefunden wurden, „die der Einrichtung nach auch an Stromquellen angeschlossen werden können. Unter Strom fügen sie den Tieren Leiden zu, die dazu führen, dass die Tiere aus dieser Erfahrung sich von den Drähten fern halten.“ Die LÖK hält weiter fest, dass „nach hiesiger Kenntnis [...] Kontrollstellen die Drähte in der Beschreibung der Stallanlagen und im Rahmen der Kontrolle nicht erwähnt [haben].“

In der Diskussion der vorgefundenen Umstände kommt die LÖK zu folgender Bewertung: „Drähte im Stallraum von Geflügel mit Einrichtungen zur Stromführung dienen dem alleinigen Zweck, Tiere durch Erfahrung eines Leides zu bestimmtem Verhalten zu erziehen. Eine zwingende Notwendigkeit dazu gibt es für die Geflügelhaltung nicht. In stromlosem Zustand stellen sie durch die Erfahrung der Tiere und durch ihr Vorhandensein ein Hindernis dar, das die freie Stallinnenraumnutzung behindert und die nutzbare Fläche minimiert. Dies ist mit den ökologischen Haltungsanforderungen des EG-Öko-Rechts nicht vereinbar, daher haben Drähte, insbesondere mit der Möglichkeit der Stromführung, in solchen Ställen keine Berechtigung. Die Einrichtung solcher Drähte ist daher als Verstoß gegen das Öko-Recht zu bewerten.“¹³⁸

Kurz nachdem die Staatsanwaltschaft Oldenburg im Jahr 2013 in 26 Fällen gegen Eiererzeuger aus Niedersachsen Strafbefehle wegen Überbelegung der Ställe gestellt hatte,^{139 140} ergänzte die LÖK ihren Beschluss zur Häufigkeit der Kontrollen zudem um eine Pflicht zur Prüfung der Tierzahl: „Im Rahmen der Überwachung [...] soll in Erweiterung der bisherigen Anforderung in Legehennen haltenden Unternehmen mit mehr als 5.999 Stallplätzen [...] eine Überprüfung der Tierzahl am Tag der Ein- und/oder Ausstellung [...] erfolgen.“ Auch bei kleineren Beständen sollten stichprobenartige Kontrollen nicht ausgeschlossen sein.¹⁴¹

¹³⁴ Ökolandbau: LÖK-Protokolle: Auslegungen der Rechtsvorschriften für den Ökolandbau vom 09.03.2010, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=370.
¹³⁵ Rundschreiben des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen an die in NRW zugelassenen Öko-Kontrollstellen vom 04. Februar 2013.
¹³⁶ Vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen, http://www.gfrs.de/fileadmin/files/aktuelles/kueken/13-02-04_Verw_nichtoeke_LH-Kueken_Verfahren_NRW.pdf.
¹³⁷ Vgl. Telefonat mit Willy Baumann, Demeter Schweiz, am 14. Oktober 2013.

¹³⁸ Ökolandbau: LÖK-Protokolle: Auslegungen der Rechtsvorschriften für den Ökolandbau vom 28.05.2013, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=430.
¹³⁹ Vgl. Ökolandbau: LÖK-Protokolle: Auslegungen der Rechtsvorschriften für den Ökolandbau vom 28.05.2013, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=429.
¹⁴⁰ Vgl. Niedersächsische Staatsanwaltschaft: Presseinformation Nr. 05/13 der Staatsanwaltschaft Oldenburg vom 18.04.2013, http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=22936&article_id=114544&psmand=165.
¹⁴¹ Vgl. Ökolandbau: LÖK-Protokolle: Auslegungen der Rechtsvorschriften für den Ökolandbau vom 28.05.2013, http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=429.

3.4 MANGELNDE TRANSPARENZ UND MISSTÄNDE BEI BIO-KONTROLLEN

Die Kontrolle der Öko-Legehennenhalter wie auch der anderen ökologischen landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland ist weitgehend an die zugelassenen privaten Kontrollstellen ausgelagert. Artikel 30 der europäischen Öko-Verordnung 834 aus dem Jahr 2007 formuliert zwar zunächst recht eindeutig, dass eine Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten unter dem Öko-Siegel der EU nicht mehr zulässig ist, wenn Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung vorliegen: „Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt [...]“. Worauf es im Weiteren jedoch heißt: „[...] wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.“

Dies gibt den Kontrollstellen einen großen Handlungsspielraum bei der Ahndung der Verstöße, den diese offenbar auch nutzen.

Dies gibt den Kontrollstellen einen großen Handlungsspielraum bei der Ahndung der Verstöße, den diese offenbar auch nutzen. Genau wie im Bereich der konventionellen Landwirtschaft fehlt auch im Bereich der ökologischen Landwirtschaft eine Transparenz der Kontrollergebnisse gegenüber den Verbrauchern. Zwar kann der Käufer eines Eis mithilfe der Stempelnummer mehr schlecht als recht den Erzeugerbetrieb ermitteln (vgl. Kap. 1.3), zumindest wenn das Unternehmen Mitglied des Vereins KAT ist. Doch wie gut oder schlecht ein Betrieb bei den Öko-Kontrollen abgeschnitten hat, bleibt für Verbraucher im Dunkeln. Im Internet¹⁴² haben Verbraucher lediglich die Möglichkeit zu erfahren, ob ein Betrieb nach der europäischen Öko-Verordnung zertifiziert ist, für welche Produkte die Bescheinigung bis wann gilt und wann der Betrieb kontrolliert wurde. Der entsprechende Kontrollbericht der Kontrollstelle ist jedoch nicht einsehbar. Bei foodwatch-Stichproben gab es immer dann, wenn der Zertifizierer Ars Probata hieß, auch Angaben zur Zahl der eingestellten Tiere. Bei den anderen Zertifizierern war dies leider nicht der Fall.

LANDESBEHÖRDEN DECKEN MISSTÄNDE BEI ÖKO-KONTROLLEUREN AUF

Nach der Niedersächsischen Mitwirkungsverordnung werden in der Regel von den Vertretern des Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicher-

heit (LAVES), das für die Kontrolle der Öko-Kontrollstellen zuständig ist, keine eigenen Prüfungen der Bio-Betriebe auf Einhaltung der Rechtsvorschriften des ökologischen Landbaus durchgeführt. Meist werden die Mitarbeiter der privaten Kontrollstellen bei deren Kontrollen begleitet. Bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente gegen einen Betrieb erfolgt jedoch eine eigenständige Kontrolle durch das LAVES. In anderen Bundesländern wird diese Überprüfung der Arbeit der Kontrollinstitute ähnlich gehandhabt. Wenn die Mitarbeiter der Kontrollbehörden der Länder eigene Betriebsbegehungen vornehmen, stoßen sie mitunter auf gravierende Zeugnisse dessen, wie lax die Mitarbeiter der privaten Kontrollstellen vorgehen:

Wenn die Mitarbeiter der Kontrollbehörden der Länder eigene Betriebsbegehungen vornehmen, stoßen sie mitunter auf gravierende Zeugnisse dessen, wie lax die Mitarbeiter der privaten Kontrollstellen vorgehen.

So besuchten im Jahr 2012 Mitarbeiter des LAVES 16 Öko-Legehennenbetriebe, um deren Auslaufgestaltung zu prüfen. Bei 14 dieser Betriebe konnte der Auslauf von den Hennen nicht ganzflächig genutzt werden und entsprach nicht der Öko-Verordnung. Gleichwohl konnten elf dieser Betriebe eine Bescheinigung einer Öko-Kontrollstelle vorlegen, wonach der Auslauf den Auflagen entspräche. Bei drei Betrieben hatte die Kontrollstelle immerhin verfügt, dass der Auslauf verbessert werden müsse, was aber durch die Legehennenhalter bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch das LAVES nicht umgesetzt worden war.^{143 144}

Das in Sachsen für die privaten Kontrollstellen zuständige Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) entzog der Öko-Kontrollstelle Fachverein e.V. aus Mecklenburg-Vorpommern am 1. Januar 2014 die Zulassung für 190 Biohöfe. Das Amt hatte „im Rahmen der Überwachung der Kontrolltätigkeit [...] durch das LfULG Sachverhalte in Sachsen recherchiert, die die Besorgnis der Wirksamkeit von Kontrollen des Fachverein e. V. zum Inhalt hatten.“¹⁴⁵ Fast jeder vierte Biohof in Sachsen musste sich deshalb zum Jahreswechsel einen neuen Zertifizierer suchen.¹⁴⁶ Auch in seinem Heimatland Mecklenburg Vorpommern steht der Fachverein unter besonderer Beobachtung des dort zuständigen Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LAFFL). Bei einer Tiefenprüfung des Fachvereins durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Sommer 2013 wurden „unzureichende Zulassungsprüfungen auf Einhaltung der Ökorichtlinien von Betrieben, die auf ökologische Bewirtschaftung umstellen wollen, unzureichende Dokumentation und Aktenführung und inkonsequente Durchführung von Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln“ konstatiert. Bei einer Nachprüfung am 27. Februar 2014 kam die Überwachungsbehörde zum Schluss, dass von den im November 2013 geforderten Auflagen zwar einige erfüllt worden waren, aber „auch wiederum zahlreiche Mängel aufgedeckt bzw. nachgewiesen“¹⁴⁷ wurden.

¹⁴² Vgl. Konferenz der Kontrollstellen für den ökologischen Landbau e.V.: Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus, <http://www.oekokontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php>. Oder: bioC: Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus, <http://www.bioc.info/de/suche/>.

¹⁴³ Vgl. Tätigkeitsbericht Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 2012, S. 46.
¹⁴⁴ Vgl. Telefonat mit der Pressestelle des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit am 18. Dezember 2013.
¹⁴⁵ Vgl. Email des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 20. Januar 2014 (liegt foodwatch vor).
¹⁴⁶ Vgl. top agrar: Sachsen jagt Mecklenburger Öko-Kontrollverein aus dem Land, <http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Sachsen-jagdt-Mecklenburger-Oeko-Kontrollverein-aus-dem-Land-1343176.html>.
¹⁴⁷ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern: Zwischenergebnisse des Audits der Öko-Kontrollstelle vorgestellt, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/?pid=69352.

BEGEHUNG DES BIO-GEFLÜGELHOFES TIEMANN DURCH DAS LAVES

Ein besonders drastisches Beispiel ist der Fall der Farm Dimhausen des Betriebes Bio-Geflügelhof Tiemann GmbH: Nachdem im ARD-Magazin Fakt am 27. November 2012¹⁴⁸ ein Bericht mit Videoaufnahmen übel zugerichteter Legehennen aus dem Betrieb gezeigt worden war, kündigen Behördenvertreter des LAVES am darauffolgenden Tag telefonisch ihren Besuch an.

Vor Ort empfing sie Andreas Tiemann, der Sohn Heinrich Tiemanns. Zugewogen waren überdies zwei Mitarbeiter von Tiemanns Kontrollstelle, der IMO aus Konstanz. Andreas Tiemann räumte ein, dass die Filmaufnahmen in den Ställen 5 (9.000 Stallplätze in drei Abteilen) und 6 (10.500 in vier Abteilen) der Farm gemacht worden waren, die Hennen aus Stall 2 (10.000 in vier Abteilen) seien zum Zeitpunkt der Aufnahmen schon ausgestallt gewesen. Die Hennen aus den Ställen 5 und 6 seien dagegen erst am 30. Oktober 2012 zum Schlachthof gebracht worden.

Angesichts der vorgelegten Dokumente des Geflügelbetriebs und des Tierarztes, der die Herde betreut, rekonstruierte das Team der Behördenvertreter die zurückliegenden Vorgänge in der eingestallten Herde: Demnach bestand von Beginn der Einstellung der Hennen, also seit Anfang November 2011, das Problem des Bepickens, verbunden mit Kannibalismus, insbesondere im Kloakenbereich. Nach einem Milbenbefall im Mai 2012 stellte der behandelnde Tierarzt im Juni 2012 eine Verwurmung der Tiere fest, worauf den Tieren über sieben Tage hinweg das schulveterinärmedizinische Mittel Solubenol verabreicht wurde.

Nach dem tierärztlichen Besuchsprotokoll gab es schon im Juni 2012 einzelne Tiere mit hängenden Flügeln und eingezogenem Kopf. Der Tierarzt sah die Ursache aber nicht in einer Infektion mit E. Coli, sondern im anhaltenden Kloakenkannibalismus der Hennen. Am 13. September 2012 besuchte der Tierarzt erneut die Herde, weil es in den Ställen in der 61. Lebenswoche der Hennen zu ungewöhnlich hohen Tierverlusten gekommen war: 74 tote Tiere in Stall 2, 96 Tote in Stall 5 und 74 Tote in Stall 6. Da diesmal E. Coli-Keime nachgewiesen wurden, bekamen die Tiere zunächst für fünf Tage das Antibiotikum Belacol. Da die Verluste unter den Tieren nicht nachhaltig zurückgingen, wurde ab dem 29. September 2012 erneut für fünf Tage Belacol verabreicht. Da auch nach der erneuten Behandlung weitere dramatische Verluste in Stall 2 (693 tote Hennen in der 66. Lebenswoche) zu verzeichnen waren, wurde der Stall erneut beprobt und am 16. Oktober 2012 der Rotlauferreger nachgewiesen, der zu plötzlichen oberflächlichen Entzündungen der Haut führt. Da es gegen Rotlauf kein zugelassenes Tierarzneimittel für Legehennen gab und gibt und

die „Umwidmung“ eines für andere Tiere zugelassenen Arzneimittels bei Bio-Hennen zu einem 14-tägigen Verkaufsstopp der Eier geführt hätte, wurde Stall 2 am 18. Oktober 2012 geräumt. Die Tiere wurden zum Schlachthof gebracht. Für die Hennen in Stall 5 und 6 wurde die Schlachtung auf den 30. Oktober 2012 gesetzt.

Aufgrund der ermittelten Geschehnisse kamen die Behördenvertreter zu dem Zwischenfazit, dass die Herde trotz der latent auftretenden Krankheitsbilder offenbar unzureichend betreut wurde, insbesondere auch schwer kranke Hennen nicht unverzüglich aufgefunden und betreut oder getötet werden konnten und „ihnen dadurch erhebliche, länger andauernde Schmerzen und Leiden zugefügt wurden“.

Danach inspizieren die Behördenvertreter die Kontrollberichte der IMO. Mitarbeiter der Kontrollstelle hatten die Farm Dimhausen seit der Einstellung der Hennen bis zur Keulung der letzten Tiere am 30. Oktober 2012 insgesamt fünfmal besucht.

Bei der Kontrolle am 02. Dezember 2011 handelte es sich um eine unangekündigte Nachkontrolle. Die IMO-Männer kontrollieren den Auslauf, prüfen eine Nachrüstung der Auslaufluken und nahmen eine Futtermittelprobe. Die Protokollantin des LAVES hielt fest: „Das Protokoll weist keinen Hinweis auf die Inaugenscheinnahme und den Zustand der Legehennen auf.“

Auch bei der nächsten Kontrolle am 21. März 2012 handelt es sich um eine unangekündigte Kontrolle. Das IMO beschäftigt sich diesmal mit der Führung des Auslaufprotokolls. Die Protokollantin des LAVES hält fest: „Das Protokoll weist keinen Hinweis auf die Inaugenscheinnahme und den Zustand der Legehennen auf.“

Am 23. und 24. Mai 2012 fand die angekündigte Jahreskontrolle des IMO auf der Farm Dimhausen statt. Erneut wurde der Auslauf ausgiebig inspiziert und Mängel wurden festgehalten. Die Protokollantin des LAVES hielt fest: „Das Protokoll weist keinen Hinweis auf die Inaugenscheinnahme und den Zustand der Legehennen auf.“

Bei der angemeldeten Wiederholungskontrolle am 9. und 10. August 2012 fand eine Stallkontrolle auf Reinigung, Desinfektion und Hygiene statt. Diesmal hielt die Mitarbeiterin des LAVES fest: „Das Protokoll weist einen Hinweis auf eine Stallkontrolle auf, gibt jedoch keinen Hinweis auf die Inaugenscheinnahme und den Zustand der Legehennen.“

¹⁴⁸ Anmerkung: Der Beitrag ist auf YouTube zu sehen: <https://www.youtube.com/watch?v=Js5VbHR22kw>.



Bei der angemeldeten Kontrolle des IMO am 17. Oktober 2012, einen Tag vor der Räumung von Stall 2, wurden die Auslaufjournale sowie die Stall- und Auslaufkontrollen des Halters der Tiere geprüft. Wieder schrieb die Mitarbeiterin des LAVES ins Protokoll: „Das Protokoll weist keinen Hinweis auf die Inaugenscheinnahme und den Zustand der Legehennen auf. Lediglich die Ausstattung der Tiere am folgenden Tag ist protokolliert.“

Bei einer anschließenden Begehung der nun wieder belegten Ställe stieß die Inspektorengruppe nun auch auf eine nicht eingeschaltete Elektrodrahtanlage, „die im Drahtverlauf im direkten Kontakt mit den Tieren“ stand. Zum Gesundheitszustand der Tiere hielt die Protokollantin fest: „Vor dem Hintergrund des dokumentierten Krankheitsgeschehens kann von Wirksamkeit der Kontrollen (der IMO) keine Rede sein.“

Zum Ende des Protokolls zog die Protokollantin u.a. folgende allgemeine Schlussfolgerungen, die die grundlegenden Missstände im Bereich der ökologischen Legehennenhaltung klar benennen:

„Es besteht die Gefahr, dass dringend notwendige therapeutische Behandlungen oder Behandlungen gegen Endo- und Ektoparasiten trotz hoher Verluste unterbleiben, weil sie für wirtschaftlich nicht vertretbar gehalten werden.“

- >> „Statt tatsächlich max. 3.000 Hennen an einem Standort in einem Stallgebäude mit umgebenden Grünauslauf zu halten, werden große Ställe mit Unterteilungen genutzt (Folgen: schwierige Luftführung, hohe Ammoniakwerte, schmale, langgestreckte Ausläufe mit hoher Parasitenbelastung in Stallnähe).
- >> Einsatz üblicher Hochleistungslegelinien, die aufgrund der Fütterungsvorgaben im Biobereich nicht bedarfsgerecht ernährt werden können (insbesondere unzureichende Versorgung mit essenziellen Aminosäuren, Ergebnis: Die Hennen legen genetisch bedingt „ums Verrecken“ und können ihre Körpersubstanz nicht aufrechterhalten).
- >> Therapeutische Behandlungen sind nur sehr eingeschränkt durchführbar, wenn der Bio-Status erhalten bleiben soll. Es besteht die Gefahr, dass dringend notwendige therapeutische Behandlungen oder Behandlungen gegen Endo- und Ektoparasiten trotz hoher Verluste unterbleiben, weil sie für wirtschaftlich nicht vertretbar gehalten werden.“¹⁴⁹

¹⁴⁹ Bericht des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit an das Niedersächsische Ministerium für Landwirtschaft über die Begehung einer Legehennenhaltung der Bio-Geflügelhof Tiemann GmbH vom 17.12.2012 (liegt foodwatch vor).

3.5 MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER MISSSTÄNDE

WIE POSITIONIERT SICH DIE ÖKO-BRANCHE?

Bis auf den Verbund Ökohöfe haben mittlerweile alle Bio-Verbände eine freiwillige Begrenzung der eingestallten Tiere auf 3.000 bis 12.000 Hennen beschlossen. Dabei gelten fast immer Übergangsfristen für Mitglieder, die noch größere Ställe betreiben. Diese Betriebe entfernen sich in mehr oder weniger großen und kleinen Schritten von der ökologischen Massentierhaltung. Verbandsfreie Betriebe, die nur nach dem EU-Biosiegel zertifiziert sind, können allerdings auch in Zukunft in Betrieben mit höheren Tierzahlen produzieren.

Auch der Spitzenverband der ökologischen Lebensmittelwirtschaft, der BÖLW (Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft), fordert eine Begrenzung der eingestallten Legehennen auf 12.000 Tiere pro Standort, mit einer Übergangsregelung von zehn Jahren für bestehende Ställe.

Der BÖLW fordert darüber hinaus die Einführung von Regelungen für die ökologische Elterntierhaltung und die Junghennenaufzucht. Um die Futterqualität der Hennen zu verbessern, drängt der Verband zudem auf die Zulassung von Fliegenmaden. Damit ließe sich der Mangel an essenziellen Aminosäuren reduzieren, dem die Tiere in Öko-Haltungen aufgrund des Verbotes, synthetische Stoffe aus dieser Gruppe einzusetzen, ausgesetzt sind. Als andere Alternative fordert der BÖLW die Zulassung von Proteinen, die in Fermentationstanks durch Bakterien produziert werden; unter der Voraussetzung, dass die Nährstoffe für die Bakterien aus ökologischer Landwirtschaft kommen.¹⁵⁰ Allerdings sind beide künftigen Proteinquellen noch Zukunftsmusik, da es auf dem Futtermittelmarkt keine Angebote in ausreichender Menge und zu annehmbaren Preisen gibt.

Hinter vorgehaltener Hand ist von Verbandsvertretern zu hören, dass wesentliche Probleme der Unterversorgung mit essenziellen Aminosäuren durch die Verwendung von Fischmehl im Futter der Legehennen gelöst werden könnten. In den nordeuropäischen Ländern wird der Einsatz von Fischmehl als Proteinträger praktiziert. Aber in Deutschland traut sich keiner so recht an das Thema heran, weil hierzulande der Einsatz von Fischmehl im Legehennenfutter mit einem fischigen Geschmack der Eier verbunden wird. Nur in Einzelfällen kommt das verrufene Futtermittel zum Einsatz. Dabei ist der mitunter fischige Geschmack im Eidotter nicht auf das Fischmehl im Futter zurückzuführen,

Hinter vorgehaltener Hand ist von Verbandsvertretern zu hören, dass wesentliche Probleme der Unterversorgung mit essenziellen Aminosäuren durch die Verwendung von Fischmehl im Futter der Legehennen gelöst werden könnten.

¹⁵⁰ Vgl. Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft: Weiterentwicklung der Öko-Geflügelhaltung – Anforderungen die Novelle der EU-Öko-Verordnung, http://www.boelw.de/uploads/media/Gefluegel_OEko-VO_BOELW_120419.pdf.

sondern wird durch einen früher bei bis zu 5 % der braunen Legehennen auftretenden Gendefekt verursacht, der zur Ablagerung von Trimethylamin (TMA) im Eidotter führt. Nicht das Futter, sondern das TMA verursacht bei Eiern dieser Hennen den gefürchteten fischigen Geschmack.¹⁵¹

AUSSAGEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Die Mitarbeiter in den zuständigen Landesbehörden wollen gegenüber foodwatch keine politischen Aussagen zur ökologischen Legehennenhaltung machen und verweisen auf die zuständigen Ministerinnen und Minister oder auf die Beschlüsse der LÖK, auch wenn die LÖK keine rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen kann.

In Sachsen ist zum Jahresbeginn 2014 der Kontrollstelle Fachverein das Recht zur Ausübung der Kontrolle von Biobetrieben entzogen worden, auch Mecklenburg-Vorpommern hat diese Prüfstelle einer intensiven Prüfung unterzogen.¹⁵²

Im konventionellen wie ökologischen Bereich bemühen sich bislang nur Nordrhein-Westfalen und Hessen, das Töten der männlichen „Eintagsküken“ zu verbieten. In Niedersachsen steht dies im Tierschutzplan.

¹⁵¹ Vgl. Reese, Kristina/Weigend, Steffen/ Schmutz, Matthias/Preisinger, Rudolf: Quantitativer Nachweis und genetische Marker für Fischgeruch im Hühnerei. In: Lohmann Information 2/2004 (2004), S.1, http://www.lohmann-information.com/content/L_i_2_04_artikel1.pdf.
¹⁵² Vgl. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern: Letzte Chance für Öko-Kontrollstelle, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/index.jsp?pid=73139.

DIE ÖKO-HÜHNERBARONE
TIEMANN, BEHRENS UND ESKILDSSEN

Heinrich Tiemann, Jahrgang 1958, aus dem niedersächsischen Bassum zieht sich, nach dem Ende 2012 die zuvor beschriebenen Skandale um seine Legehennenhaltungen aufgedeckt wurden, immer mehr aus dem Geschäft zurück. Seine Firmen hat er teilweise umbenannt und an seine Söhne überschrieben. Auch die Eierpackstelle Wiesengold in Twistringen, an der Tiemann zwar nur 15 % der Anteile hielt, aber über die viele Eier seiner Bio-Legehennenbetriebe abgepackt wurden, ist Ende 2013 geschlossen worden. Bis dahin besaß Tiemann praktisch ein vollintegriertes System mit eigener Futtermühle, Legehennenbetrieben und eigener Eierpackstelle. Tiemann teilte sich den Besitz oft mit anderen, so gehörte auch seine Eierpackstelle zu 85 % der Deutschen Frühstücksei, über ein verschachteltes System war auch der Konkurrent Heidegold aus Fintel beteiligt. An vielen anderen Tiemann-Betrieben hält zudem die Deutsche Frühstücksei oder auch die Genossenschaft GS Agri oder deren Schwester GS Landhandel aus dem benachbarten Schneiderkrug die Mehrheit, an manchen Anlagen ist der Cloppenburg Georg Meyer als Gesellschafter und Geschäftsführer beteiligt. Tiemann trug als Geschäftsführer aber die Verantwortung für viele Legehennenhaltungen.

Heute sind nach Auskunft von Naturland, dem Bioverband, dem sich Tiemann angeschlossen hatte, noch 204.000 Legehennen von Betrieben, die der Familie Tiemann zugerechnet werden können, mit dem Naturland-Siegel geschmückt. Schon seit dem 1. Januar 2014 darf Tiemann in seinen Naturlandställen nicht mehr als 12.000 Hennen in einem Stall halten. Es besteht laut Naturland zudem eine Vereinbarung mit Tiemann, dass er seinen Besitz auf 48.000 Legehennen herunterfahren muss, da Naturland in Zukunft keine Legehennenhalter mehr als Mitglieder akzeptieren will, die mehr als diese Obergrenze an Legehennen halten. Wie Tiemann diese Auflagen erfüllen will, ist unklar. Eine Überschreibung an seine Söhne ist keine Lösung, da für alle Naturland-Mitglieder zukünftig diese Regeln gelten sollen. Schon heute dürfte Tiemann zahlreiche Legehennen halten, die nur nach der europäischen Öko-Verordnung zertifiziert sind. Wie viele es sind, hat foodwatch bei Tiemann angefragt, aber keine Antwort erhalten. Der Skandalfarm vor Tiemanns Haustür in Bassum mit der Postadresse Dimhausen 5 hat die Kontrollstelle IMO aus Konstanz zum 4. März 2014 wieder eine Öko-Zertifizierung bis zum 31. Januar 2015 ausgestellt.¹⁵³ Die IMO ist dieselbe Kontrollstelle, die schon während des Skandals um die Farmen Ende 2012 für die Kontrollen verantwortlich war.¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ Eier von Tiemann-Betrieben wurden von foodwatch in Verpackungen der Kaiser's Eigenmarke „Naturkind“ gefunden. >

¹⁵³ Anmerkung: Seit März 2015 besitzt der Bio-Geflügelhof Tiemann keine Ökozertifizierung mehr. Unter derselben Adresse Dimhausen 5 sind allerdings laut Handelsregister 16 weitere Firmen gemeldet. Drei dort ansässige Firmen sind von der IMO zertifiziert, eine befindet sich im Zertifizierungsverfahren der IMO und eine besitzt eine Ökozertifizierung des Zertifizierers Abcert. (Vgl. Gemeinsames Registerportal der Länder: https://www.handelsregister.de/rp_web/mask.do?Typ=e. Und: Konferenz der Kontrollstellen für den ökologischen Landbau e.V.: Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus, <http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php>.
¹⁵⁴ Anmerkung: Auszüge des Handelsregisters und des Bundesanzeigers (Heidegold) liegen foodwatch vor; Vgl. E-Mail von Naturland vom 13. März 2014.
¹⁵⁵ Vgl. BioHandel-online: Tiemann zieht sich zurück, 11. Dezember 2013, <http://www.biohandel-online.de/news/571.html> (Abruf am 20.02.2015, Meldung ist inzwischen nicht mehr online).
¹⁵⁶ Vgl. bioC: Ökobescheinigung Bio-Geflügelhof Tiemann GmbH, 04.03.14, <http://www.bioc.info/de/bescheinigung.html?cert=190341>.

Friedrich Behrens, geboren 1954, ist – wie er in einer eidesstattlichen Versicherung erläutert – nur einer von drei Geschäftsführern der Fürstenhof-Erzeugergesellschaft mit Sitz in Finkenthal in Mecklenburg-Vorpommern. Die Erzeugergemeinschaft hat zehn GmbHs und drei GmbH & Co. KGs als Gesellschafter, an denen Behrens mit unterschiedlichen Anteilen beteiligt ist, auch seine Töchter halten Anteile. Gemeinsam hält die Familie über 50 % an der Erzeugergemeinschaft und kontrolliert diese damit. Behrens ist schon lange in der Legehennenhaltung tätig. Früher war er an der Heidegold aus Fintel beteiligt. Rund 300.000 Hennen wurden im April 2013 von der Erzeugergemeinschaft in 16 Legehennenbetrieben bzw. Standorten gehalten.¹⁵⁷ Es gibt eigene Junghennenaufzuchtbetriebe und die Eier werden in eigenen Packstellen verpackt. Zur Erzeugergemeinschaft gehört auch ein Mischfutterwerk, welches Behrens Familie zu 100 % gehört. Auch zur Familie Behrens gehört damit eine integrierte Eierzeugung. Die Betriebe sind außer nach europäischen Öko-Verordnung auch noch durch die überwiegend in den östlichen Bundesländern aktive Biopark zertifiziert, die Ökozertifizierung erfolgte bis jetzt durch die Kontrollstelle Fachverein e.V., welcher vor Kurzem in Sachsen die Kontrollrechte entzogen wurden und die wegen verschiedener Verstöße bei Kontrollen insbesondere von Legehennenhaltungen zurzeit in Mecklenburg unter Aufsicht des Landes arbeitet.^{158 159}

Behrens hatte foodwatch schon am 10. Oktober 2013 kurz telefonisch mitgeteilt, dass er keine Fragen beantworten werde, da er „momentan nicht wolle, dass Daten zu unserer Produktion publiziert werden“. Zu dieser Zeit war gerade ein Bußgeldverfahren des Landkreises Rostock gegen die Bio-Heidehof GmbH in Volkenhagen abgeschlossen worden, an der Behrens und seine Tochter zu einem Drittel beteiligt sind. Für die Biogeflügelanlage war ein Besatz von 14.999 Legehennen zugelassen. Da dort nachweislich mehr Tiere gehalten wurden, war die Begründung für das Bußgeld das Betreiben der Anlage ohne Baugenehmigung. Das Bußgeld wurde im unteren fünfstelligen Bereich verhängt.

Die Erzeugergemeinschaft betreibt eine eigene Internetseite und veröffentlicht darauf auch die Stempelnummern der von ihr erzeugten Bio-Eier. Eier der Erzeugergemeinschaft kann man nach deren eigener Aussage im allgemeinen Naturkosthandel, in Alnatura- und Budnikowsky-Märkten, in Globus SB-Warenhäusern, bei REWE, Penny und Edeka erwerben.^{160 161 162 163}

Mittlerweile ist Behrens auch in das Geschäft mit der Erzeugung ökologisch zertifizierter Küken eingestiegen. In Klein Methling im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Mecklenburg-Vorpommern, hat die Öko-Kontrollstelle Ars Probata GmbH aus Berlin am 20. August 2014 insgesamt 11.606 Bio-Elterntieren (10.780 Hennen und 826 Hähnen) in zwei Betriebsgebäuden ein Öko-Zertifikat ausgestellt.¹⁶⁴ Eine weitere Elterntierhaltung von Behrens mit 14.090 Bio-Elterntieren in drei Gebäuden ist in Groß Markow entstanden, Landkreis Güstrow, ebenfalls Mecklenburg-Vorpommern. Die Tiere haben in beiden Anlagen bis jetzt (23. Februar 2015) keinen Freilandauslauf, sondern können nur einen Wintergarten betreten, in dem jedem Tier 0,1 m² an Auslauf zur Verfügung stehen. Die in beiden Anlagen erzeugten Eier werden in der ebenfalls von Ars Probata bio-zertifizierten Bruterei

Kroge GmbH im niedersächsischen Lohne ausgebrütet. Rund fünf Millionen Küken sollten pro Jahr schlüpfen, was zu 2,5 Millionen Öko-Hennenküken führen soll. Die 2,5 Millionen männlichen Küken werden bis auf wenige Ausnahmen vor Ort in Lohne getötet und sollen z.B. als Futtertiere für Greifvögel und Schlangen Verwendung finden.

Das zuständige Landwirtschaftsministerium in Mecklenburg-Vorpommern bezeichnet die Zertifizierung vorerst als rechtlich nicht abgesichert, denn „die Anforderungen an die ökologische Elterntierhaltung sind derzeit nicht in der EG-Öko-VO geregelt“.¹⁶⁵ Momentan gilt eine gemeinsame Regelung der Bundesländer Niedersachsen, Bayern, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen, die besagt, dass alle erzeugten Junghennen auch ohne die Möglichkeit zum Freilandauslauf der Elterntiere als Öko-Jungtiere vermarktet werden dürfen, wenn die Elterntiere vor dem 31. Oktober 2015 in eine der Elterntierhaltungen eingestellt wurden. Danach soll zumindest nach dem Willen Niedersachsens jedem Tier analog zur Öko-Verordnung ein Freilandauslauf von 4 m² zur Verfügung stehen.¹⁶⁶

Eingestellt sind Hennen und Hähne des französischen Zuchtunternehmens Novogen¹⁶⁷, welche wiederum ursprünglich für die kommerzielle Haltung gezüchtet wurden. Novogen gehört zur französischen Groupe Grimaud, die weltweit tätig ist und neben Legehennen auch Masthühner, Enten, Gänse und Schweine züchtet.^{168 169}

Jens Eskildsen, Jahrgang 1941, ist allein in Deersheim in Sachsen-Anhalt mit der Bio-Geflügelhof Deersheim GmbH an vier Bio-Legehennenfarmen mit insgesamt 262.250 Legehennenplätzen beteiligt. Die Bio-Geflügelhof Deersheim gehört zu 100 % den Spreenhagener Vermehrungsbetrieben, an denen Eskildsen wiederum 44 % hält. Eine fünfte Farm des Betriebes mit 30.000 Plätzen in Aue Fallstein ist schon genehmigt, aber noch nicht in Betrieb. Dazu kommt eine nahegelegene Junghennenaufzucht der Bio-Geflügelhof Deersheim GmbH mit 100.000 Stallplätzen. Zwei weitere Farmen der Bio-Henne Sachsen GmbH mit je 30.000 Haltungsplätzen sind in Demnitz-Thumnitz und in Neustadt in Sachsen beantragt. An der Bio-Henne hält Eskildsen direkt 25 % und über die Spreenhagener Vermehrungsbetriebe weitere 11 %. Anders als Tiemann und Behrens ist Eskildsen mit seinem Sohn auch an zahlreichen konventionellen Geflügelhaltungen entweder direkt oder über die Spreenhagener Vermehrungsbetriebe beteiligt. Neben den Legehennenhaltungen gehören der Familie Eskildsen auch Gänsezuchtbetriebe. Mit dieser Tierhaltungsform hatte Eskildsen sich schon in der DDR einen Namen gemacht.

Zu den Gänsehaltungen gibt es auch eine Internetseite: <http://www.eskildsen.de/>. Über die Legehennenhaltungen finden sich auf dieser jedoch keine Informationen.^{170 171}

¹⁵⁷ Vgl. Eidesstattliche Versicherung durch Friedrich Behrens vom 25. April 2013 (liegt foodwatch vor).
¹⁵⁸ Vgl. Eidesstattliche Versicherung durch Friedrich Behrens vom 25. April 2013 (liegt foodwatch vor).
¹⁵⁹ Vgl. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern: Letzte Chance für Öko-Kontrollstellen, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/index.jsp?pid=73139.
¹⁶⁰ Anmerkung: Auszüge des Handelsregister und des Bundesanzeigers liegen foodwatch vor.
¹⁶¹ Vgl. Eidesstattliche Versicherung Behrens vom 25. April 2013 (liegt foodwatch vor).
¹⁶² Vgl. E-Mails des Landkreises Rostock vom 4. und 5. November 2013.
¹⁶³ Vgl. Erzeugergemeinschaft Fürstenhof: Woher kommt das Ei?, <http://www.ez-fuerstenhof.de/6.html>
¹⁶⁴ Vgl. bioC: Ökobescheinigung Ars Probata GmbH, 18.08.2014, <http://www.bioc.info/de/bescheinigung.html?cert=203198>.

¹⁶⁵ Landtag Mecklenburg-Vorpommern: Drucksache 6/3482 vom 6. Januar 2015, S. 3.
¹⁶⁶ Vgl. E-Mail des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 02. September 2014. Und: Vgl. E-Mail des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23. Februar 2015. Und: Vgl. Landtag Mecklenburg Vorpommern. 6. Wahlperiode: Drucksache 6/3482 vom 06.01.2015, <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/35390/%C3%B6ko-zertifizierung-von-legehennen-elterntieren-und-br%C3%BCtereien.pdf>.
¹⁶⁷ Vgl. Die Bio-Bruterei: Produkte, <http://www.diebiobruterei.de/de/produkte/>.
¹⁶⁸ Vgl. Novogen: Genes for better eggs, <http://www.novogen-layer.com/>.
¹⁶⁹ Vgl. Groupe Grimaud: Companies, <http://www.grimaud.com/en/the-group/facilities-in-france-international/>.
¹⁷⁰ Vgl. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Sachsen: Drucksache 5/8387 vom 26.03.2012.
¹⁷¹ Vgl. Landtag Sachsen-Anhalt: Drucksache 6/2675 vom 19.12.2013.

FOODWATCH-FORDERUNGEN UND UMSETZBARKEIT

In diesem Kapitel geht es um die Frage, wie tiergerechte Haltungsbedingungen für Legehennen gewährleistet werden können. Wie lässt sich sicherstellen, dass die Tiere nicht nur ihre art eigenen Verhaltensweisen ausüben können, sondern auch weitmöglichst frei von Krankheiten und Verhaltensstörungen sind? Welche gesetzlichen Vorgaben wären dafür nötig und auf welcher Ebene könnten und sollten diese umgesetzt werden? Wie ließen sich diese gesetzlichen Vorgaben schließlich handelsrechtlich absichern, sodass tiergerecht erzeugte Eier nicht mit jenen konkurrieren müssen, die zu niedrigeren Standards produziert wurden?

4.1 FOODWATCH-POSITION ZUR TIERHALTUNG: KEINE WAHL DER QUAL



Der vorliegende Report zeigt, dass die bei Eiern übliche Einteilung nach verschiedenen formalen Haltungsstandards (von „Kleingruppen“- bis Bio-Haltung) nicht ausreicht, um die tiergerechte Erzeugung von Eiern zu beurteilen, geschweige denn zu gewährleisten. Denn selbst wenn Verbraucher die unter den höheren Standards erzeugten Freiland- oder Bio-Eier kaufen, erfahren sie nichts über den tatsächlichen (Gesundheits-)Zustand der Hennen, sondern lediglich etwas über das potenzielle Ausmaß, indem sie ihren art eigenen Verhaltensweisen nachgehen können.

Die Kennzeichnung unterschiedlicher formaler Haltungssysteme auf den Eierschalen ermöglicht es den Käufern also nicht, eine ausreichend informierte Kaufentscheidung zu treffen.

Die Haltungsbedingungen der Tiere von individuellen Konsumententscheidungen abhängig zu machen, ist aber auch ethisch nicht zu rechtfertigen. Denn wenn wir Tiere als leidensfähige Wesen ansehen und deren Produkte nutzen möchten, schulden wir ihnen allesamt möglichst tiergerechte Lebensbedingungen. Wir haben also nicht nur die Pflicht, jedem Nutztier Haltungsbedingungen zu garantieren, die seinen wesentlichen art eigenen Bedürfnissen Rechnung tragen, sondern müssen ihm auch ein Leben weitgehend frei von Leid, Schmerzen und körperlichen Schäden ermöglichen.

Die Sicherstellung tiergerechter Lebensbedingungen für alle Nutztiere ist sowohl eine ethische als auch eine verfassungsrechtliche Verpflichtung. Sie kann und darf weder den Kaufentscheidungen der Verbraucher noch den ökonomischen Partikularinteressen der Lebensmittelwirtschaft überantwortet werden.

Anders gesagt: Freiwillige Maßnahmen der Wirtschaft oder eine „Politik mit dem Einkaufskorb“ können konsequente gesetzliche Vorgaben für tiergerechte Nutztierhaltung nicht ersetzen. Wenn der Wettbewerb nicht länger auf dem Rücken der Tiere ausgetragen werden soll, müssen die Tiere folglich konsequent vor dem Wettbewerb geschützt werden.

Daraus folgt die Notwendigkeit, sich auf klare gesetzliche Vorgaben zu verständigen, die sowohl die bestmöglichen Haltungsbedingungen („Input“) als auch den höchsten zu erreichenden Gesundheitsstatus („Output“) gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand für alle Nutztiere sicherstellen.

Tiergerechte Produktionsbedingungen, die diesen Anforderungen entsprechen, dürfen weder von der Kaufbereitschaft oder dem guten Willen der Verbraucher noch von den Gewinninteressen des Handels abhängig gemacht werden. Tiergerechte Produktionsbedingungen müssen vielmehr die Voraussetzung für die Produktion sämtlicher tierischer Erzeugnisse sein.

Tiergerechte Produktionsbedingungen müssen die Voraussetzung für die Produktion sämtlicher tierischer Erzeugnisse sein.

4.2 FOODWATCH-FORDERUNGEN

Die tiergerechte Haltung aller Legehennen wird nur dann gewährleistet, wenn sowohl das Haltungssystem als auch die Zielvorgaben für die Tiergesundheit konsequent darauf ausgerichtet sind, dass die Tiere art eigenes Verhalten ausüben können und nicht produktionsbedingt erkranken. Zugleich müssen entsprechende Kontrollen durchgeführt und sämtliche erhobenen Ergebnisse veröffentlicht werden:

- >> Tiergerechteste Haltungssysteme zum Standard machen („Input“):** Haltungsbedingungen können nur tiergerecht sein, wenn die Tiere ihre wesentlichen art eigenen Verhaltensweisen ausüben können und die Anpassungsfähigkeit ihres Organismus nicht überfordert wird, sie also weder durch die Haltungsbedingungen krank gemacht werden, noch Verhaltensstörungen entwickeln. Die Haltungsform muss den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden, anstatt die Tiere (z. B. durch Amputation von Körperteilen) der Haltungsform anzupassen.
- Den Legehennen muss eine Lebensumwelt modelliert werden, die (gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Stand) den Bedürfnissen der Tiere weitest möglich Rechnung trägt. Dazu gehören ausreichend Platz und Licht im Stall, ein für die Tiere durch ausreichende Unterschlupfgelegenheiten gut annehmbarer und leicht zugängli-

cher Auslauf im Freien, Beschäftigungsmaterial sowie Gruppengrößen, die sich nicht nachteilig auf das Stressniveau der Tiere auswirken.

- Aus Sicht von foodwatch scheint die Haltung in den von vielen Experten favorisierten mobilen Ställen mit Gruppengrößen von max. 1.200 Tieren die derzeit tiergerechteste Haltungsform zu sein.

>> Zielvorgaben für den Gesundheitsstatus („Output“):

Tiergerechte Haltungssysteme sind keine hinreichende Voraussetzung für einen hohen Gesundheitsstatus der Tiere. Verbesserte Möglichkeiten der Ausübung art eigenen Verhaltens sowie das Leben in der Gruppe (Rangordnungskämpfe, Bepicken etc.) und der Kontakt mit einer naturnahen Lebenswelt (Parasiten, natürliche Fressfeinde) können auch negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit nach sich ziehen. Um die teilweise miteinander in Konflikt stehenden Ziele – artgemäße Haltungsbedingungen und hoher Tiergesundheitsstatus – bestmöglich miteinander zu vereinbaren, bedarf es eindeutiger und verbindlicher Zielvorgaben für die Tiergesundheit, die durch ein gutes Management realisierbar sind. Ein Leben ganz ohne Leiden, Schmerzen oder Krankheiten ist nicht realistisch – aber es muss das generelle Ziel eines konsequenten Gesundheitsmanagements sein, jede vermeidbare Beeinträchtigung auch tatsächlich zu vermeiden.

- Eine klare Zielvorgabe für den Gesundheitsstatus von Legehennen muss gesetzlich festgelegt werden. Die Toleranzgrenze muss dabei so gefasst sein, dass jede über das unvermeidbare Maß hinausgehende gesundheitliche Einschränkung konsequent bekämpft bzw. ursächlich vermieden wird. Für die Entwicklung dieser Zielvorgabe können bestehende Instrumente für die Erfassung und Bewertung der Gesundheit von Legehennen (z. B. Managementtool (MTool) zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Gesundheit von Legehennen, Welfare Quality protocol for poultry,) herangezogen und ggf. weiterentwickelt werden.
- Anhand aussagekräftiger tierbezogener Indikatoren (z. B. Mortalitätsrate, Gefiederzustand, Kammfarbe, Fußballenzustand, Verhalten, Parasitenbefall, etc.) muss die Einhaltung dieser Zielvorgabe in jeder Herde überprüft werden.

>> Professionelle Beratung und Schulung der Halter und Tierbetreuer:

Ein hoher Gesundheitsstatus stellt hohe Ansprüche an das Management. Um die Zielvorgaben einhalten zu können, müssen Halter und Tierbetreuer Unterstützung bekommen.

- Sie müssen durch Experten beraten und geschult werden, damit sie

die Ursachen von gesundheitlichen Problemen oder Verhaltensstörungen der Tiere erkennen und diese gezielt beheben können.

>> Effiziente Kontrollen:

Diese Regelungen werden ihre Wirksamkeit nur dann entfalten können, wenn die Einhaltung der Regeln effizient überwacht wird.

- Neben der Bereitstellung bestmöglicher Haltungsbedingungen („Input“) muss auch die Einhaltung der gesundheitlichen Zielvorgabe („Output“) betriebsgenau und effizient kontrolliert werden.

>> Transparenz der Kontrollergebnisse:

Um tiergerechte Produktion als Standard durchzusetzen, muss weitmöglichste Transparenz über den gesamten Produktionsprozess vom Herstellerbetrieb bis zum Ei bzw. zum Eiprodukt gegeben sein.

- Die Kontrollergebnisse müssen umfassend und betriebsgenau veröffentlicht werden.
- Auf Basis dieser Ergebnisse ist ein öffentlich einsehbares Ranking, das eine Einordnung der Betriebe nach Kriterien einer tiergerechten Haltung ermöglicht, zu erstellen.

>> Vermarktungsverbot bei Nichteinhaltung:

Wiederholte Verstöße gegen die Vorgaben müssen konsequent geahndet und behoben werden.

- Die Einhaltung der Vorgaben für die Haltungsbedingungen und der Zielvorgaben für die Tiergesundheit muss Voraussetzung für die Vermarktung der produzierten Eier werden.
- Gelingt es einem Betrieb dauerhaft und trotz professioneller Beratung nicht, die Legehennen entsprechend der definierten Toleranzgrenze gesund zu halten, muss die zuständige Kontrollbehörde dem Halter die Lizenz zur Legehennenhaltung entziehen.

>> Praxis des Kükentötens beenden:

Die derzeit übliche Praxis der millionenfachen Tötung frisch geschlüpfter männlicher Küken aufgrund mangelnder ökonomischer Verwertbarkeit ist nicht mit dem grundgesetzlichen Status der Nutztiere vereinbar.

- Vorhandene oder sich in der Entwicklung befindliche Alternativen – wie die Nutzung sogenannter Zweinutzungshühner oder die Geschlechtsbestimmung im Ei – müssen daher schnellstmöglich europaweit zur Anwendung kommen.

4.3 POLITISCHE UND HANDELSRECHTLICHE UMSETZBARKEIT

Die zuvor genannten Forderungen von foodwatch könnten die tiergerechte Erzeugung von Eiern gewährleisten. Doch auf welcher Ebene können und sollten diese festgeschrieben werden?

Theoretisch haben die europäischen Nationalstaaten einen großen Spielraum, eigene Regelungen im Tierschutzbereich zu erlassen. Da seit 2002 der Tierschutz sogar als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, könnte die Bundesrepublik Deutschland hier eine Vorreiterrolle einnehmen. Auch wenn eine nationale Regelung nicht ohne finanzielle Unterstützung der Legehennenhalter machbar wäre und das Gesamtproblem nicht gelöst werden kann. Denn aufgrund des offenen europäischen Binnenmarkts konkurrieren die in der Bundesrepublik erzeugten Eier direkt mit jenen aus dem europäischen Ausland. Durch die Umsetzung der zuvor geforderten Standards allein in der Bundesrepublik wären die hiesigen Unternehmen im innereuropäischen Wettbewerb benachteiligt, es bestünde die Gefahr, dass diese ins europäische Ausland abwandern und dort mit den jetzigen niedrigen Standards weiterproduzieren. Auch könnte nicht verhindert werden, dass vermehrt nicht tiergerecht erzeugte Eier aus anderen EU-Mitgliedstaaten importiert würden.

Aber auch eine Regelung auf europäischer Ebene würde ihr Ziel verfehlen, wenn importierte Eier oder Eiprodukte aus Nicht-EU-Staaten nicht den gleichen Anforderungen entsprechen müssten und somit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den hiesigen tiergerecht erzeugten Eiern hätten. Die grundsätzliche Frage, ob die Umsetzung der Forderungen zur tiergerechten Legehennenhaltung durch die Europäische Union aus rechtlicher Sicht überhaupt möglich ist, ist demnach untrennbar verbunden mit der Frage, ob diese Regelung auch handelsrechtlich abgesichert, ein solcher ruinöser Wettbewerb auf Kosten der Tiere also verhindert werden kann.

Um zu prüfen, ob

- 1. es überhaupt zu den politischen Aufgaben der Europäischen Union gehört, sich um Belange des Tierschutzes zu kümmern,
- 2. die Maßnahmen zur Umsetzung der Forderungen durch die Europäische Union im Einzelnen aus rechtlicher Sicht möglich sind, und
- 3. diese schließlich auch im Rahmen des internationalen Handelsrechts abgesichert werden können,

hat foodwatch Tobias Stoll, Professor und Direktor der Abteilung für internationales Wirtschafts- und Umweltrecht des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen, um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten. Die Ergebnisse dieser Stellungnahme werden im Folgenden zusammengefasst.¹⁷²

EU: TIERSCHUTZ TEIL DER EUROPÄISCHEN „VERFASSUNG“

Zunächst zu der Frage, inwieweit die Verbesserung des Tierschutzes bei der Haltung von Legehennen zum Aufgabengebiet der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gehört. In Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) heißt es:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; [...]“¹⁷³

Nach dieser sogenannten Querschnittsklausel ist die EU rechtlich durchaus verpflichtet, bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele auch Belange des Tierschutzes einzubeziehen. Zudem stehen ihr im Bereich Landwirtschaft und Binnenmarkt entsprechende Handlungskompetenzen zur Verfügung, von denen sie u.a. bei der Legehennenhaltung bereits Gebrauch gemacht hat.¹⁷⁴

Aus Art. 13 AEUV leitet sich darüber hinaus die Verpflichtung ab, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen und bereits getroffene Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die in diesem Report formulierten Feststellungen liefern daher aus rechtlicher Sicht einen gewichtigen Anlass, bestehende Regelungen zu überdenken. Schließlich bietet sich derzeit zudem eine gute Gelegenheit, um die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der tiergerechten Legehennenhaltung umzusetzen. Denn die „Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015“ sieht eine Prüfung der Frage durch die Kommission vor, „ob ein vereinfachter EU-Rechtsrahmen mit Tierschutzgrundsätzen für alle Tiere eingeführt werden kann“, wobei unter anderem

- „die Verwendung wissenschaftlich fundierter Tierschutzindikatoren“,
- eine „Verbesserung der Transparenz“ sowie
- „die Festlegung gemeinsamer Kompetenzanforderungen an Personen, die mit Tieren umgehen“

Schwerpunkte der Betrachtung bilden sollen.¹⁷⁵

Nach dieser sogenannten Querschnittsklausel ist die EU rechtlich durchaus verpflichtet, bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele auch Belange des Tierschutzes einzubeziehen.

¹⁷² Stoll, Tobias/ Jürging, Johannes/Ückert, Oliver: Europarechtliche Gebote und welthandelsrechtliche Grenzen für Maßnahmen der Europäischen Union zur Verbesserung des Tierwohls bei der Legehennenhaltung, Rechtsgutachten erstellt im Auftrag von foodwatch e.V., März 2015, Dokument im Anhang.
¹⁷³ dejuris.org: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 13, <https://dejure.org/gesetze/AEUV/13.html>.
¹⁷⁴ Vgl. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1999:203:0053:0057:DE:PDF>.
¹⁷⁵ Vgl. COM(2012) 6 final/2: Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015, vom 15.02.2012, S. 7f.

Das von foodwatch geforderte Vermarktungsverbot für nicht tiergerecht erzeugte Eier kollidiert zwar mit den allgemeinen Vorschriften der WTO über die Inländerbehandlung bzw. das Verbot von Handelsbeschränkungen, könnte aber durch Ausnahmevorschriften gerechtfertigt werden.

Zusammenfassend kommt die gutachterliche Stellungnahme zu dem Schluss, dass Belange der tiergerechten Haltung von Legehennen durchaus in den Kompetenzbereich der EU fallen und sich die von foodwatch formulierten Forderungen – vorbehaltlich einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit – auch zielführend und europarechtskonform umsetzen ließen.

WTO: HANDELSBESCHRÄNKUNG ZU RECHTFERTIGEN

Da die von foodwatch vorgeschlagenen Maßnahmen die Vermarktung und Einfuhr von Hühnereiern, die aus Drittstaaten stammen, auf dem europäischen Binnenmarkt beschränken würden, haben sie auch Auswirkungen auf den Handel zwischen der EU und Drittländern. Dieser Handel unterliegt den Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO) und anderer internationaler Verträge, wie etwa Freihandelsabkommen. Diese internationalen Abkommen sind mit der Ratifikation durch die EU und die nationalen Parlamente auch Bestandteil der europäischen und nationalen Rechtsordnungen (oder könnten es, wie im Falle des Abkommens mit Kanada, CETA, oder des derzeit mit den USA verhandelten Abkommens, TTIP, in Zukunft werden). Darüber hinaus sind die EU und ihre Mitgliedstaaten an diese Regelungen im Verhältnis zu Drittstaaten gebunden, so dass Maßnahmen der EU vor die Streitschlichtung der WTO gebracht und im Falle eines festgestellten Verstoßes notfalls mit der Verhängung von Handelssanktionen geahndet werden könnte.

Das von foodwatch geforderte Vermarktungsverbot für nicht tiergerecht erzeugte Eier kollidiert zwar mit den allgemeinen Vorschriften der WTO über die Inländerbehandlung bzw. das Verbot von Handelsbeschränkungen, könnte aber durch Ausnahmevorschriften gerechtfertigt werden.

In Anlehnung an die jüngst ergangene Entscheidung der WTO-Berufungsinstanz zu einem Importverbot der EU für Robbenprodukte ließe sich z. B. mit der Ausnahmevorschrift des Art XX lit. a GATT argumentieren, die Maßnahmen betrifft, die „für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind“. ¹⁷⁶ Könnte die EU nachweisen, dass in der europäischen Öffentlichkeit moralische Bedenken im Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Legehennen bestehen und ein Vermarktungsverbot für nicht tiergerecht erzeugte Eier erforderlich ist, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, ließen sich Importverbote für nicht tiergerecht erzeugte Eier mit dieser Ausnahmevorschrift rechtfertigen.

Die Regelungen der WTO bieten also, so das Gutachten, insgesamt keinen Anlass, von einem innereuropäischen Vermarktungsverbot für nicht tierge-

recht erzeugte Eier Abstand zu nehmen. Werden die Voraussetzungen für das Eingreifen von Ausnahmetatbeständen geschaffen und die Maßnahmen sinnvoll gestaltet, ließe sich das Risiko eines Konfliktes mit der WTO minimieren. Zudem empfiehlt Stoll, dass auch Institutionen wie das internationale Tierseuchenamt Initiativen für eine Verbesserung des Tierschutzes bei der Legehennenhaltung und eine Anhebung von Standards ergreifen und diese auch im Rahmen von bilateralen Verträgen wirksam werden sollten. Nicht zuletzt sollten auch im Rahmen internationaler Freihandelsabkommen wie dem derzeit verhandelten TTIP Formulierungen aufgenommen werden, die deutlich machen, dass der Tierschutz als Teil zwischenstaatlicher Kooperation anzusehen ist.

foodwatch-Fazit zur handelsrechtlichen Umsetzbarkeit: EU in der Pflicht – Freihandel darf nicht gegen Interessen der Tiere ausgespielt werden!

- Das Gutachten von Prof. Stoll kommt zu dem klaren Ergebnis, dass die Europäische Union Belange des Tierschutzes bei der Rechtsetzung im Bereich Landwirtschaft und Binnenmarkt berücksichtigen muss. Die von foodwatch geforderten Standards im Bereich der Legehennenhaltung können umgesetzt werden.
- Ein Vermarktungsverbot für nicht tiergerecht erzeugte Eier würde zwar gegen allgemeine Vorschriften der WTO über die Inländerbehandlung bzw. das Verbot von Handelsbeschränkungen verstoßen, könnte aber durch Ausnahmeregelungen gerechtfertigt werden.
- Selbst wenn die EU nicht sicher sein kann, in einem Streitfall vor der WTO zu bestehen, muss die EU dem im oben zitierten Art. 13 AEUV als grundlegendem Vertrag der EU formulierten Anspruch auch im weltweiten Handel glaubhaft und konsequent Geltung verleihen.
- Die EU muss alle vorhandenen rechtlichen Spielräume ausnutzen und darf mögliche Konflikte im Rahmen der WTO nicht scheuen, um sich für eine Fortentwicklung des Welthandelsrechts im Interesse der Tiere einzusetzen.

Die EU hat nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verpflichtung, die Vorgaben der europäischen Verfassung in der Praxis der Nutztierhaltung durchzusetzen. Freihandelsinteressen müssen ihre Grenze an der ethischen und rechtlichen Verpflichtung finden, Nutztiere als „fühlende Wesen“ zu respektieren und entsprechend zu behandeln. Sie müssen weitestmöglich frei von Krankheit, Leid und Schmerz leben und ihre wichtigsten art eigenen Bedürfnisse und Verhaltensweisen ausüben können. Dies muss die Richtschnur für die Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten sein. Sowohl im Binnenmarkt als auch im Weltmarkt.

¹⁷⁶ World Trade Organisation: The General Agreement on Tariffs and Trade (GATT). Art XX lit. A.

GLOSSAR

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BÖLW	Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement, Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung e.V.
GVE	Großvieheinheit
IMO	Institut für Marktökologie
KAT	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.
LAFFL	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LAVES	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen
LB	Lohmann Braun
LÖK	Landesarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau
LSL-Classic	Lohmann Selected Leghorn Classic
LVB	Landwirtschaftliche Verwaltungs- und Beteiligungs- gesellschaft mbH & Co. KG
ÖLG	Öko-Landbaugesetz
ÖLGKontrollStZuIV	ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung
TiHo	Tierärztliche Hochschule
TMA	Trimethylamin
TTIP	Transatlantische Handels- und Investitionspartner- schaft, Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA
WTO	Welthandelsorganisation
ZDG	Zentralverband der deutschen Geflügelwirtschaft

ANHANG

EUROPARECHTLICHE GEBOTE UND WELTHANDELSRECHTLICHE GRENZEN FÜR MASSNAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR VERBESSERUNG DES TIERSCHUTZES BEI DER LEGEHENNENHALTUNG

Rechtsgutachten erstellt im Auftrag
von foodwatch e. V.
Brunnenstraße 181 · 10119 Berlin

von

Prof. Dr. iur. Peter-Tobias Stoll

Dipl. iur. Johannes Jürging

Dipl. iur. Oliver Ückert

Direktor und wissenschaftliche Mitarbeiter
Abteilung Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht
Instituts für Völkerrecht und Europarecht
Georg-August-Universität Göttingen

INHALTSVERZEICHNIS

3	I. AUFTRAG
3	II. KURZZUSAMMENFASSUNG
5	III. GUTACHTEN
5	A. Die Verbesserung des Tierschutzes in der Legehennenhaltung als Aufgabe der Europäischen Union
5	1. Art. 13 des AEUV als Gebot zur Gewährleistung des Tierschutzes
6	2. Der aktuelle Stand der Gewährleistung des Tierschutzes in der Legehennenhaltung im europäischen Recht
6	a) Tierschutzstandards in der Legehennen- und der Nutztierrichtlinie
7	b) Kontrolle und Durchsetzung
7	c) Das aktuelle Regelungsniveau und die Forderungen von foodwatch
8	3. Die Verbesserung des Tierschutzes – konkrete Aufgabenstellung für die Europäische Union
9	B. Die Realisierbarkeit der Forderungen nach europäischem Recht und den Regeln der WTO
9	1. Die Einführung von weitergehenden Standards für die Haltungsbedingungen und von Gesundheitsstandards
9	2. Die Einführung wirksamer Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen
10	3. Der Ausschluss der Vermarktung von nicht-konform erzeugten Eiern
10	a) Europarecht
10	b) WTO-Recht
10	(1) Einschlägige Regelungen der WTO
11	(2) Kollision mit allgemeinen Vorschriften des GATT
11	(a) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. III: 4 GATT
12	(b) Verstoß gegen Verbot von Handelsbeschränkungen nach Art. XI GATT
13	(3) Rechtfertigung nach Art. XX GATT
13	(a) Art. XX (b) GATT
14	(b) Art. XX (a) GATT
14	(i) Die öffentliche Moral
15	(ii) Erforderlichkeit einer Handelsbeschränkung
16	(4) Der „Chapeau“ von Art. XX GATT
17	C. Handlungsempfehlungen
17	1. „Geltendmachung“ von Art. 13 AEUV
17	2. Wie ist mit Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit möglicher Maßnahmen mit dem Recht der WTO umzugehen?
18	3. Was ist im Hinblick auf die laufenden und weiterhin beabsichtigten Verhandlungen über Freihandelsabkommen zu beachten?
18	4. Welche anderen Formen einer handelsbezogenen internationalen Verständigung über die Gewährleistung des Tierschutzes kommen in Betracht?

I. AUFTRAG

Eigene Recherchen und Untersuchungen haben den Auftraggeber veranlasst, eine Kampagne zur Verbesserung des Tierschutzes von Legehennen in der Eierproduktion vorzubereiten. In der vorliegenden Kurzversion des foodwatch-Reports: „Ich wollt', ich wär' kein Huhn – Von Käfig bis Bio. Über die Zustände in der Legehennenhaltung“ findet sich der Befund, dass die bisherige Praxis der Legehennenhaltung den Tierschutz nicht ausreichend gewährleistet. Daraus leitet foodwatch die folgenden – in dem Bericht noch weiter ausgeführten und begründeten – Forderungen ab, die das Gutachten aus rechtlicher Sicht untersuchen soll:

1. tiergerechte Haltungsbedingungen, die es den Tieren erlauben, ihre natürlichen Verhaltensweisen hinreichend auszuüben; die die Anpassungsfähigkeit ihres Organismus nicht überfordern und also weder zu haltungsbedingten Produktionskrankheiten noch zu Verhaltensstörungen führen,
2. Zielvorgaben für den Gesundheitsstatus anhand aussagefähiger tierbezogener Indikatoren mit herdengenaue Überprüfbarkeit,
3. eine betriebsgenaue und effiziente Kontrolle und
4. ein Vermarktungsverbot bei Nichteinhaltung.

Im Einzelnen soll dabei den Fragen nachgegangen werden,

- a. ob eine Verbesserung des Tierschutzes in der Legehennenhaltung durch die Europäische Union geboten ist,
- b. ob die Maßnahmen zur Umsetzung der Forderungen durch die Europäische Union im Einzelnen aus rechtlicher Sicht möglich sind,
- c. welche Schritte die Europäische Union insoweit unternehmen müsste.

II. KURZZUSAMMENFASSUNG

1. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten können und müssen sogar Belange des Tierschutzes in ihrer Politik in den Bereichen von Landwirtschaft und Binnenmarkt berücksichtigen. Das ergibt sich aus der Querschnittsklausel des Art. 13 AEUV.
2. Im Bereich von Landwirtschaft und Binnenmarkt stehen dafür Regelungskompetenzen zur Verfügung, die die EU auch bereits – allerdings nicht in dem hier für erforderlich gehaltenen Umfang – genutzt hat.
3. Art. 13 AEUV räumt den Organen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum hinsichtlich der Frage ein, was sie unter Tierschutz verstehen, was sie zu dessen Gewährleistung für geboten halten und ob, wann und wie sie tätig werden wollen.
4. Die Vorschrift stellt aber sehr wohl auch Pflichten auf. Art. 13 AEUV gebietet, dass seine Adressaten sich ein Bild von der Sachlage machen und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen. Ebenso dürfte die Vorschrift dazu verpflichten, einmal getroffene Maßnahmen mit Blick auf ihre Wirksamkeit und neuere wissenschaftliche Erkenntnisse in sinnvollen Zeitabständen zu überprüfen und gegebenen falls zu ändern.
5. Für die geforderten Maßnahmen hat die Europäische Union insgesamt eine ausreichende Regelungskompetenz. Der Ausschöpfung dieser Kompetenz steht auch kaum das Subsidiaritätsgebot im Wege. Im Einzelnen ist aber das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu achten. Es steht bei verständiger Gestaltung der Maßnahmen und der ihnen zugrundeliegenden Rechtsakte der Realisierung der von foodwatch erhobenen Forderungen nicht grundsätzlich im Wege.
6. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beschränken die Vermarktung und Einfuhr auf dem europäischen Binnenmarkt und haben damit auch Auswirkungen auf den Handel zwischen der Europäischen Union und Drittländern. Dieser Handel unterliegt internationalen Regelungen, insbesondere denen der Welthandelsorganisation (WTO) und anderer internationaler Abkommen – etwa Freihandelsabkommen.

7.

Die Beachtung dieser Regelungen ist zunächst ein Gebot des europäischen Rechts selbst, weil die entsprechenden internationalen Abkommen mit der Ratifikation durch die Europäische Union Bestandteil der Unionsrechtsordnung geworden sind. Ähnliches gilt wegen der parallelen Ratifikation durch die Mitgliedstaaten auch für die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sind die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten an die WTO-Regelungen international, d. h. im Verhältnis zu solchen Drittstaaten, welche Mitglieder der WTO sind, mit der Folge gebunden, dass Maßnahmen der Europäischen Union vor die Streitschlichtungsorgane der WTO gebracht werden könnten und im Falle eines festgestellten Verstoßes notfalls mit der Verhängung von Handelssanktionen reagiert werden könnte.
8.

Die Anwendung des geforderten Vermarktungsverbots auf Eier, die aus anderen WTO-Mitgliedstaaten eingeführt werden, kollidiert mit den allgemeinen Vorschriften der WTO über die Inländerbehandlung bzw. das Verbot von Handelsbeschränkungen, kann aber durch Ausnahmenvorschriften und insbesondere Art. XX GATT gerechtfertigt werden.
9.

Ob ein solches Vermarktungsverbot als notwendige Maßnahme zum Schutz von Leben und Gesundheit von Tieren nach Art. XX (b) GATT gerechtfertigt werden kann, hängt davon ab, inwieweit die Vorschrift auch den Schutz von Tieren außerhalb des eigenen Jurisdiktionsbereiches erfasst.
10.

Die kürzlich ergangene Entscheidung der WTO über ein Einfuhrverbot der EU für Robbenprodukte hat deutlich gemacht, dass eine Rechtfertigung von Handelsbeeinträchtigungen aus Gründen des Tierschutzes auch über Art. XX (a) GATT in Betracht kommen kann. Diese Vorschrift greift jedenfalls dann, wenn die angegriffenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Im Kern erlaubt die Vorschrift damit solche Maßnahmen, welche eine Vermarktung bestimmter Produkte beschränken oder gänzlich unterbinden, die der öffentlichen Moral zuwiderläuft. Wesentliche Voraussetzung einer Rechtfertigung wäre in diesem Fall, dass ein Vermarktungsverbot als erforderlich erscheint, um einer in der Gesellschaft manifesten Moralvorstellung Rechnung zu tragen.
11.

Der Regelungsstand in der WTO bietet insgesamt keinen Anlass, von vornherein von dem Vorhaben eines handelswirksamen Vermarktungsverbotes Abstand zu nehmen. Das Risiko eines Konflikts mit Regeln der WTO kann durch die Schaffung der Voraussetzungen für das Eingreifen von Ausnahmetatbeständen mit einer sinnvollen Gestaltung der Maßnahmen minimiert werden.
12.

Auch mit Blick auf eine Rechtfertigung von handelswirksamen Maßnahmen unter der WTO empfiehlt es sich, auf internationaler Ebene Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes in der Legehennenhaltung und zur Vereinheitlichung von entsprechenden Standards auf hohem Niveau zu ergreifen. Dafür bietet sich das internationale Tierseuchenamt als Forum an.
13.

Daneben kommen mit einem deutlichen Handelsbezug auch bilaterale Vereinbarungen in Betracht, die Exporte aus diesen Ländern in die EU an eine Ausfuhrbescheinigung oder Zertifizierung und EU-seitig an eine Einfuhrkontrolle binden. Ansätze für solche Regelungen finden sich in neueren Initiativen der EU zum Tropenwaldschutz. Trotz der unzweifelhaft bestehenden Unterschiede in der Ausgangslage zeigen diese Initiativen, dass handelsbezogene Regelungen auf bilateraler Ebene nicht ausgeschlossen sind.
14.

Die kürzlich abgeschlossenen und gegenwärtig verhandelten Freihandelsabkommen der EU sprechen zum Teil den Tierschutz. Die Regelungen erschöpfen sich aber darin, das Thema für die Zusammenarbeit der Staaten zu empfehlen. Sehr viel mehr ist von solchen Abkommen realistischerweise kaum zu erwarten, da sie die Bindung der Parteien an die Regeln der WTO insoweit nicht antasten und nicht antasten sollen. Immerhin ist die Thematisierung des Tierschutzes aber als Beleg dafür zu begrüßen, dass es sich hier nicht mehr allein nur um eine interne Angelegenheit der Staaten handelt. Deswegen wäre auch zu empfehlen, entsprechende Formulierungen auch in den noch in der Verhandlung befindlichen Freihandelsabkommen und besonders im TTIP unterzubringen.

III. GUTACHTEN

Ausgehend von dem vorgelegten Bericht von foodwatch wird im Folgenden untersucht, ob es im Sinne der erhobenen Forderungen für die Europäische Union geboten ist, den Tierschutz in der Legehennenhaltung zu verbessern (A.), ob die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Forderungen im Einzelnen aus rechtlicher Sicht machbar sind (B.) und welche Schritte gegebenenfalls insoweit unternommen werden müssten (C.).

A. DIE VERBESSERUNG DES TIERSCHUTZES IN DER LEGEHENNENHALTUNG ALS AUFGABE DER EUROPÄISCHEN UNION

Mit der ersten Gutachtenfrage geht es foodwatch darum, zu klären, ob die aufgestellten Forderungen neben ihrer ethischen, moralischen oder politischen Evidenz auch juristisch untermauert werden könnten. Es ist in diesem Sinne zunächst zu prüfen, ob die EU in rechtlicher Sicht überhaupt angehalten ist, für den Tierschutz Sorge zu tragen (1.). In einem zweiten Schritt ist dann zu untersuchen, welche Maßnahmen tatsächlich unternommen worden sind und inwieweit sie den Forderungen und zugrundeliegenden Feststellungen entgegenkommen (2.). Schließlich ist zu prüfen, ob sich aus rechtlicher Sicht hier aktuell Aufgaben für die EU ergeben (3.).

1. Art. 13 des AEUV als Gebot zur Gewährleistung des Tierschutzes

Das Anliegen, den Tierschutz in der Legehennenhaltung zu verbessern, findet Unterstützung in allgemeiner Form durch die in Art. 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthaltene Querschnittsklausel, nach der

„[die Union und die Mitgliedstaaten] [b]ei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...] [und] Binnenmarkt [...] den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung [tragen].“

Diese Vorschrift ist von dem Grundgedanken getragen, dass sich die betroffenen Tiere „entsprechend ihren Eigenarten und Gefühlen entfalten können“ sollen.¹

Als Querschnittsklausel verleiht Art. 13 AEUV der Europäischen Union zwar nicht schon selbst die Befugnis, materielle Schutzstandards zu erlassen.² Letztere ergibt sich aber ohne weiteres aus entsprechenden weiteren Regelungen des AEUV zur Landwirtschaft und zum Binnenmarkt,³ bei deren Anwendung dann wiederum die Querschnittsklausel des Art. 13 berücksichtigt werden muss.⁴ Insgesamt ist damit also festzustellen, dass die Europäische Union durchaus aus rechtlichen Gründen gehalten ist, für den Tierschutz Sorge zu tragen und dass sie auch über die erforderlichen Handlungsinstrumente verfügt.

¹ So Frenz, NuR 2011, 103, 106.
² Vgl. Nettesheim, „Art. 13 AEUV [Tierschutz; Querschnittsklausel]“, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union. Band I. EUV/AEUV, München Januar 2014 (52. Ergänzungslieferung), Rn. 8; Calliess, „Art. 13 AEUV [Tierschutz; Querschnittsklausel]“, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV. Kommentar, 4. Aufl., München 2011, Rn. 12.
³ Für die Landwirtschaftspolitik ist hier Art. 43 AEUV einschlägig, für den Bereich der Binnenmarktharmonisierung ist insbesondere an Art. 114 AEUV zu denken.
⁴ S. Breier, „Art. 13 AEUV (Querschnittsklausel Tierschutz)“, in: Lenz/Borchardt (Hrsg.), EU-Verträge. Kommentar, 6. Aufl., Köln/Wien 2012, Rn. 11 f., der insoweit von einer „Tatbestandserweiterung“ spricht.

2. Der aktuelle Stand der Gewährleistung des Tierschutzes in der Legehennenhaltung im europäischen Recht

Von diesen Möglichkeiten hat die Union in der Vergangenheit auch bereits mehrfach Gebrauch gemacht.

a) Tierschutzstandards in der Legehennen- und der Nutztierrichtlinie

Von besonderer Relevanz ist diesbezüglich im vorliegenden Zusammenhang der auf den damaligen Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) (heute: Art. 43 AEUV) gestützte Erlass der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (im Folgenden: Legehennen-RL).⁵ Diese stellt zunächst in ihrem fünften Erwägungsgrund ausdrücklich fest, dass

„[d]er Schutz von Legehennen [...] in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft [fällt]“.

Erwägungsgrund 7 verweist sodann auf einen Bericht der Kommission, wonach

„die Bedingungen für das Wohlbefinden der Hennen sowohl in den gängigen Batteriekäfigen als auch in anderen Haltungssystemen unzulänglich sind und [...] diese Systeme bestimmten Bedürfnissen dieser Tiere nicht gerecht werden“, weshalb „angesichts verschiedener Parameter, die zu berücksichtigen sind, möglichst strenge Normen festgelegt werden [sollten], um diese Bedingungen zu verbessern“.

Der Anhang der Richtlinie enthält dementsprechend eine Reihe von Vorgaben hinsichtlich der Frequenz der durch den Halter oder Eigentümer vorzunehmenden Kontrollen, Lärmpegel, Beleuchtung, Reinigung von Stallungen und den Halter oder Eigentümer vorzunehmenden Kontrollen, Lärmpegel, Beleuchtung, Reinigung von Stallungen und Gerätschaften sowie ein grundsätzliches Verstümmelungsverbot. Die Art. 4 bis 6 statuieren darüber hinaus Mindestvorschriften für verschiedene Haltungssysteme⁶ hinsichtlich solcher Punkte wie Futter- und Tränkvorrichtungen, Bodenbeschaffenheit, Besatzdichte und Abstandsregelungen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist nach Art. 3 der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Wie ihr Art. 3 zudem erkennen lässt, sind die Regelungen der Legehennen-RL als spezifische Ergänzungen zu den allgemeineren Bestimmungen der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere⁷ (im Folgenden: Nutztier-RL) zu verstehen. Deren dritter Erwägungsgrund betont, dass landwirtschaftliche Nutztiere

„entsprechend ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse gehalten, ernährt und versorgt werden“ müssen.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet Art. 3 die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass

„der Eigentümer oder Halter alle geeigneten Maßnahmen trifft, um das Wohlergehen seiner Tiere zu gewährleisten und um sicherzustellen, da[ss] den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden“.

Nach Art. 4 ist weiterhin sicherzustellen, dass Zucht- und Haltungsbedingungen den Maßgaben des Anhangs zu der Richtlinie entsprechen. Dieser enthält u. a. Vorgaben zu Personal, Kontrollen, Aufzeichnungen, Bewegungsfreiheit, Unterkünften und Geräten, Futter und Tränken. Hier ist insbesondere auf die in Nr. 7 des Anhangs enthaltene Vorgabe hinzuweisen, dass die

„der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechte Bewegungsfreiheit eines Tieres [...] nicht so eingeschränkt sein [darf], da[ss] dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden“ und es bei regelmäßigem Aufenthalt in Haltungssystemen „über einen Platz verfügen [muss], der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist“.

b) Kontrolle und Durchsetzung

Darüber hinaus sehen die genannten Richtlinien auch Mechanismen der Kontrolle und Durchsetzung vor. So haben die Mitgliedstaaten nach Art. 7 der Legehennen-RL zunächst dafür zu sorgen, dass die betroffenen Betriebe „unter einer eigenen Nummer registriert werden, die die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier ermöglicht“. Diese Verpflichtung wird weiter konkretisiert durch die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates,⁸ in der u. a. festgelegt wird, dass aus der den Betrieben zuzuteilenden Kennnummer auch das jeweils verwendete Haltungssystem hervorgehen muss (Anhang, Nr. 2.1.).

Nr. 5 des Anhangs der Nutztier-RL sieht darüber hinaus vor, dass der Eigentümer oder Halter von Nutztieren „Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere“ zu führen hat. Dies wird in Nr. 6 des Anhangs durch die Vorgabe ergänzt, dass diese Aufzeichnungen „für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen“ sind.

Nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 der Legehennen-RL treffen die Mitgliedstaaten weiterhin „die erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständige Behörde Kontrollen durchführt, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie sicherzustellen“. Eine nahezu wortgleiche Bestimmung stellt Art. 6 Abs. 1 der Nutztier-RL dar.

Art. 13 Abs. 1 S. 1 der Legehennen-RL gibt den Mitgliedstaaten schließlich auf, „die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich etwaiger Sanktionen [zu erlassen], um dieser Richtlinie [...] nachzukommen“. Gleiches ordnet Art. 10 Abs. 1 S. 1 der Nutztier-RL für die dortigen Zwecke an. Dies entspricht auch der schon erwähnten Querschnittsklausel des Art. 13 AEUV, deren Bedeutung nicht nur im Bereich der Rechtsetzung, sondern auch bei der Durchführung entsprechenden Sekundärrechts Rechnung zu tragen ist.⁹

c) Das aktuelle Regelungsniveau und die Forderungen von foodwatch

Betrachtet man diese Regelungen aus der Warte der von foodwatch erhobenen Forderungen und der damit verbundenen Feststellungen, so sind Diskrepanzen nicht zu übersehen. Zwar enthalten die Regelungen allgemeine Zielbestimmungen, die den Forderungen sehr nahe kommen. In den konkreten Standards und Kontroll- und Durchsetzungsstandards bleiben die Regelungen aber weit und signifikant hinter diesen zurück.¹⁰ Insbesondere enthalten die vorgestellten Regelungen gegenüber den aufgestellten Forderungen

- keine ausreichenden und hinreichend konkretisierten Standards für die Haltung,
- weder Gesundheitsstandards noch entsprechende Indikatoren,
- keine Grundlage für wirksame Kontrollen und vor allem
- kein Vermarktungsverbot.

⁵ ABl. Nr. L 203, 03.08.1999, S. 53. Diese ersetzte die ältere Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung), ABl. Nr. L 74, 19.03.1988, S. 63.
⁶ Art. 5 betrifft die „Haltung in nicht ausgestalteten Käfigen“ (die nach Abs. 2 ab 01.01.2012 zu untersagen ist), Art. 6 die „Haltung in ausgestalteten Käfigen“ und Art. 4 die sog. „Alternativsysteme“.
⁷ ABl. Nr. L 221, 08.08.1998, S. 3. Dieser Rechtsakt dient seinerseits der Umsetzung des unter der Ägide des Europarats erarbeiteten Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976, dem die EU als Vertragspartei angehört (vgl. vgl. KOM(2002) 626 endg. vom 18.11.2002, S. 25).

⁸ ABl. Nr. L 30, 31.01.2002, S. 44.
⁹ So jedenfalls der Wortlaut von Art. 13 AEUV, der ausdrücklich auch auf die Pflicht der Mitgliedsstaaten zur entsprechenden Beachtung bei der Umsetzung und Anwendung von Sekundärrechtsakten verweist: „Bei der [...] Durchführung der Politik der Union [...] tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“. Vgl. Breier, „Art. 13 AEUV (Querschnittsklausel Tierschutz)“, in: Lenz/Borchardt (Hrsg.), EU-Verträge. Kommentar, 6. Aufl., Köln/Wien 2012, Rn. 14. So auch bereits hinsichtlich der Vorgängernorm (Protokoll Nr. 33 zum Vertrag von Amsterdam) Camm/Bowles, 12 Journal of Environmental Law 2 (2000), 197, 203 f.
¹⁰ In diesem Zusammenhang sollte betont werden, dass das Problem des vielfach zu geringen Konkretheitsgrades der bestehenden Regelungen auch von der Kommission selbst gesehen wird. So betont sie in ihrer Mitteilung über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015 ausdrücklich, dass etwa „[d]ie allgemeine Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere [...] Bestimmungen [enthält], die zu allgemein sind, um praktische Wirkung zu erzielen“ (COM(2012) 6 final/2 vom 15.02.2012, S. 5).

3. Die Verbesserung des Tierschutzes – konkrete Aufgabenstellung für die Europäische Union

Die dargestellten Diskrepanzen zwischen den Forderungen und den entsprechenden Feststellungen von foodwatch legen es nahe, danach zu fragen, welche Aufgaben sich daraus in rechtlicher Hinsicht für die Europäische Union ergeben könnten. Insoweit ist auf den schon erwähnten Art. 13 AEUV zurückzukommen. Die Vorschrift kann sehr wohl als Auftrag an die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verstanden werden. Sie ist allerdings sehr breit gefasst und räumt den europäischen Institutionen ebenso wie den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum ein. Diese können grundsätzlich selbst entscheiden, aufgrund welcher Umstände und wann sie tätig werden wollen, wie sie die Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere verstehen, welche Instrumente sie zu dessen Gewährleistung einsetzen wollen und wie sie diese Zielstellung mit anderen Zielen abwägen.

Allerdings ist dieser Spielraum nicht grenzenlos. Zunächst dürfte aus Art. 13 AEUV eine Pflicht folgen, sich Erkenntnisse über den Tierschutz und seine Gefährdungen zu verschaffen und auf dieser Grundlage Entscheidungen über die Notwendigkeit zu treffen, Maßnahmen zu ergreifen, die ihrerseits an dem zugrunde gelegten Erkenntnisstand zu orientieren sind. Weiterhin dürfte sich aus Art. 13 AEUV die Erforderlichkeit ergeben, die ergriffenen Maßnahmen bei Gelegenheit oder bei Bekanntwerden wesentlicher neuer Erkenntnisse zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren. Eine solche Revision liegt besonders nahe, wenn sich erweist, dass die getroffenen Maßnahmen klar ihren Zweck verfehlen.

Die oben zitierten Erwägungsgründe und Regelungen der Legehennen-RL zeigen, dass die EU nach diesen Grundsätzen verfährt. Sie stützt sich auf einen Bericht der Kommission, bemüht in ihren Regelungen wissenschaftliche Maßstäbe und konstatiert in ihrem Erwägungsgrund 7, dass Anlass für die Regelung die vor Erlass der Richtlinie praktizierten, dem Tierschutz gerade nicht gerecht werdenden Haltungsbedingungen gewesen sind.

Eine Revision kann daneben naheliegen, wenn die regelnde Tätigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in verwandten Regelungsbereichen fortgeschritten ist, weil Art. 13 AEUV auch das Gebot zu entnehmen ist, bei Achtung des oben angeführten Spielraumes für eine gewissen Kohärenz der Regelungen Sorge zu tragen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern erste Ansätze zu gesundheitsbezogenen Standards und ihrer Überprüfung enthält¹¹, indem sie unter bestimmten Umständen zumindest die Überwachung und Dokumentierung der Mortalitätsrate vorsieht sowie eine tierärztliche Fleischuntersuchung, die klären soll, „ob es in dem betreffenden Betrieb [...] weitere Anzeichen für unzulängliche Haltungsbedingungen gibt, wie z. B. von der Norm abweichende Werte von Kontaktdermatitis, Parasitosen oder Systemerkrankungen“ (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Nr. 1 und 2).

Wenngleich es damit kaum möglich erscheint, für die einzelnen erhobenen Forderungen eine klare rechtliche Handlungspflicht der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten abzuleiten, so ergibt sich doch, dass die den Forderungen zugrundeliegenden Feststellungen aus rechtlicher Sicht einen gewichtigen Anlass bieten, die bestehenden Regelungen zu überdenken. Dazu besteht auch Gelegenheit, weil in der Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012–2015 eine Prüfung der Frage durch die Kommission vorgesehen ist, „ob ein vereinfachter EU-Rechtsrahmen mit Tierschutzgrundsätzen für alle Tiere eingeführt werden kann“, wobei unter anderem

- „die Verwendung wissenschaftlich fundierter Tierschutzindikatoren“,
- eine „Verbesserung der Transparenz“ sowie
- „die Festlegung gemeinsamer Kompetenzanforderungen an Personen, die mit Tieren umgehen“

Schwerpunkte der Betrachtung bilden sollen.¹²

B. DIE REALISIERBARKEIT DER FORDERUNGEN NACH EUROPÄISCHEM RECHT UND DEN REGELN DER WTO

Vor diesem Hintergrund ist im Einzelnen zu betrachten, ob die konkreten Forderungen von foodwatch auch realisierbar sind. Dafür ist zunächst erforderlich, dass die Zuständigkeit für die geforderten Maßnahmen in rechtlicher Hinsicht bei der Europäischen Union liegt. Weiterhin müssen sich die Maßnahmen im Rahmen der vorgegebenen Grenzen der Ausübung der Zuständigkeit der EU realisieren lassen. Diese Grenzen sind einerseits in dem Subsidiaritätsprinzip¹³ und andererseits im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹⁴ zu sehen. Schließlich dürfen die Maßnahmen auch nicht gegen sonstige vorrangige Regeln des Rechts der Europäischen Union verstoßen.

1. Die Einführung von weitergehenden Standards für die Haltungsbedingungen und von Gesundheitsstandards

Dass tierschutzbezogene Standards durch EU-Recht gesetzt werden können, auch und gerade für die Nutztier- und – noch spezifischer – die Legehennenhaltung, zeigt im Grundsatz bereits die Existenz der oben angesprochenen Rechtsakte, deren Erlass auf die primärrechtliche Ermächtigungsgrundlage für den Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (Art. 43 AEUV)¹⁵ gestützt wurde. Hieran ließe sich für die Einführung weitergehender Standards anknüpfen.

Unter Subsidiaritätsaspekten ergeben sich diesbezüglich keine durchgreifenden Bedenken. Angesichts des mittlerweile erreichten Niveaus der Marktintegration in diesem Bereich dürfte sogar davon auszugehen sein, dass insoweit einzuhaltende Mindeststandards zwingend auf dieser Ebene festzulegen sind, will man eine Fragmentierung der europäischen Regelungslandschaft mit der Folge erheblicher Markt- und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

Mit Blick auf die übrigen in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden europarechtlichen Anforderungen, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, würde allerdings letzten Endes vieles von den Einzelheiten der Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen abhängen. Allgemein lässt sich nur sagen, dass hier dann in jedem Fall die unterschiedlichen in diesem Zusammenhang eine Rolle spielenden Interessen in ihrer jeweiligen Gewichtung und in ihrem Verhältnis zueinander in Rechnung zu stellen wären. In der Abwägung wäre dabei zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht nur „der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ein im Allgemeininteresse liegendes legitimes Ziel darstellt“, sondern der EuGH zudem „wiederholt auf das Interesse der Gemeinschaft an der Gesundheit und dem Schutz der Tiere hingewiesen hat“.¹⁶ In zeitlicher Perspektive wäre ggf. an angemessene Übergangsfristen zu denken.¹⁷

2. Die Einführung wirksamer Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen

Auch hinsichtlich der Möglichkeit, die Standards mit wirksamen Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen zu versehen, ist zunächst im Wesentlichen auf die bereits oben gemachten Ausführungen zu den bereits bestehenden Regelungen zu verweisen. Auch hier käme es für die Bewertung von Ergänzungen bzw. Erweiterungen unter europarechtlichen Aspekten entscheidend darauf an, wie diese im Detail ausgestaltet würden. Wo hier letztlich die insbesondere durch die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gesetzten Grenzen zu verorten sind, lässt sich abstrakt kaum sagen. Sicher kann man aber sagen, dass sich hierfür zielführende und zugleich europarechtskonforme Gestaltungen finden lassen.¹⁸

¹¹ ABl. Nr. L 182, 12.07.2007, S. 19.

¹² Vgl. COM(2012) 6 final/2 vom 15.02.2012, S. 7/8.

¹³ Vgl. Art. 5 Abs. 3 UAbs. 1 EUV: „Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“

¹⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 4 UAbs. 1 EUV: „Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.“

¹⁵ Beachte: Die Rechtsakte selbst nennen diesbezüglich Art. 37 bzw. Art. 43 EGV. Hierbei handelt es sich um die Vorgängernormen des Art. 43 AEUV.

¹⁶ Vgl. EuGH, verb. Rs. C-37/06 und C-58/06 – Viamex Agrar Handel und ZVK, Slg. 2008 I-69, Rn. 22/23; EuGH, Rs. C-219/07 – Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers und Andibel, Slg. 2008 I-4475, Rn. 27.

¹⁷ Insofern lässt sich das Verbot der Batterie-Käfighaltung für Legehennen als Beispiel anführen. Hier wurde die einschlägige Regelung bereits 1999 verabschiedet, das Verbot selbst trat aber erst 2012 in Kraft (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Legehennen-RL 1999/74/EG).

¹⁸ Siehe zu den Importverboten für Tropenholzprodukte unten, Abschnitt III C 4.

3. Der Ausschluss der Vermarktung von nicht-konform erzeugten Eiern

a) Europarecht

Für Vermarktungsverbote liegt die Zuständigkeit bei der Europäischen Union. Von diesem Instrument ist tatsächlich auch im Bereich der Vermarktung von Eiern bereits konkret Gebrauch gemacht worden¹⁹, wenngleich freilich bisher nicht mit einem auf den Tierschutz ausgerichteten Fokus.²⁰

Unter Subsidiaritätsaspekten erscheint ein solches Vorgehen aus den bereits oben genannten Gründen als wenig problematisch: Wenn ein Vermarktungsverbot eingeführt werden soll, dann muss dies zwangsläufig auf EU-Ebene geschehen.

Im Übrigen hängt aber auch hier wieder das Ergebnis einer europarechtlichen Bewertung wesentlich von den Einzelheiten der Ausgestaltung ab. Insbesondere wäre die Frage zu klären, wie ein solches Vermarktungsverbot umgesetzt werden könnte, ohne einen übermäßigen bürokratischen Aufwand zu verursachen.

b) WTO-Recht

Die rechtliche Verankerung der geforderten Schutzstandards im Bereich der Legehennenhaltung und deren Durchsetzung mit Marktzugangsbeschränkungen für hieraus stammende Produkte hätte zur Folge, dass Eier, welche aus einer diesen Standards nicht gerecht werdenden Haltung stammen, auf dem europäischen Binnenmarkt nicht vertrieben werden dürfen. Aus der Perspektive von Staaten, welche Eier in die EU exportieren, stellt eine solche Maßnahme eine Handelsbeschränkung dar, welche sich am Welthandelsrecht messen lassen muss.

(1) Einschlägige Regelungen der WTO

Die Zulässigkeit solcher Handelsbeschränkungen wird grundsätzlich im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem GATT²¹ geregelt. Allerdings sind mit der Welthandelsorganisation zwei zusätzliche Regelungen geschaffen worden, die solche Frage auch ansprechen. Zum einen handelt es sich dabei um das WTO-Abkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Abkommen), zum anderen um das Abkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen).²²

Das SPS-Abkommen ist besonders auf den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln zugeschnitten. Sein Anwendungsbereich ist allerdings nicht umfassend, sondern mit einer ausführlichen Regelung auf Maßnahmen für ganz bestimmte Zwecke zugeschnitten. Dazu zählen etwa Maßnahmen gegen bestimmte Tier- und Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Lebensmittelgifte. Die hier in Rede stehenden Standards und Durchsetzungsmaßnahmen lassen sich allerdings kaum unter eine der Fallgruppen fassen, welche die Anwendbarkeit des Abkommens begründen.

Eher schon wäre das TBT-Abkommen anwendbar, das ganz allgemein für technische Vorschriften gilt und gegenüber dem GATT vorrangig anwendbar ist.²³ Dies setzt aber zunächst voraus, dass es sich bei der zu treffenden Maßnahme um eine „technical regulation“ im Sinne von Art. 2.1 und 2.2 TBT handelt. Solche sind nach Annex 1.1 TBT „Document[s] which [lay] down product characteristics or their related processes and production methods“. Die hier in Rede stehenden Maßnahmen beziehen sich nicht auf das Produkt selbst und seine Eigenschaften („prouct characteristics“), also auf die Eier. Vielmehr gelten die hier geforderten Standards der Tierhaltung und damit dem Produktionsverfahren. Das Recht der WTO differenziert deutlich zwischen diesen beiden Aspekten. In Annex 1.1 TBT-Übereinkommen werden sehr wohl auch „process and production methods“ (PPMs) berücksichtigt. Allerdings bezieht sich die Vorschrift – wie der oben wiedergegebene

Text mit dem Wort „related“ deutlich macht, auf solche Produktionsverfahren, die mit den Produkteigenschaften in Zusammenhang stehen. Deswegen wird hier üblicherweise zwischen product-related PPMs (pr PPMs) und non-product-related PPMs (npr PPMs) differenziert.²⁴ Der Unterschied besteht maßgeblich darin, dass sich die erstgenannten unmittelbar in Produkteigenschaften niederschlagen, während dies bei letzteren nicht der Fall ist.²⁵

Die unterschiedlichen Haltungsmethoden und Standards in der Legehennenhaltung haben für sich alleine noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf das finale Produkt Ei und sind somit als npr PPMs zu qualifizieren. Inwieweit npr PPMs vom Annex 1.1 TBT erfasst werden, ist umstritten und weithin ungeklärt.²⁶ Auch die bisherigen Entscheidungen der WTO-Streitschlichtung sind diesbezüglich uneinheitlich. Soweit eine Anwendbarkeit des TBT hier verneint wird, käme das GATT zur Anwendung. Wie oft und zutreffend ausgeführt wird, sind die Regelungen von TBT und GATT in dem hier maßgeblichen Bereich sehr ähnlich.²⁷ Da die bisherigen Entscheidungen in der Streitschlichtung die Anwendbarkeit des TBT eher restriktiv handhaben, wird hier zunächst davon ausgegangen, dass hier das GATT zur Anwendung kommt.

(2) Kollision mit allgemeinen Vorschriften des GATT

Das GATT enthält im Hinblick auf die hier untersuchte Fallgestaltung Gebote der Nichtdiskriminierung, besonders Art III:4 GATT, und ein Verbot der Handelsbeschränkung, Art. XI GATT. Art. III GATT legt fest, dass ausländische Produkte auf dem internen Markt nicht schlechter behandelt werden dürfen, als inländische gleichartige Produkte (Prinzip der Inländerbehandlung). Dies gilt im Allgemeinen sowohl für eventuell anfallende Steuern oder Abgaben²⁸, als auch für sonstige Rechtsvorschriften in Bezug auf Vertrieb, Transport oder Gebrauch.²⁹ Art. XI GATT spricht daneben ein generelles Verbot der quantitativen Einfuhrbeschränkung aus.³⁰

(a) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. III:4 GATT

Geht man davon aus, dass das hier in Rede stehende Vermarktungsverbot auch auf ausländische Waren erstreckt werden soll,³¹ so kann ein Verstoß gegen Art. III:4 GATT dann gegeben sein, wenn damit ausländische Waren weniger günstig behandelt werden als gleichartige Waren aus dem Inland. Eine solche weniger günstige Behandlung könnte man darin sehen, dass in der EU gemäß den geforderten Standards produzierte Eier auf dem Markt zugelassen sind, während im Ausland ohne Beachtung der Standards produzierte Eier nicht vermarktet werden dürfen. Damit aber eine solche Vergleichbarkeit beider Sachverhalte überhaupt begründet werden kann, ist es nach Art. III:4 GATT erforderlich, dass es sich bei den betroffenen Eiern um gleichartige Produkte handelt.

Nach Auffassung der Streitschlichtungsorgane der WTO sind gleichartige Produkte solche, welche in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen („competitive relationship“).³² Die Entscheidung wird hierbei einzelfallbezogen und maßgeblich anhand bestimmter Kriterien getroffen.³³ Hierzu zählen unter anderem Produkteigenschaften und -qualität („the properties, nature, and quality of the products“), der übliche Gebrauch („the end-uses of the products“), die zollrechtliche Behandlung („the tariff classification of the products“), aber auch Verbrauchergewohnheiten und -vorlieben („consumers‘ tastes and habits“).³⁴ Unstreitig bezieht sich der hier vorzunehmende Vergleich zunächst auf Eigenschaften, die sich auf das Produkt beziehen. Da keine Hinweise darauf vorliegen, dass sich Eier aus einer standardgemäßen Legehennenhaltung den Eigenschaften nach von solchen unterscheiden, die ohne Beachtung der Standards erzeugt worden sind, wird man hier die Gleichartigkeit der Waren annehmen müssen. Anhaltspunkte für eine „Nicht-Gleichartigkeit“ könnten sich allenfalls aus dem Konsum- und Unterscheidungsverhalten, mit anderen Worten aus den Präferenzen der Verbraucher, ergeben.

¹⁹ Einschlägig ist insoweit die Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 163, 24.06.2008, S. 6). Art. 25 Abs. 2 der Kommissions-VO sieht vor, dass, wenn festgestellt wird, dass eine Partie Eier „der Vorliegenden Verordnung nicht entspricht“, der (nach Art. 24 Abs. 1 vom jeweiligen Mitgliedstaat zu bestimmende) Kontrolldienst „die Vermarktung dieser Partie oder, wenn diese aus Drittländern stammt, ihre Einfuhr [verbietet], solange und soweit nicht nachgewiesen wird, dass sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang gebracht worden ist“. Hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage verweist die Rats-VO auf die Art. 36 und 37 EGV, denen heute die Art. 42 und 43 AEUV entsprechen, und damit wiederum auf die Agrarkompetenz der EU. Die Kommissions-VO dient der Konkretisierung der Rats-VO und findet ihre Rechtsgrundlage in deren Art. 121 lit. d.

²⁰ Als Beispiel für eine einschlägige Regelung in einer tierschutzrelevanten Konstellation ist etwa auf die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. Nr. L 286, 31.10.2009, S. 36) zu verweisen, die ein von nur sehr wenigen Ausnahmen durchbrochenes Verbot des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen auf dem EU-Binnenmarkt vorsieht. Dieser Rechtsakt ist auf Grundlage der Binnenmarktharmonisierungskompetenz der EU (damals: Art. 95 EGV, heute: Art. 114 AEUV) erlassen worden.

²¹ General Agreement on Tariffs and Trade.

²² Agreement on Technical Barriers to Trade.

²³ Nielsen/Calle, 8 AsianJWTO&Int'lHealthL&Pol'y (2013), 41, 47.

²⁴ Kudryavtsev (2013), „The TBT Agreement in context“, in: Epps/Trebilcock (Hrsg.), Research Handbook on the WTO and Technical Barriers to Trade (Edward Elgar Publishing Limited: Cheltenham, Massachusetts 2013), S. 17-80 (41 f.).

²⁵ Siehe hierzu mit Beispielen ebenda (m.w.N.).

²⁶ Ebenda, S. 43 ff.

²⁷ Obgleich sich die jeweiligen Prüfungen größtenteils ähneln. So hat auch das Panel im Fall EC – Seal Products bei der Prüfung der Vereinbarkeit des EU Seal Regimes mit dem GATT weitgehend auf seine Ausführungen zur Vereinbarkeit mit dem TBT verwiesen. Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden siehe Nielsen/Calle, 8 AsianJWTO&Int'lHealthL&Pol'y (2013), 41, 48 ff.

²⁸ „The products of the territory of any contracting party imported into the territory of any other contracting party shall not be subject, directly or indirectly, to internal taxes or other internal charges of any kind in excess of those applied, directly or indirectly, to like domestic products“, Art. III:2 GATT.

²⁹ „The products of the territory of any contracting party imported into the territory of any other contracting party shall be accorded treatment no less favourable than that accorded to like products of national origin in respect of all laws, regulations and requirements affecting their internal sale, offering for sale, purchase, transportation, distribution or use“, Art. III:4 GATT.

³⁰ „No prohibitions or restrictions other than duties, taxes or other charges, whether made effective through quotas, import or export licences or other measures, shall be instituted or maintained by any contracting party on the importation of any product of the territory of any other contracting party or on the exportation or sale for export of any product destined for the territory of any other contracting party“, Art. XI:1 GATT.

³¹ Es wird hierbei im Folgenden davon ausgegangen, dass eine Beschränkung alleine auf aus der EU stammende Produkte in Anbetracht des verfolgten Ziels – einer grundsätzlichen Gewährleistung solcher Standards – nicht zweckmäßig ist. Die rechtliche Verankerung des Erfordernisses der Einhaltung entsprechender Schutzstandards im Bereich der Legehennenhaltung alleine für das Gebiet der EU ist indes ohne weiteres möglich. Zu eventuellen innenpolitischen Bedenken und zu unter Umständen auftretenden negativen Wirtschaftseffekten für die unionale Legehennenhaltung (insb. Wettbewerbsfähigkeit der hieraus stammenden Produkte), siehe im Einzelnen Thomas, 34 B.C.Env'tAffLRev (2007), 605.

³² Vgl. Appellate Body Report, United States – Measures Affecting the Production and Sale of Clove Cigarettes (US – Clove Cigarettes), vom 24. April 2012, WT/DS406/AB/R, Rn. 120, jüngst aufgegriffen in Panel Report, European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products (EC – Seal Products) vom 25. November 2013, WT/DS400/R, WT/DS401/R, Rn. 7.135.

³³ Vgl. Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.136.

³⁴ Ebenda; Panel Report, EC – Measures Affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products (EC – Asbestos) vom 18. September 2000, WT/DS135/R, Rn. 8.112 ff.; Appellate Body Report, EC – Asbestos vom 12. März 2001, WT/DS135/AB/R, Rn. 84 ff.

Ob ein Verstoß gegen Art. III:4 GATT anzunehmen ist, hängt damit wesentlich davon ab, inwieweit man die unterschiedlichen Haltungsbedingungen in diesem Rahmen berücksichtigen kann. Die Auslegung von Art. III:4 GATT in der Streitschlichtung geht grundsätzlich davon aus, dass nur Produkteigenschaften bei der Bestimmung der Gleichwertigkeit zu berücksichtigen sind.³⁵ Die unterschiedliche Produktionsweise allein kann in dieser Sicht die Gleichartigkeit der Produkte nicht infrage stellen.³⁶ Folglich dürfen in dieser Sicht die Produkte auch nicht unterschiedlich behandelt werden. Eine unterschiedliche Behandlung ansonsten gleichwertiger Produkte allein wegen der Herstellungsweise stellt sich aus dieser Perspektive als ungerechtfertigte Diskriminierung und damit als Verstoß gegen Art. III:4 GATT dar.

In einer neuen Entscheidung, dem Fall EC – Seal Products, sind demgegenüber allerdings Produktionsverfahren – nämlich die grausame Tötung von Robben – zur Differenzierung angeführt worden, obwohl sich diese nicht unmittelbar auf die Produkteigenschaften auswirken. Obgleich im konkreten Fall nicht bestätigt werden konnte, dass die Verbraucher entsprechende Produkte auch tatsächlich anhand solcher mit dem Produktionsprozess verbundenen Kriterien differenzieren, wurde der Produktionsweise doch in genereller Hinsicht ein entscheidender Einfluss auf die Verbraucherpräferenzen – und damit mittelbar auch auf die Produkteigenschaften – zugeschrieben.

Anknüpfungspunkt für diese Beurteilung ist regelmäßig der Zeitpunkt vor Inkrafttreten der Maßnahme.³⁷ In diesem Zusammenhang könnte mit Verweis auf das schon bestehende einschlägige EU-Regime argumentiert werden, dass der Verbraucher europaweit ohnehin bereits zwischen Eiern aus verschiedenen Haltungsformen differenziert, was unter Umständen darauf hindeuten könnte, dass die betroffenen Eier nicht gleich oder gleichartig sind, eine Andersbehandlung also dementsprechend nicht als Diskriminierung einzustufen wäre. Insoweit wäre es vorstellbar, dass die unterschiedliche Herstellungsweise hier doch durchschlägt und zur Annahme führt, dass unterschiedliche Produkte vorliegen, die dann in der Konsequenz nach Art. III:4 GATT auch unterschiedlich behandelt werden dürfen. Allerdings sind diese neueren Entwicklungen noch nicht gefestigt, sodass sich noch kaum genauer sagen lässt, wie ein Panel oder der Appellate Body eine bestimmte Konstellation beurteilen würde.

(b) Verstoß gegen Verbot von Handelsbeschränkungen nach Art. XI GATT

Neben dem Diskriminierungsverbot nach Art. III:4 GATT kommt außerdem das Verbot von Einfuhrbeschränkungen nach Art. XI GATT in Betracht. Danach sind alle nicht-tarifären Beschränkungen der Einfuhr verboten. Die Vorschrift kommt in Betracht, wenn die Europäische Union neben den Standards und dem Vermarktungsverbot auch noch ein ausdrückliches Einfuhrverbot erlassen würde. Die Vorschrift kommt aber auch in Betracht, wenn die Maßnahme zwar nicht ausdrücklich als Importverbot ausgestaltet ist, aber durch das Verbot der Vermarktung in dieser Weise wirkt.³⁸ Zwar tritt Art. XI GATT regelmäßig zurück, wenn zugleich in Vermarktungsverbot besteht und damit auch Art. III:4 GATT eingreift. Dies soll allerdings nur für produktbezogene Vermarktungsverbote und nicht für die hier einschlägigen Standards für Produktionsverfahren gelten.³⁹

(3) Rechtfertigung nach Art. XX GATT

Die vorstehenden Erörterungen haben ergeben, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass ein Vermarktungsverbot – möglicherweise durch ein zusätzliches ausdrückliches Importverbot ergänzt – gegen Art. III:4 und/oder Art. XI des GATT verstößt. Ob und welche der genannten Normen betroffen sind, hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme und von der konkreten Auslegung der genannten Normen ab, bei denen vieles im Fluss ist.⁴⁰

Nach dem GATT ist mit der möglichen Verletzung einer dieser beiden Normen allerdings noch kein abschließendes Urteil über die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen getroffen. Das Übereinkommen sieht nämlich unter bestimmten Bedingungen im Sinne einer Ausnahme auch die Möglichkeit vor, dass die Verpflichtungen aus dem GATT zurücktreten, wenn die Mitgliedstaaten bestimmte einzeln genannte Ziele verfolgen wollen. Die hier in Betracht kommende Ausnahmebestimmung des Art. XX GATT kommt bei Verstößen gegen alle Bestimmungen des GATT in Betracht und greift ein⁴¹, wenn die Maßnahme in einen der in Art. XX GATT genannten Politikbereiche fällt, zur Verfolgung des jeweiligen Ziels notwendig ist („provisional justification“)⁴² und den weiteren Anforderungen des Einführungssatzes der Vorschrift („chapeau“) gerecht wird.⁴³

(a) Art. XX (b) GATT

Der Buchstabe b des Art. XX GATT erlaubt Maßnahmen, die u.a. für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Tieren notwendig sind. Die Vorschrift sollte es vor allem erlauben⁴⁵, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten und zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zu ergreifen.⁴⁴ Auch wenn der Begriff der „Gesundheit“ durchaus verschiedene Auslegungen erlaubt, bestehen doch Zweifel daran, ob die Vorschrift so umfassend ist, dass sie den Tierschutz im Ganzen und darauf zielende Maßnahmen erfassen kann.⁴⁶

Soweit Art. XX (b) GATT die hier in Betracht kommenden Maßnahmen abdeckt, stellt sich das weitere Problem, ob die Vorschrift auch Maßnahmen rechtfertigen kann, die sich auf die Praxis der Legehennenhaltung in anderen Staaten beziehen. Art. XX (b) GATT erlaubt es den WTO-Mitgliedern zunächst, u. a. Tiere innerhalb der eigenen Jurisdiktion mit entsprechenden Maßnahmen zu schützen. Ob nach der Vorschrift auch Maßnahmen zum Schutz von Tieren außerhalb der eigenen Jurisdiktion zugelassen sind, ist allerdings fraglich.⁴⁷ Zunächst müsste ein ausreichender Bezug zwischen den zu schützenden Tieren und dem handelnden WTO-Mitglied bestehen. Daneben ist wiederholt problematisiert worden, ob in einem solchen Fall die Maßnahme als Mittel hinreichend eng an den verfolgten Zweck, nämlich den Schutz der Tiere geknüpft ist. Über mehrere Entscheidungen hinweg ist insoweit kritisch thematisiert worden, dass Beschränkungen der Einfuhr die Politik anderer WTO-Mitglieder beeinflussen können und auch beeinflussen sollten. Die in der Streitschlichtung behandelten Maßnahmen der USA zum Schutz von Delphinpopulationen bei der Thunfischfischerei und dem Schutz von vom Aussterben bedrohten Meeresschildkröten beim Fang von Shrimps liegen anders als die hier in Rede stehenden Verbesserungen des Tierschutzes in der Legehennenhaltung. In allen diesen Fällen gab es einen plausiblen geographischen, öko-

³⁵ Panel Report, United States-Restrictions on Imports of Tuna (Tuna-Dolphin II), 03. September 1991, GATT B.L.S.D. (39th Supp.) at 155 (1993). Der Panel Report wurde nicht offiziell angenommen. Siehe ferner Stevenson, 8 Animal Law (2002), 107, 111; Thomas, a.a.O., 614 f.

³⁶ Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.139. Wenn also noch in US – Tuna Dolphin I festgestellt wurde, dass „regulations governing the taking of dolphins incidental to the taking of tuna could not possibly affect tuna as a product“ und damit auch die grundsätzlich fehlende Eignung von non-product related PPMs – hier: spezifische Fangmethoden – als mögliche produktbezogenen Differenzierungskriterien betont wurde, ergibt sich aus EC – Seal Products I, „As regards the criterion of consumers' tastes and habits, the complainants presented evidence to demonstrate that, prior to the EU Seal Regime, consumers did not make any distinction between seal products based on the type or purpose of the hunt. [...] [T]he quality of the product, rather than the type or purpose of the hunt, was the main factor for consumers' choice.“

³⁷ Ebenda, „prior to the EU Seal Regime, consumers did not make any distinction between seal products based on the type or purpose of the hunt“.

³⁸ Siehe hierzu etwa Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.40 ff. – insb. Fn. 71 – und Rn. 7.660 („We recall our finding above regarding the characterization of the EU Seal Regime as a measure containing both prohibitive and permissive aspects, namely a ban and exceptions. In reaching this conclusion, we found that the prohibitive aspect of the measure, namely the ban on the placing on the market and importation of seal products, was implied in the terms and expected operation of the provisions under the Basic Regulation“). Damit wirkt eine Maßnahme auch dann als Importverbot, wenn sie die Einfuhr etwa zum Zwecke des Re-Exports grundsätzlich gestattet.

³⁹ Vgl. Thomas, a.a.O., 615.

⁴⁰ Siehe hierzu etwa Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.40 ff. – insb. Fn. 71 – und Rn. 7.660 („We recall our finding above regarding the characterization of the EU Seal Regime as a measure containing both prohibitive and permissive aspects, namely a ban and exceptions. In reaching this conclusion, we found that the prohibitive aspect of the measure, namely the ban on the placing on the market and importation of seal products, was implied in the terms and expected operation of the provisions under the Basic Regulation“). Damit wirkt eine Maßnahme auch dann als Importverbot, wenn sie die Einfuhr etwa zum Zwecke des Re-Exports grundsätzlich gestattet.

⁴¹ Vgl. Thomas, a.a.O., 615.

⁴⁰ So Cook/Bowles, a.a.O., 231. Sofern die Verletzung nur einer Vorschrift festgestellt wurde, tendieren die Streitschlichtungsstellen der WTO darüber hinaus dazu, die Verletzung anderer Vorschriften nicht weiter zu prüfen, siehe Panel Report, United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products (US – Shrimp Turtle I), Rn. 7.22 f.

⁴¹ Siehe hierzu Thomas, a.a.O., passim; Nielsen/Calle, a.a.O., passim.

⁴² Dies gilt so jedenfalls wörtlich („necessary for“) für Art. XX (a) und (b) GATT, siehe hierzu allgemein Cook/Bowles, a.a.O., 231; Nielsen/Calle, a.a.O., 64 ff.

⁴³ Thomas, a.a.O., 623.

⁴⁴ Thomas, a.a.O., 618.

⁴⁵ Siehe hierzu Thomas, a.a.O., passim; Nielsen/Calle, a.a.O., passim.

⁴⁶ Hierzu kritisch ebenda. Ausführlich dazu auch Galantucci, 39 CWILJ (2008/09), 281, 304 ff.

⁴⁷ Galantucci, a.a.O., 306 ff.; Cook/Bowles, a.a.O., 236.

logischen und normativen Bezug („nexus“) der das Tätigwerden der USA für die meist außerhalb ihrer Jurisdiktionsgrenzen befindlichen Bestände rechtfertigen konnte. In der wohl am weitesten gehenden und neuesten Entscheidung – US-Shrimps –, die übrigens nicht Art. XX (b) GATT, sondern den auf den Schutz endlicher natürlicher Ressourcen ausgerichteten Art. XX (g) GATT anwendet, ist ein Importverbot ausnahmsweise für die Unterstützung von Verhandlungen über eine völkerrechtliche Vereinbarung zum Schutz der Meeresschildkröten für möglich gehalten worden.

(b) Art. XX (a) GATT

Die jüngst ergangene Entscheidung der WTO Berufungsinstanz zu einem Importverbot der EU für Robbenprodukte weist aber auf eine mögliche andere Rechtfertigung hin. Das Importverbot bezieht sich auf die grausame Tötung der Robben. Die WTO Berufungsinstanz hat zwar im konkreten Fall die Maßnahme der EU für unzulässig erklärt, aber zugleich ausgeführt, dass eine Rechtfertigung grundsätzlich nach Art. XX (a) GATT in Betracht komme. Die Vorschrift betrifft „Maßnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind“. Anders als bei der Ausnahmevorschrift des Art. XX (b) GATT geht es dabei also in erster Linie nicht um den Schutz von Tieren in einem anderen WTO-Staat, sondern darum, die öffentliche Moral im eigenen Land zu bewahren.

(i) Die öffentliche Moral

Eine Rechtfertigung über Art. XX (a) GATT erfordert zunächst, dass sich die fragliche Maßnahme auf eine „öffentliche Moral“ bezieht. In dem angesprochenen Fall wurde eingehend geprüft, ob grundsätzlich überhaupt EU-weite gesellschaftliche Bedenken gegen das „inhumane killing“ von Robben bestehen.⁴⁸ Sodann wurde geprüft, ob besagte Bedenken auch moralischer Natur sind.⁴⁹ Somit wurde jedenfalls ein entsprechender Anlass für die erfolgte Regelung verlangt; eines konkreten Risikos bedurfte es indes nicht.⁵⁰

Der Nachweis bestehender gesellschaftlicher Bedenken oblag aus Gründen der Beweislastverteilung der EU. Das Panel konzentrierte sich bei seiner diesbezüglichen Beurteilung zum einen auf den angegriffenen Rechtsakt und hierbei insbesondere auf dessen Wortlaut – Text und Präambel – und Entstehungsgeschichte.⁵¹ Zum anderen wurden aber auch öffentliche Debatten und themenspezifische Anträge an die Organe der Europäischen Union, sowie entsprechende Umfrageergebnisse berücksichtigt.⁵²

Auch im Falle einer notwendigen Rechtfertigung von Import-/Vermarktungsverboten für Produkte aus der Legehennenhaltung nach Art. XX (a) GATT müsste die EU damit nachweisen, dass Bedenken der europäischen Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Legehennen bestehen. Dies könnte durch eine diesbezügliche Ausgestaltung des zu entwerfenden Normtextes geschehen. Insbesondere der Nennung von Beweggründen und die Bezugnahme auf die bereits oben genannten Rechtsakte⁵³, aber auch auf sonstige Resolutionen etwa des Europäischen Parlaments⁵⁴ im Rahmen der Erwägungsgründe dürfte hierbei eine besondere Bedeutung zukommen, um bestehende Bedenken darlegen zu können.

Ob diese Bedenken auch moralischer Natur sind, bestimmt sich danach, ob substantiiert vorgebracht werden kann, dass mit dieser Thematik die Werturteile „richtig“ oder „falsch“⁵⁵ verbunden sind, dass sie also mit anderen Worten einer grundsätzlich ethisch-moralischen Bewertung⁵⁶ unterliegt. Dies wurde durch das Panel im Fall EC – Seal Products für Besorgnisse bezüglich des Wohlergehens von Tieren innerhalb der EU insbesondere mit Bezugnahme auf Art. 13 AEUV⁵⁷, auf die spezifische mitgliedsstaatliche Gesetzgebung⁵⁸ und grundsätzliche moralphilosophische Entwicklungen⁵⁹ grundsätzlich angenommen⁶⁰ und dürfte so insgesamt auch für gleichgelagerte Bedenken bezüglich der Haltung von Legehennen gelten.⁶¹

(ii) Erforderlichkeit einer Handelsbeschränkung

Weiterhin wäre zu prüfen, ob die Maßnahme auch notwendig ist, um das genannte Ziel zu erreichen. Dies erfordert zunächst eine klare Benennung der Ziele der Maßnahme. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich Art. XX (a) GATT insofern von Art. XX (b) GATT unterscheidet, als sich beide Politikbereiche auf unterschiedliche Schutzobjekte beziehen. Sofern die Maßnahme etwa ausdrücklich darauf abzielt, die Haltungsbedingungen von Legehennen zum Schutz der betroffenen Tiere zu verbessern, dürfte schon alleine die Anwendbarkeit von Art. XX (a) GATT problematisch erscheinen. Sollte mit der Maßnahme aber zum Beispiel bezweckt werden, den durch moralische Bedenken bezüglich der Standards im Zusammenhang mit der Legehennenhaltung geprägten Wünschen der Verbraucher als wirtschaftliche Akteure gerecht zu werden, nicht länger mit solchen Produkten – Eiern oder Eierprodukten – konfrontiert zu werden, welche aus den Tierschutzstandards nicht gerecht werdender Haltung stammen, entspräche dies eher dem Art. XX (a) GATT.⁶²

Im Anschluss muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob gleich gut oder besser geeignete, mildere – mit anderen Worten: weniger handelsbeschränkende – Mittel zur Verfügung stehen. Einer zusätzlichen – für die Art. XX (b) und (g) GATT erforderlichen – Überprüfung der extraterritorialen Wirkung der Maßnahme bedarf es hier, entgegen den in der Literatur geäußerten Erwartungen, nicht.⁶³

⁴⁸ Die ausführliche Prüfung fand zwar grundsätzlich in Bezug auf die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem TBT statt, bei der Prüfung des Art. XX GATT wurde aber weitestgehend auf diese verwiesen. Siehe insgesamt Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.631, 7.384 ff.
⁴⁹ Ebenda.
⁵⁰ Siehe Appellate Body Report, EC – Seal Products, Rn. 5.194 ff.
⁵¹ Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.385 ff.
⁵² Ebenda, Rn. 7.393, 7.399.
⁵³ Siehe oben, unter Abschnitt III A 2.
⁵⁴ Etwa die Legislative Resolution on the Proposal for a Council Directive Laying Down Minimum Rules for the Protection of Chickens Kept for Meat Production, EUR. PARL. Doc. P6_TA (2006), abrufbar unter <http://www.europari.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2006-0053+0+DOC+XML+VO//EN>.

⁵⁵ Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.380 nimmt hier Bezug auf Panel Report, United States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services (US – Gambling) vom 20 April 2005, WT/DS285/R, Rn. 6.465 und 6.461: „The panel observed that the term 'public morals' denotes 'standards of right and wrong conduct maintained by or on behalf of a community or a nation' and that the content of the concept of public morals 'can vary in time and space, depending upon a range of factors, including prevailing social, cultural, ethical and religious values'.“
⁵⁶ „Thus, our task is confined to assessing whether the public concerns on seal welfare are anchored in the morality of European societies.“, Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.404; „we are nevertheless persuaded that the evidence as a whole sufficiently demonstrates that animal welfare is an issue of ethical or moral nature in the European Union.“, ebenda, Rn. 7.409.
⁵⁷ Ebenda, Rn. 7.406.
⁵⁸ Ebenda, Rn. 7.407.
⁵⁹ Ebenda, Rn. 7.408.
⁶⁰ Ebenda, Rn. 7.409 ff.
⁶¹ Zur Qualifizierung von Bedenken bezüglich Tierschutzstandards als moralische Bedenken, siehe Galantucci, a.a.O., 287 ff.; Howse/Langille, 37 YJIL (2012), 367, 413 ff.; Thomas, a.a.O., 618 f.
⁶² Siehe zu dieser Argumentation auch ausführlich Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.375 ff.
⁶³ Thomas, a.a.O., 622 geht in Anlehnung an die vergangenen Prüfungen zu Art. XX (b) und (g) GATT darüberhinaus noch von einer weiteren Prüfung bezüglich der extraterritorialen Wirkung der Maßnahme aus, welcher er hier als problematisch ansieht. Indes hat das Panel in EC – Seal Products eine solche Prüfung nicht durchgeführt. Der bedeutende Unterschied zu Art. XX (b) GATT liegt dabei in der Schutzrichtung der angegriffenen Maßnahme, namentlich im Schutzobjekt: Während nach Art. XX (b) GATT gerade und unmittelbar der Schutz der Tiere selbst bezweckt werden muss, ist das nach Art. XX (a) GATT geforderte Schutzobjekt die moralischen Bedenken der Öffentlichkeit als solche. Ein Schutz von Tieren außerhalb der Jurisdiktion der EU wird gerade nicht bezweckt.

Der Notwendigkeitsprüfung liegt vielmehr eine Abwägung des Beitrages der Maßnahme zum verfolgten Ziel mit ihrer handelsbeeinträchtigenden Wirkung zugrunde. In diesem Zusammenhang ist auch zu fragen, ob andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, welche das Ziel in gleichem Maße fördern könnten, den internationalen Handel aber weniger beeinträchtigen.⁶⁴ Die Beweis- und Darbringungslast für Letzteres obliegt den die Verletzung rügenden Mitgliedern. In Anbetracht der gewichtigen Handelsbeeinträchtigungen, welche aus dem hier vorgesehenen Import-/Marktzugangsverbot für Eier aus solchen Haltungsbetrieben, welche die Haltungsstandards und Zielvorgaben nicht erfüllen, resultieren, bedarf es jedenfalls eines bedeutenden Beitrages der Maßnahme zum Erreichen des Ziels.⁶⁵ Diesen unterstellt, erscheint insbesondere die Prüfung gleichgeeigneter, den Handel weniger beeinträchtigenden Maßnahmen problematisch. In diesem Zusammenhang wird eine entsprechende Maßnahme jedenfalls dann eher als notwendig erachtet werden, wenn diese weniger diskriminierend wirkt und flexibel ausgestaltet ist.⁶⁶

Solche weniger diskriminierenden Maßnahmen wären insbesondere ein Importverbot, gekoppelt mit auf einem Zertifizierungsmechanismus beruhenden Ausnahmen oder entsprechend vorgesehene Kennzeichnung⁶⁷, wobei diese unter Umständen und in Anbetracht des verfolgten Ziels jedenfalls nicht gleich geeignet erscheint. Die Flexibilität im Zusammenhang mit einer möglichen Zertifizierung hinge davon ab, ob ein diesbezügliches Verfahren nur für Staaten, oder gar auch für Einzelbetriebe zugänglich wäre, welche in solchen Staaten produzieren, in denen die geforderten Standards zwar nicht allgemein verpflichtend gelten, deren Einhaltung aber durch den betroffenen Betrieb auf freiwilliger Basis gewährleistet wird.⁶⁸ Ebenfalls wird unter Flexibilitätsgesichtspunkten untersucht werden müssen, ob die aufgestellten Standards einen eigenen Handlungsspielraum für andere Staaten ermöglichen.⁶⁹

Daneben wird eine den Handel auf eine solche Weise beeinträchtigende Maßnahme jedenfalls eher als notwendig erachtet werden, wenn das agierende Mitglied – die EU – den (erfolglosen) Versuch unternommen hat, mit den betroffenen Mitgliedern auf bi- oder unilateraler Ebene entsprechend allgemeingültige Standards auszuhandeln.⁷⁰

(4) Der „Chapeau“ von Art. XX GATT

Ob die Maßnahme darüber hinaus auch den allgemeinen Anforderungen aus Art. XX GATT⁷¹ gerecht würde, dürfte, jedenfalls sofern sie keine protektionistischen Zwecke verfolgt und für aus- und inländische Produkte in gleichem Maße gilt, kaum problematisch sein.⁷²

C. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Abschließend ist zu klären, welche Schritte von wem unternommen werden müssten, um die Forderungen von food-watch umzusetzen.

1. „Geltendmachung“ von Art. 13 AEUV

Insoweit ist an erster Stelle zu prüfen, ob Art. 13 AEUV eine Handhabe für die Umsetzung der Forderungen bieten könnte. Die Vorschrift verbietet allerdings selbst kein durchsetzbares Recht in dem Sinne, dass sich Organe der Europäischen Union untereinander, die Mitgliedstaaten, oder sogar Bürger der Europäischen Union oder Nichtregierungsorganisationen direkt darauf berufen und etwa die EU auf ein Tätigwerden verklagen könnten. Wenn allerdings die EU neue Richtlinien erlässt, könnten diese von den Mitgliedstaaten vor dem Europäischen Gerichtshof mit der Nichtigkeitsklage angegriffen werden, wobei auch eine Verletzung des Art. 13 AEUV gerügt werden könnte.

Daneben könnte Art. 13 AEUV als Argument im politischen Prozess benutzt werden. Hierfür bietet sich gegenwärtig Gelegenheit deswegen, weil die aktuelle Tierschutzstrategie der EU im Jahr 2015 ausläuft.

2. Wie ist mit Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit möglicher Maßnahmen mit dem Recht der WTO umzugehen?

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, gibt mit allen Vorbehalten das Recht der WTO jedenfalls keinen Anlass dazu, grundsätzlich von dem Vorhaben Abstand zu nehmen, die Einfuhr von Eiern zu beschränken, die unter tierschutzwidrigen Umständen erzeugt worden sind. Die Ausführungen weisen auch den Weg zu einer möglichen Ausgestaltung entsprechender Maßnahmen, die das Risiko eines Verstoßes gegen Vorschriften der WTO minimieren. Sofern eine Rechtfertigung der Maßnahmen über Art. XX (a) GATT angestrebt wird, ist eine entsprechende Ausgestaltung der Rechtsakte ebenso erforderlich wie ein enger Bezug zu einer gesellschaftlichen Wertvorstellung, die sich als öffentliche Moral verstehen lässt.

Unterstützend sind Initiativen zur Entwicklung internationaler Standards zu empfehlen. Hier bietet sich als Forum das internationale Tierseuchenamt an, in dessen Rahmen bereits in ersten Ansätzen über den Schutz des Tierschutzes auf internationaler Ebene diskutiert wird.

Die WTO sieht keine pflichtige oder fakultative Vorabprüfung von Maßnahmen der Staaten vor. Eine endgültige und verbindliche Klärung der Vereinbarkeit von bestimmten Maßnahmen der Mitglieder mit den Regeln der WTO findet erst statt, wenn ein anderes Mitglied gegen solche Maßnahmen Beschwerde führt und daraufhin ein Streitschlichtungsverfahren eingeleitet wird.

Denkbar, aber aus verschiedenen Gründen recht fernliegend, wäre auch eine konkretisierende Ergänzung der Regeln der WTO.

⁶⁴ Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.467 ff.
⁶⁵ Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.635 ff. Sei dies nun etwa die Reduzierung des EU-weiten Angebots und der globalen Nachfrage für den Standards entsprechend gewonnene Eier, oder der Verringerung von Möglichkeiten, dass sich die Verbraucher solchen den Standards nicht entsprechend gewonnen Eiern ausgesetzt sehen.
⁶⁶ Thomas, a.a.O., 630 ff. (m.w.N). Nielsen/Calle, a.a.O., 68 verorten die Prüfung der Flexibilität der Maßnahme in Anlehnung an Appellate Body Report, US – Shrimp Turtle vom 22. Oktober 2001 im „Chapeau“ von Art. XX GATT, bei der Frage, ob die Maßnahme in einer „arbitrarily discriminatory manner“ wirkt. Ungeachtet dessen, wo die Prüfung im Einzelnen stattfindet, bleiben die jeweiligen Anforderungen gleich.
⁶⁷ Thomas, a.a.O., 630 ff. Auch Panel und Appellate Body im Fall EC – Seal Products hatten sich mit der Frage danach zu beschäftigen, ob ein Zertifizierungsmechanismus eine gleich geeignete und in verhältnismäßiger Weise verfügbare Alternative darstellt. Dies wurde hier damit verneint, dass eine strikte Zertifizierung aufgrund von Durchführungs- und Monitoring-Problemen – die Feststellung dessen, ob „inhumane killing“ stattfand, oder nicht, müsste von Robbe zu Robbe separat erfolgen – unverhältnismäßig sei, während eine milde Zertifizierung nicht in gleicher Weise geeignet wäre, vgl. Panel Report, EC – Seal Products, Rn. 7.493 ff., insb. 7.498; Appellate Body Report, EC – Seal Products, Rn. 5.265 ff., insb. 5.279 f. Ob sich eine ähnliche Argumentation auch für den Fall der PPMs für Eier erwarten lässt, kann zumindest bezweifelt werden.
⁶⁸ Thomas, a.a.O., 630 ff.
⁶⁹ Ebenda.
⁷⁰ Vgl. hierzu Nielsen/Calle, a.a.O., 68; Thomas, a.a.O., 632. Siehe hierzu weiterhin unten, unter Abschnitt III C 4.
⁷¹ Insbesondere darf sie keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung und keine „verschleierte“ Beschränkung des internationalen Handels darstellen („arbitrary or unjustifiable discrimination between countries where the same conditions prevail, or a disguised restriction on international trade“).
⁷² Vgl. Thomas, a.a.O., 634 f.

3. Was ist im Hinblick auf die laufenden und weiterhin beabsichtigten Verhandlungen über Freihandelsabkommen zu beachten?

In Anbetracht der Handelsdimension der hier in Rede stehenden Forderungen fragt sich außerdem, ob die Freihandelsabkommen, welche die Europäische Union mit einigen Staaten abgeschlossen hat bzw. noch verhandelt, eine Handhabe zur Verwirklichung der Forderungen bietet. In der Tat wird in den bereits abgeschlossenen Abkommen der Tierschutz zum Teil erwähnt. Dies gilt für das Abkommen mit Südkorea⁷³ ebenso wie für das Abkommen mit Peru und Kolumbien.⁷⁴ Diese Thematisierung stellt als solche schon einen Vorteil dar. Sie lässt sich als Beleg dafür zitieren, dass der Tierschutz als Gegenstand zwischenstaatlicher Kooperation gesehen wird und deswegen der Tendenz nach nicht mehr ausschließlich einzelstaatlicher Souveränität unterliegt. Insoweit empfiehlt es sich, darauf zu dringen, dass ähnliche Formulierungen auch in die weiteren Freihandelsabkommen der EU, so u. a. in das TTIP aufgenommen werden.

Über diesen Effekt hinaus dürften die genannten, sowie mögliche zukünftige Freihandelsabkommen allerdings kaum Potential für greifbare rechtliche Fortschritte hin zu einer besseren Wahrung des Tierschutzes bieten. Bei genauer Betrachtung erschöpft sich die Thematisierung des Tierschutzes bzw. des Tierschutzes in den genannten Abkommen darin, diese Gegenstände als mögliches Betätigungsfeld einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bezeichnen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Spielraum für eine Förderung des Tierschutzes in Freihandelsabkommen auch deutlich beschränkt. Dies liegt daran, dass die Partner von Freihandelsabkommen in diesem Themengebiet kaum von den Vorgaben der WTO abweichen können und wollen.

4. Welche anderen Formen einer handelsbezogenen internationalen Verständigung über die Gewährleistung des Tierschutzes kommen in Betracht?

Es ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die Europäische Union im Bereich des Tropenholzimports in den letzten Jahren die sogenannte FLEGT-Initiative entwickelt hat, die Einfuhrkontrollen ermöglicht. Grundlage des Systems sind bilaterale Abkommen mit einzelnen Ausfuhrländern, die vorsehen, dass Lieferungen von Tropenholzprodukten aus diesen Ländern nur dann in die EU eingeführt werden können, wenn die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Exportlandes von diesem bestätigt bzw. zertifiziert worden ist. Die Europäische Union geht davon aus, dass die damit verbundenen Einfuhrbeschränkungen entweder schon aufgrund der Vereinbarung als WTO-konform angesehen werden können, oder jedenfalls unwahrscheinlich ist, dass das entsprechende Ausfuhrland eine Beschwerde vor die WTO-Streitschlichtung bringt.

Die Unterschiede zwischen dem Tropenwaldschutz und den Bestrebungen zur Gewährleistung des Tierschutzes in der Legehennenhaltung sind zwar nicht zu übersehen: ersterer beruht auf einer Reihe von einschlägigen internationalen Beschlüssen und Vereinbarungen, so unter anderem dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Trotzdem dürfte der Mechanismus einer auf einer bilateralen Vereinbarung beruhenden Zertifizierung mit einer entsprechenden Einfuhrkontrolle als Modell durchaus auch für den Bereich der Legehennenhaltung in Betracht kommen.

⁷³ Im Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ist im fünften Kapitel über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Art. 5.2: „Darüber hinaus zielt dieses Kapitel auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Tierschutzfragen ab unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie den Bedingungen der Viehwirtschaft im Gebiet der Vertragsparteien.“ Außerdem heißt es in Artikel 5.9, der sich mit der „Zusammenarbeit beim Tierschutz“ beschäftigt: „Die Vertragsparteien [...] (a) tauschen Informationen, Fachwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Tierschutzes aus und verabschieden einen Arbeitsplan für diesbezügliche Tätigkeiten [...] (b) arbeiten bei der Ausarbeitung von Tierschutznormen in internationalen Foren zusammen, insbesondere in Bezug auf die Betäubung und Schlachtung von Tieren.“

⁷⁴ Trade Agreement between the European Union and Its Member States, of the One Part, and Colombia and Peru, of the Other Part, Chapter 5: Sanitary and Phytosanitary Measures, Article 87: Scope of Application, Para. 3: „Additionally, this Chapter shall apply to the collaboration between the Parties on animal welfare matters.“, Article 102: Collaboration on Animal Welfare: „The SPS Sub-committee shall promote collaboration on animal welfare matters between the Parties.“

